



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 14/2002

Dresden, den 30. Dezember 2002

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

11. 12. 2002	Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2003 und 2004 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2003 und 2004)	312
11. 12. 2002	Drittes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	317
13. 12. 2002	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 und die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2003 und 2004	322
13. 12. 2002	Gesetz über das öffentlich-rechtliche Kreditwesen im Freistaat Sachsen	333
13. 12. 2002	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen	353
6. 11. 2002	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter (Sächsische Jubiläumswendungsverordnung – SächsJubVO)	353
19. 11. 2002	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Teil 2 Schwerbehindertenrecht	354
6. 12. 2002	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivilsachen	354
17. 12. 2002	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Vertretungsverordnung	355
27. 11. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener vermessungstechnischer Verwaltungsdienst – SächsVermAPO-gD)	355
2. 12. 2002	Elfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenverordnung	368
13. 12. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs	369
13. 12. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern in Tageseinrichtungen (Sächsische Integrationsverordnung – SächsIntegrVO)	369
10. 12. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung von Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 96/61/EG des Rates zum Aufbau eines Europäischen Schadstoffemissionsregisters	371
5. 12. 2002	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das In-Kraft-Treten von Staatsverträgen	378
17. 12. 2002	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Sächsischen Vergabegesetzes (Sächsische Vergabedurchführungsverordnung – SächsVergabeDVO)	378

Gesetz
über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2003 und 2004
im Freistaat Sachsen
(Haushaltsbegleitgesetz 2003 und 2004)
Vom 11. Dezember 2002

Der Sächsische Landtag hat am 10. Dezember 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Sächsisches Aufgabenübertragungsgesetz
zum Unterhaltsvorschussgesetz
(SächsAüGUVG)

§ 1

Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

(1) Die Durchführung des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 2, 615), geändert durch Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946, 1993), in der jeweils geltenden Fassung, wird den Landkreisen und Kreisfreien Städten als Weisungsaufgabe übertragen; das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.

(2) Die jeweils örtlich zuständigen Landkreise und Kreisfreien Städte sind berechtigt und verpflichtet, die nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz auf den Freistaat Sachsen übergegangenen Ansprüche durchzusetzen. Dabei vertreten sie ihn gerichtlich und außergerichtlich.

§ 2

Aufbringung der Mittel

(1) Die Geldleistungen, die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu zahlen sind, werden zu einem Drittel von den Landkreisen und Kreisfreien Städten getragen. Die den Trägern der kommunalen Selbstverwaltung entstehenden Mehrbelastungen werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs sowie durch die Beteiligung an den Rückeinnahmen nach § 3 abgegolten.

(2) Die Landkreise und Kreisfreien Städte veranschlagen im kommunalen Haushalt die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu zahlenden Geldleistungen. Der Freistaat Sachsen erstattet diese jeweils monatlich nachträglich in Höhe von einem Drittel der in dem vorangegangenen Kalendermonat gezahlten Unterhaltsleistungen und veranlasst die Auszahlung der Bundesmittel an die Landkreise und Kreisfreien Städte.

§ 3

Beteiligung an den Rückeinnahmen

Die Landkreise und Kreisfreien Städte führen die nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz eingezogenen Beträge zu 41 Prozent an den Freistaat Sachsen ab.

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage zu § 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (Sächs-BesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2000 (SächsGVBl. S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 15 werden
 - a) vor der ersten Amtsbezeichnung die Amtsbezeichnungen „Cost-/Profitcenterleiter des Sächsischen Immobilien- und Baumanagements“ und „Fachleiter des Sächsischen Immobilien- und Baumanagements“ sowie der Fußnotenhinweis „³⁾“ eingefügt,

- b) nach der Fußnote ²⁾ folgende Fußnote ³⁾ angefügt:
 „³⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2 und B 3.“

2. In der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 16 werden
 - a) vor der ersten Amtsbezeichnung die Amtsbezeichnung „Cost-/Profitcenterleiter des Sächsischen Immobilien- und Baumanagements“ sowie der Fußnotenhinweis „¹⁾“ eingefügt,
 - b) nach der Amtsbezeichnung „Direktor eines Umweltfachamtes“ die Amtsbezeichnung „Fachleiter des Sächsischen Immobilien- und Baumanagements“ sowie der Fußnotenhinweis „¹⁾“ eingefügt,
 - c) nach der Amtsbezeichnung „Prorektor der Fachhochschule für Polizei“ die Amtsbezeichnung „Unternehmensbereichsleiter des Sächsischen Immobilien- und Baumanagements“ sowie der Fußnotenhinweis „²⁾“ angefügt,
 - d) folgende Fußnoten ¹⁾ und ²⁾ eingefügt:
 - „¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 2 und B 3.
 - 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3.“
3. In der Besoldungsordnung B, Besoldungsgruppe B 2 werden
 - a) vor der ersten Amtsbezeichnung die Amtsbezeichnung „Cost-/Profitcenterleiter des Sächsischen Immobilien- und Baumanagements“ sowie der Fußnotenhinweis „⁴⁾“ eingefügt,
 - b) nach der Amtsbezeichnung „Direktor eines Regionalschulamtes“ die Amtsbezeichnung „Fachleiter des Sächsischen Immobilien- und Baumanagements“ sowie der Fußnotenhinweis „⁴⁾“ eingefügt,
 - c) nach der Amtsbezeichnung „Sächsischer Landeskonservator – als Leiter des Landesamtes für Denkmalpflege¹⁾“ die Amtsbezeichnung „Unternehmensbereichsleiter des Sächsischen Immobilien- und Baumanagements“ sowie der Fußnotenhinweis „⁵⁾“ eingefügt,
 - d) nach der Fußnote ³⁾ folgende Fußnoten ⁴⁾ und ⁵⁾ angefügt:
 - „⁴⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 3.
 - 5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 und B 3.“
4. In der Besoldungsordnung B, Besoldungsgruppe B 3 werden
 - a) vor der ersten Amtsbezeichnung die Amtsbezeichnung „Cost-/Profitcenterleiter des Sächsischen Immobilien- und Baumanagements“ sowie der Fußnotenhinweis „¹⁾“ eingefügt,
 - b) nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Landeszentrale für politische Bildung“ die Amtsbezeichnung „Fachleiter des Sächsischen Immobilien- und Baumanagements“ sowie der Fußnotenhinweis „¹⁾“ eingefügt,
 - c) nach der Amtsbezeichnung „Rektor einer Kunsthochschule“ die Amtsbezeichnung „Unternehmensbereichsleiter des Sächsischen Immobilien- und Baumanagements“ sowie der Fußnotenhinweis „²⁾“ eingefügt,
 - d) folgende Fußnoten ¹⁾ und ²⁾ eingefügt:
 - „¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2.
 - 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2.“

5. In der Besoldungsordnung B, Besoldungsgruppe B 5 werden
- nach der Amtsbezeichnung „Rechnungshofdirektor – als Abteilungsleiter“ die Amtsbezeichnung „Geschäftsführer des Sächsischen Immobilien- und Baumanagements“ sowie der Fußnotenhinweis „²⁾“ angefügt,
 - nach der Fußnote ¹⁾ folgende Fußnote ²⁾ angefügt:
„²⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 6.“
6. In der Besoldungsordnung B, Besoldungsgruppe B 6 werden
- nach der Amtsbezeichnung „Landespolizeipräsident – als Abteilungsleiter im Staatsministerium des Innern“ die Amtsbezeichnung „Geschäftsführer des Sächsischen Immobilien- und Baumanagements“ sowie der Fußnotenhinweis „¹⁾“ eingefügt,
 - folgende Fußnote ¹⁾ eingefügt:
„¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 5.“

Artikel 3 Änderung des Sächsischen Verwaltungsaufbauergänzungsgesetzes

Das Gesetz zur Ergänzung der Rechtsgrundlagen des Verwaltungsaufbaus gemäß Artikel 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsaufbauergänzungsgesetz – SächsVwAufbErgG) vom 16. April 1999 (SächsGVBl. S. 184) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Dem Staatsministerium der Finanzen ist das Landesamt für Finanzen unmittelbar nachgeordnet.“
- § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen nimmt das Landesamt für Finanzen insbesondere die Aufgaben der bezügelnden Stelle und der Hauptkasse des Freistaates Sachsen, der Abwicklung von Verkehrsunfällen mit Beteiligung von Fahrzeugen des Freistaates Sachsen und Aufgaben der Prozessvertretung des Freistaates Sachsen vor den ordentlichen Gerichten und den Arbeitsgerichten wahr.“

Artikel 4 Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

Das Sächsische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu „§ 22“ folgende Angaben eingefügt:
„§ 22a Schutz des Europäischen ökologischen Netzes ‚Natura 2000‘
§ 22b Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen, Ausnahmen
§ 22c Grenzüberschreitende Verträglichkeitsprüfung“.
- § 1 wird wie folgt geändert:
 - Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die Errichtung des Europäischen ökologischen Netzes ‚Natura 2000‘ ist zu fördern. Sein Zusammenhalt ist zu wahren und, auch durch die Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundes, zu verbessern. Der Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse und der europäischen Vogelarten, insbesondere in den zum Netz ‚Natura 2000‘ gehörenden Gebieten, ist zu überwachen. Die besonderen Funktionen der zum Netz ‚Natura 2000‘ gehörenden Gebiete sind zu

erhalten und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen so weit wie möglich wiederherzustellen.“

- § 15 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Schutzgebiete im Sinne von Absatz 1 können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden. Für Nationalparke (einschließlich der Nationalparkregion Sächsische Schweiz), Biosphärenreservate und Naturparke können beratende Einrichtungen geschaffen werden, die mit den Verwaltungen oder Trägern der Schutzgebiete Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit Auswirkungen in diesen Gebieten erörtern. Die Leitung der beratenden Einrichtung kann den Verwaltungen oder Trägern der Schutzgebiete übertragen werden. Den Einrichtungen nach Satz 3 können Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften, von Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, von vor Ort aktiven Vereinen und Verbänden und Sachverständige angehören. Das Nähere regelt die Schutzgebietserklärung.“
- § 17 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 werden die Worte „Die Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz“ durch die Worte „Das Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz“ ersetzt.
 - Folgender Satz wird angefügt:
„Das Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz unterliegt, soweit es Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt, der Fachaufsicht der obersten Naturschutzbehörde.“
- Nach § 22 werden folgende §§ 22a bis 22c eingefügt:

„§ 22a

Schutz des Europäischen ökologischen Netzes ‚Natura 2000‘

- Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete sind entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 zu erklären.
- Die Erklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre Biotope oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) geändert worden ist, entsprochen wird. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.
- Die Unterschutzstellung nach den Absätzen 1 und 2 kann unterbleiben, soweit durch vertragliche Vereinbarungen, nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften oder durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Maßnahmen nach Satz 1 sind Unterschutzstellungen dann vorzuziehen, wenn sie den Erhaltungszielen in gleicher Weise und genauso effektiv dienen.
- Ist ein Gebiet im Bundesanzeiger bekannt gemacht, sind
 - in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bis zur Unterschutzstellung,
 - in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorbehaltlich besonderer Schutzvorschriften im Sinne des § 15 Abs. 2 alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen

können, unzulässig. In einem Konzertierungsgebiet sind die in Satz 1 genannten Handlungen, sofern sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der in ihm vorkommenden prioritären Biotop- oder prioritären Arten führen können, unzulässig.

(5) Für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sollen Managementpläne im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG aufgestellt werden, soweit dies zur Durchsetzung der Erhaltungsziele erforderlich ist. Die Managementpläne können ganz oder teilweise in andere für das Gebiet aufgestellte Entwicklungspläne integriert werden; es gelten die für diese Pläne einschlägigen Regelungen über Zuständigkeiten und Verbindlichkeit der Planinhalte.

§ 22b

Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen, Ausnahmen

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne von § 15 Abs. 1 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotop- oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblichen günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde oder Stelle über die oberste Naturschutzbehörde und über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die Kommission ist über die getroffenen Maßnahmen von der zuständigen Behörde oder Stelle über die oberste Naturschutzbehörde und über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu unterrichten.

(6) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft und geschützte Biotop- im Sinne von § 26 sind die Absätze 1 bis 5 nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulassung von Projekten und Plänen enthalten. Die Pflichten zur Beteiligung und Unterrichtung der Kommission nach Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 bleiben unberührt. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft bleiben die Regelungen der §§ 8 bis 12 unberührt.

(7) Ist für die Zulassung eines Projektes nach anderen Rechtsvorschriften ein Zulassungsverfahren, einschließlich eines Anzeigeverfahrens vorgesehen, ist die hierfür zuständige Behörde auch für die Prüfung nach den Absätzen 1 bis 5 zuständig. § 10 Abs. 1 bis 3 und Abs. 7 bis 9 gilt entsprechend. Für Projekte, die von einer Behörde durchgeführt werden und für die kein Zulassungsverfahren, einschließlich eines Anzeigeverfahrens vorgesehen ist, gilt § 11 entsprechend.

(8) Die Absätze 1 bis 6 sind entsprechend auf Pläne, bei Raumordnungsplänen im Sinne des § 3 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902, 2903) geändert worden ist, mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1, anzuwenden. § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 SächsLPIG bleibt unberührt. Zuständig für die Durchführung der Verträglichkeitsprüfung ist die Stelle, die den Plan aufstellt.

§ 22c

Grenzüberschreitende Verträglichkeitsprüfung

(1) § 22b gilt auch für Projekte und Pläne, die sich auf ein zum Europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ gehörendes Gebiet in einem anderen Bundesland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union auswirken.

(2) Bei Auswirkungen in einem anderen Bundesland werden die dort zuständigen Behörden möglichst frühzeitig beteiligt. Die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Behörden des beteiligten Bundeslandes. Für die Abgabe von Stellungnahmen und Erklärungen kann eine angemessene Frist gesetzt werden.

(3) Bei Auswirkungen in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union sind für das Beteiligungsverfahren die Regelungen der §§ 8 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914, 1921) geändert worden ist, entsprechend anzuwenden.“

6. In § 36 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Das zuständige staatliche Liegenschaftsamt“ durch die Angabe „Der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIImmBa)“ ersetzt.
7. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 werden folgende neuen Nummern 3 und 4 eingefügt:
 - „3. bei der Auswahl der Gebiete für das Europäische ökologische Netz „Natura 2000“, bei der Ermittlung der Erhaltungsziele für diese Gebiete und bei der Erfüllung der Berichtspflichten nach der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9), mitzuwirken;
 4. einheitliche Grundsätze für die Vorbereitung und Durchführung von Monitoringmaßnahmen nach den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG und für die Inhalte und Gestaltung von Managementplänen im Sinne von § 22a Abs. 5 zu erarbeiten oder in Fällen mit besonderem Modellcharakter (Mustermanagementpläne) oder für Gebiete

von landesweiter Bedeutung Managementpläne aufzustellen;“.

- bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden zu den Nummern 5 bis 10.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- bb) Es werden folgende Nummern 5 bis 7 angefügt:
- „5. die Behörden und in Abstimmung mit diesen Antragstellern in Verfahren nach §§ 22b und 22c oder vergleichbaren Rechtsvorschriften anderer Gesetze zu beraten;
6. bei der Ausweisung von Schutzgebieten für das Europäische ökologische Netz ‚Natura 2000‘ oder bei Maßnahmen nach § 22a Abs. 3 mitzuwirken;
7. Managementpläne im Sinne von § 22a Abs. 5 aufzustellen oder soweit hierfür im Einzelfall die Behörde nach Absatz 1 zuständig ist, an ihrer Aufstellung mitzuwirken, Monitoringmaßnahmen nach den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG durchzuführen oder bei ihrer Durchführung sowie bei der Erfüllung der Berichtspflichten nach den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG mitzuwirken.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- bb) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. Absatz 2 Nr. 5 bis 7 gilt entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes

In § 70 Abs. 1 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes (SächsPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), das durch Gesetz vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 107) und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 108, 110) geändert worden ist, werden die Worte „besondere Forst-Bezirkspersonalräte in den Forstdirektionen“ durch die Worte „einen besonderen Forst-Bezirkspersonalrat im Landesforstpräsidium“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen

Das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 172), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 36 wie folgt gefasst:
„§ 36 (aufgehoben)“
- In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- In § 35 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „die Forstdirektionen als höhere Forstbehörden“ durch die Worte „das Landesforstpräsidium als höhere Forstbehörde“ ersetzt.
- § 36 wird aufgehoben.
- § 37 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 werden der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 8, 9, 10 und 11 angefügt:
„8. die Durchführung von Standorterkundungen, Waldfunktionskartierungen, forstlichen Rahmenplanungen, Waldzustandsinventuren, mittel- und langfristige Planungen, Revisionen, Analysen, Waldwertschätzungen

und Schadensbewertungen sowie das Anfertigen sonstiger forstlicher Gutachten,

- die Durchführung praxisbezogener Versuchs- und Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Forstwirtschaft und im forstlichen Bereich der Landschaftspflege und -gestaltung, im Hinblick auf die Erforschung der vielfältigen Funktionen des Waldes und seiner Beziehung zur Umwelt,
 - den Aufbau und die Betreuung des Informations- und Kommunikationsnetzes in der Forstwirtschaft,
 - die Erarbeitung und laufende Fortschreibung der Waldbiotopkartierung im Zusammenwirken mit dem Landesamt für Umwelt und Geologie.“
- b) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„In der Nationalparkregion Sächsische Schweiz nimmt das Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz zusätzlich die Aufgaben nach § 40 Abs. 3 Nr. 3 und § 43 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 1 § 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168) geändert worden ist, wahr. Die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 4 und 5, soweit dort die Ausübung der Forstaufsicht im Sinne des § 40 Abs. 1 betroffen ist, und die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 8 bis 11 werden von der höheren Forstbehörde wahrgenommen.“
- c) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„Erstreckt sich die Aufgabe auf die Dienstbezirke mehrerer staatlicher Forstämter, ist die höhere Forstbehörde zuständig. Sie kann die Zuständigkeit auf ein Forstamt übertragen.“

Artikel 7

Änderung des Sächsischen Landesjagdgesetzes

§ 51 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. das Landesforstpräsidium als höhere Jagdbehörde,“.

Artikel 8

Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes

§ 5 des Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – Sächs-FlüAG) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 357, 1630), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 171) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1 201,54 EUR“ durch die Angabe „1 125 EUR“ ersetzt.
- In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „639,11 EUR“ durch die Angabe „562,50 EUR“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Sachsen

Das Gesetz über Spielbanken im Freistaat Sachsen (SpielBG) vom 9. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1156), geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430), wird wie folgt geändert:

- In § 6 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Das Regierungspräsidium Leipzig ist zugleich zuständige Aufsichtsbehörde nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes

(BDSG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926, 3946) geändert worden ist, zur Überwachung der Durchführung des Datenschutzes durch die Spielbanken.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, an den Freistaat Sachsen eine Spielbankabgabe zu entrichten. Die Spielbankabgabe beträgt bei einem jährlichen Bruttospielertrag

1. bis 5 000 000 EUR 50 Prozent des Bruttospielertrags,
2. bis 20 000 000 EUR 60 Prozent des Bruttospielertrags,
3. über 20 000 000 EUR 70 Prozent des Bruttospielertrags

der jeweiligen Spielbank.

Die Spielbankabgabe ist nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Spielbankabgabe beträgt im Jahr der erstmaligen Eröffnung des Spielbetriebs und in den folgenden vier Jahren bei einem jährlichen Bruttospielertrag

1. bis 5 000 000 EUR 45 Prozent des Bruttospielertrags,
2. bis 20 000 000 EUR 50 Prozent des Bruttospielertrags,
3. über 20 000 000 EUR 60 Prozent des Bruttospielertrags.“

c) Absatz 7 wird aufgehoben.

d) Absatz 8 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Die Spielbankabgabe entsteht mit dem Ende des Spielgeschehens an dem jeweiligen Spieltag. Sie wird in der nach § 10 Abs. 2 anzumeldenden Höhe am Tag ihrer Entstehung fällig; im Übrigen bestimmt sich die Fälligkeit nach § 10 Abs. 3 Satz 6 und 7.“

3. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern“ gestrichen.

4. In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

**Abgaberechtliche Pflichten
des Spielbankunternehmers**

(1) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, getrennt für jede Spielbank Aufzeichnungen über den Betrieb der Spielbank zu führen. Insbesondere hat er täglich nach Ende des Spielgeschehens unter Mitwirkung des in der Spielbank anwesenden Aufsichtsbediensteten des Finanzamtes den Bruttospielertrag und das Troncaufkommen festzustellen sowie die Höhe der Spielbankabgabe und der Troncabgabe zu berechnen.

(2) Der Spielbankunternehmer hat die Spielbankabgabe jeweils für jede Spielbank spätestens am sechsten Tag des Monats für den vorangegangenen Monat anzumelden. In den Anmeldungen hat er die Abgaben selbst zu berechnen unter Zugrundelegung des Bruttospielertrags des vorangegangenen Kalenderjahres oder im Jahr der erstmaligen Eröffnung des Spielbetriebs nach dem voraussichtlichen Bruttospielertrag des laufenden Kalenderjahres. Die Anmeldungen sind von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. Sie gelten als Steueranmeldung im Sinne des § 168 der Abgabenordnung (AO 1977).

(3) Der Spielbankunternehmer hat für das Kalenderjahr oder für einen kürzeren Zeitraum eine Steueranmeldung einzurei-

chen, in der er die zu entrichtende Spielbankabgabe oder den Überschuss, der sich zu seinen Gunsten ergibt, unter Zugrundelegung des sich aus § 7 Abs. 1 und 2 ergebenden Prozentsatzes, selbst berechnet. Die Steueranmeldung ist binnen eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahrs abzugeben. Sie ist von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 AO 1977. Führt die Steueranmeldung zu einer Herabsetzung der bisher entrichteten Spielbankabgabe oder zu einer Vergütung, gilt sie als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erst, wenn die zuständige Finanzbehörde zustimmt. Wenn sich danach ein Überschuss zuungunsten des Spielbankunternehmers ergibt, hat er den Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung zu entrichten (Abschlusszahlung). Wenn sich nach der Abrechnung ein Überschuss zu Gunsten des Spielbankunternehmers ergibt, wird dieser mit den Vorauszahlungen der darauf folgenden Kalenderjahre verrechnet. Ergibt sich keine Abweichung von der angemeldeten Steuer, gilt § 167 AO 1977 entsprechend.“

6. Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Finanzamt unterrichtet die nach § 6 Abs. 4 Satz 1 zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich über Vorkommnisse, von denen anzunehmen ist, dass deren Kenntnis für die Handhabung der Spielbankenaufsicht von Bedeutung ist.“

7. In § 13 Satz 2 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

Das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – Sächs-KitaG) vom 27. November 2001 (SächsGVBl. S. 705) wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „1615“ durch das Wort „1664“ ersetzt.

Artikel 11

Neubekanntmachung

(1) Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Sächsischen Verwaltungsaufbauergänzungsgesetzes sowie des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der vom In-Kraft-Treten der Artikel 3 und 8 dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Sächsischen Besoldungsgesetzes sowie des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Sachsen in der vom In-Kraft-Treten der Artikel 2 und 9 dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(3) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Sächsischen Naturschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen sowie des Sächsischen Landesjagdgesetzes in der vom In-Kraft-Treten der Artikel 4, 6 und 7 dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 12

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Sächsische Aufgabenübertragungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz (SächsAüGUVG) vom 10. Juli 1995 (SächsGVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 171), außer Kraft.

(3) Artikel 9 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 11. Dezember 2002

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz

Der Staatsminister des Innern
Horst Rasch

Der Staatsminister für Kultus
Prof. Dr. Karl Mannsfeld

Die Staatsministerin für Soziales
Christine Weber

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft**
Steffen Flath

Drittes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Vom 11. Dezember 2002

Der Sächsische Landtag hat am 10. Dezember 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 19. Dezember 2000 (SächsGVBl. 2001 S. 1), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 69), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 14 wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt

Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen

- § 15 Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen

Fünfter Abschnitt

Ausgleich für übertragene Aufgaben

- § 16 Ausgleich für übertragene Aufgaben

Sechster Abschnitt

Ausgleich von Sonderlasten

- § 17 Ausgleich von Sonderlasten

Erster Unterabschnitt

Straßenlastenausgleich

- § 18 Zuweisungen für Kreisstraßen
§ 19 Zuweisungen für Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und Staats- oder Kreisstraßen
§ 20 Zuweisungen für Gemeindestraßen

Zweiter Unterabschnitt

Kulturlastenausgleich

- § 21 Kulturlastenausgleich

Siebenter Abschnitt

Bedarfszuweisungen

- § 22 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

Achter Abschnitt

Zweckzuweisungen zur Förderung von kommunalen Investitionen

- § 23 Pauschale Zweckzuweisungen zur Förderung des Straßenbaus und des Schulhausbaus
§ 24 Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionen

Neunter Abschnitt

Interkommunaler Finanzausgleich

- § 25 Grundsätze
§ 26 Kreisumlage
§ 27 Kulturumlage
§ 28 Landeswohlfahrtsumlage

Zehnter Abschnitt

Schuldendienst für kommunale Altschulden auf gesellschaftliche Einrichtungen

- § 29 Schuldendienst für kommunale Altschulden auf gesellschaftliche Einrichtungen

Elfte Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften, Verfahren und In-Kraft-Treten

- § 30 Einwohnerzahl
§ 31 Berechnung, Festsetzung und Auszahlung
§ 32 Durchführungsvorschriften
§ 33 Mitwirkungspflichten
§ 34 Beirat
§ 35 Verjährung
§ 36 In-Kraft-Treten“

2. § 2 Abs. 1 Satz 3 bis 8 wird wie folgt gefasst:

„Bei den Bundesergänzungszuweisungen bleibt der Betrag in Höhe von 881 978 000 EUR unberücksichtigt, der dem Freistaat Sachsen bis einschließlich 2001 gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern (Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 982), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) geändert worden ist, zugeflossen ist. Dieser Betrag soll weiterhin für die Zwecke des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost verausgabt werden. Im Jahr 2003 bleibt bei den Steuereinnahmen der Gemeinden der Betrag von 24 000 000 EUR unberücksichtigt, der dem Anteil der sächsischen Gemeinden an den der Berechnung der Beträge in § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfefondsgesetz – AufhFG) vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651, 3652) zu Grunde gelegten Mehreinnahmen aus den Maßnahmen nach Artikel 1 bis 3 des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften und zur Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ (Flutopfersolidaritätsgesetz) vom 19. September 2002

- (BGBl. I S. 3651) entspricht. Bei den Steuereinnahmen des Freistaates bleibt im Jahr 2003 der Betrag von 148 000 000 EUR unberücksichtigt, der dem Anteil des Freistaates an den der Berechnung der Beträge in § 4 Abs. 3 AufhFG zu Grunde gelegten Mehreinnahmen aus den Maßnahmen nach Artikel 1 bis 4 Flutopfersolidaritätsgesetz entspricht. Im Abstand von zwei Jahren ist zu überprüfen, ob auf Grund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder auf Grund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben im Verhältnis zwischen dem Freistaat und den Gemeinden und Landkreisen das Finanzverteilungsverhältnis nach Satz 2 anzupassen ist. Die Prüfung erfolgt im Beirat für den kommunalen Finanzausgleich gemäß § 34.“
3. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. Vorwegentnahmen für
- den Ausgleich für übertragene Aufgaben nach § 16,
 - den Ausgleich von Sonderlasten nach § 17 Abs. 1 Nr. 2,
 - Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs nach § 22,
 - Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionen nach den §§ 23 und 24,
 - den Schuldendienst für kommunale Altschulden auf gesellschaftliche Einrichtungen nach § 29 und
 - die Finanzierung von Beratungsleistungen durch Dritte nach § 34 Abs. 4.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
 „Im Abstand von zwei Jahren ist zu überprüfen, ob auf Grund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder auf Grund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben im kreisfreien und im kreisangehörigen Raum das Finanzverteilungsverhältnis nach Satz 1 anzupassen ist. § 2 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.“
 - In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird aufgehoben.
 - Absatz 4 wird Absatz 3.
 - Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
 „(4) Die Gesamtschlüsselmasse nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird verwendet für
- allgemeine Schlüsselzuweisungen (§§ 5 bis 14) und
 - investive Schlüsselzuweisungen (§ 15).
- Der Anteil der investiven Schlüsselzuweisungen an der Gesamtschlüsselmasse beträgt bei den
- kreisangehörigen Gemeinden

im Jahr 2003	9,17 vom Hundert,
im Jahr 2004	9,35 vom Hundert;
 - Landkreisen

im Jahr 2003	1,16 vom Hundert,
im Jahr 2004	2,24 vom Hundert;
 - Kreisfreien Städten

im Jahr 2003	6,81 vom Hundert,
im Jahr 2004	7,37 vom Hundert.
- Die Anteile der investiven Schlüsselzuweisungen an der Gesamtschlüsselmasse sind für die Folgejahre im Jahr 2004 auf der Grundlage aktueller Ergebnisse der Steuerschätzung zu überprüfen. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, dass die im allgemeinen Steuerverbund gemäß § 2 Abs. 1 anzusetzenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach Abzug des Anteils für den Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft für aufbaugerechte investive Ausgaben insbesondere zur Schließung der Infrastrukturlücke einzusetzen sind. Die Entwicklung der Einnahmen bei den Gemeinden und Landkreisen an allgemeinen
- Deckungsmitteln aus Steuern und allgemeinen Schlüsselzuweisungen ist zu berücksichtigen.“
- f) Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
 „(5) Die Schlüsselzuweisungen sind auf volle Euro zu runden.“
5. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.
 - Satz 4 wird gestrichen.
 - Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Vomhundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Schulzweckverbände haben die Schülerzahl auf ihre Mitglieder nach einem von ihnen zu bestimmenden Schlüssel aufzuteilen. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die amtliche Schulstatistik des Schuljahres, in dem das Ausgleichsjahr beginnt, für die allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie für die Förderschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges zu Grunde gelegt. Der Ausgleich für Schülerbeförderungskosten erfolgt über die Kreisumlage. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei
- Grundschulen mit 100 vom Hundert,
 - Mittelschulen, Abendmittelschulen mit 100 vom Hundert,
 - Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs mit 85 vom Hundert,
 - Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, berufliche Gymnasien und berufsbildende Schulen für Behinderte (Vollzeit) mit 116 vom Hundert,
 - Berufsschulen, Fachoberschulen und Fachschulen (Teilzeit) mit 47 vom Hundert,
 - Schulen für Lernbehinderte mit 163 vom Hundert,
 - Schulen für geistig Behinderte mit 522 vom Hundert,
 - Schulen für Erziehungshilfe mit 289 vom Hundert,
 - Schulen für Körperbehinderte mit 600 vom Hundert,
 - Schulen für Blinde und Sehschwache mit 743 vom Hundert,
 - Schulen für Gehörlose und Schwerhörige mit 640 vom Hundert,
 - Sprachheilschulen mit 162 vom Hundert,
 - Klinik- und Krankenhauschulen mit 94 vom Hundert.
- Bei anerkannten Integrationsmaßnahmen von Förderschülern in allgemeinen Schulen werden die integrierten Schüler wie Schüler der entsprechenden Förderschulart angesetzt. Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) geändert worden ist, feststellt hat, dass das öffentliche Bedürfnis für die Fortführung der Schule oder eines Teils derselben nicht mehr

besteht und die Mitwirkung des Freistaates an der Unterhaltung der Schule bestandskräftig widerrufen worden ist. Der Schüleransatz beträgt 234 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 5 und 6.“

- c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. als Steuerkraftzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer, der Anteil, der sich nach den im Ausgleichsjahr geltenden Schlüsselzahlen ergibt.“
- b) Absatz 2 Nr. 4 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Bei der Berechnung der Grundbeträge für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer ist das Ist-Aufkommen des dritten und vierten Quartals des vorvergangenen Jahres sowie des ersten und zweiten Quartals des vergangenen Jahres zu Grunde zu legen. Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, dass das Ist-Aufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird. Die Steuerkraftzahlen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) werden auf der Grundlage der nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2000 (BGBl. I S. 206), das durch Artikel 3 Abs. 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857, 1872) geändert wurde, zu erfolgenden Meldungen der Gemeinden ermittelt. Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen für die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer ist das vom Staatsministerium der Finanzen festgestellte Ist-Aufkommen des Anteils der Gemeinden des dritten und vierten Quartals des vorvergangenen Jahres sowie des ersten und zweiten Quartals des vergangenen Jahres zu Grunde zu legen. Die Steuerkraftmesszahl wird nach dem Gebietsstand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres ermittelt.“
8. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 1 bis 3 und 5 bis 9“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 1 bis 3 und 5 bis 8“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Schüleransatz beträgt 83 vom Hundert der Schülerzahlen nach § 7 Abs. 4 Satz 5 und 6.“
9. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:
„Die Regelung in § 7 Abs. 4 Satz 1 bis 6 gilt entsprechend. Der Schüleransatz beträgt 250 vom Hundert der Schülerzahl.“

11. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Umlagekraftmesszahl

Die Umlagekraftmesszahl des Ausgleichsjahres wird berechnet, indem das Aufkommen an Kreisumlage des vergangenen Ausgleichsjahres nach § 26 Abs. 2 durch die Summe der Umlagegrundlagen für kreisangehörige Ge-

meinden für das vergangene Jahr nach § 26 Abs. 3 geteilt wird.“

12. Der vierte Unterabschnitt wird aufgehoben.
13. § 16 wird § 15 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 6 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Bei festgestellter nicht zweckentsprechender Verwendung ist spätestens in dem auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahr durch das zuständige Regierungspräsidium die Zweckbindung eines entsprechenden Anteils der allgemeinen Schlüsselzuweisung gemäß § 5 zu verfügen oder der nicht zweckentsprechend verwendete Anteil investiver Schlüsselzuweisungen zurückzufordern.“
14. Nach dem Vierten Abschnitt wird folgender Fünfter Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Ausgleich für übertragene Aufgaben

§ 16

Ausgleich für übertragene Aufgaben

(1) Die kommunalen Träger der Selbstverwaltung erhalten zum Ausgleich einer Mehrbelastung nach Artikel 85 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen für nach deren Inkraft-Treten übertragene Aufgaben steuerkraftunabhängige allgemeine Zuweisungen in Höhe von

1. kreisangehörige Gemeinden	0,32 EUR,
2. Große Kreisstädte	9,28 EUR,
3. Große Kreisstädte als erfüllende Gemeinde von Verwaltungsgemeinschaften	7,97 EUR,
4. Kreisfreie Städte	35,28 EUR,
5. Landkreise	23,17 EUR.

Die Zuweisungen werden durch Vervielfältigung der Beträge gemäß Satz 1 Nr. 1 bis 5 mit der nach § 30 bestimmten Einwohnerzahl ermittelt. Die Einwohnerzahl gemäß Satz 1 Nr. 3 bestimmt sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Im Abstand von zwei Jahren ist zu überprüfen, ob auf Grund von Veränderungen im Bestand übertragener Aufgaben die in Absatz 1 genannten Beträge anzupassen sind. Im Ergebnis der Überprüfung nach Satz 1 ist das Finanzverteilungsverhältnis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an die Veränderung des Aufgabenbestandes anzupassen, indem die Finanzausgleichsmasse im Falle des Satzes 3 um die zusätzlichen Zuweisungen erhöht und im Falle des Satzes 4 entsprechend vermindert wird. Wird den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung nach Artikel 85 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen eine Aufgabe übertragen, so sind die Zuweisungen gemäß Absatz 1 im zeitlichen Abstand gemäß Satz 1 so anzupassen, dass ein voller, steuerkraftunabhängiger Ausgleich der Mehrbelastung erfolgt. Entfällt eine den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung nach Artikel 85 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen übertragene Aufgabe, so verringern sich die Zuweisungen gemäß Absatz 1 entsprechend. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht, sofern der Ausgleich der Mehrbelastung in einem gesonderten Gesetz geregelt ist. § 2 Abs. 1 Satz 6 gilt für die Sätze 1 bis 5 entsprechend.“

15. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird „Sechster Abschnitt“.
16. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Buchst. a“ durch die Angabe „Buchst. b“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „60 000 000 DM“ durch die Angabe „30 677 500 EUR“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Zuweisungen für die Straßenbaulasten sind für die Aufgaben der Straßenbaulast nach § 9 Abs. 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 453, 454) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu verwenden;“
17. In § 18 Abs. 1 wird die Angabe „9 600 DM“ durch die Angabe „4 900 EUR“ ersetzt.
18. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen in Städten über 80 000 Einwohner erhalten diese als Träger der Baulast je Kilometer zweistreifiger Fahrbahn, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma, 10 700 EUR. Dies gilt auch für Städte mit über 50 000 Einwohnern, die nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1480), in der jeweils geltenden Fassung, Träger der Straßenbaulast sind.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „12 700 DM“ durch die Angabe „6 500 EUR“ ersetzt.
19. In § 20 Abs. 1 wird die Angabe „5 000 DM“ durch die Angabe „2 600 EUR“ ersetzt.
20. § 21 wird wie folgt geändert:
 Die Angabe „60 000 000 DM“ wird durch die Angabe „30 677 500 EUR“ ersetzt.
21. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Siebenter Abschnitt und erhält folgende Fassung:
- „Siebenter Abschnitt
Bedarfszuweisungen**
- § 22**
- Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs**
- Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten, Landkreisen und im Einzelfall kommunalen Zweckverbänden, der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung sowie den kommunalen Landesverbänden Bedarfszuweisungen in Höhe von 38 347 000 EUR zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für:
1. die Durchführung der Haushaltskonsolidierung in kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen. Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisungen ist ein aufgestelltes und vom Gemeinderat oder Kreistag beschlossenes Haushaltssicherungskonzept, das den Abbau der Haushaltsfehlbeträge in spätestens drei Jahren, die Erwirtschaftung notwendiger Zuführungen zum Vermögenshaushalt und die dafür erforderlichen Maßnahmen aufzeigt. Die Zuweisungen dienen der Unterstützung bei der Aufstellung und Durchführung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Gutachten von Wirtschaftsprüfungunternehmern zu Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung sowie Modellprojekte zu einem Neuen Steuerungsmodell der kommunalen Haushaltswirtschaft unter Federführung der kommunalen Landesverbände sind förderfähig. Satz 4 gilt auch für kommunale Zweckverbände und für kommunale Unternehmen im Sinne von § 95 SächsGemO,
 2. die Überwindung außergewöhnlicher und struktureller Belastungen in kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben,
 3. die Förderung eines sozialverträglichen Personalabbaus in kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten, Landkreisen und kommunalen Zweckverbänden und im Einzelfall nachrangig in Verwaltungsverbänden,
 4. die Förderung der Einstellung von Anwärtern für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst, die durch die Gemeinden und Landkreise in den Ausbildungsjahren 2003/2004 als Studenten an die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen abgeordnet werden,
 5. die Förderung von freiwilligen Zusammenschlüssen von Landkreisen sowie von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen. Die Förderung beträgt bis zu 50 EUR je Einwohner für die ersten 50 000 Einwohner eines Landkreises und bis zu 50 EUR für die ersten 5 000 Einwohner jeder beteiligten Gemeinde; die Verwendung kann auf investive Zwecke beschränkt werden. In Fällen besonderer hauswirtschaftlicher Belastungen kann eine abweichende Förderung erfolgen,
 6. Gemeinden zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen, die sich aus der Neubestimmung des Hauptansatzes ergeben,
 7. den Aufbau eines kommunalen Datennetzes,
 8. die Bildung eines Kreisausgleichsfonds bei Landkreisen. Die Zuweisungen an einen Landkreis betragen jährlich 10 EUR je Einwohner des Landkreises, höchstens jedoch 1 000 000 EUR. Sie werden unter der Voraussetzung gewährt, dass der Kreistag die Bildung eines Kreisausgleichsfonds beschlossen hat und der Landkreis diesem Fonds einen jährlichen Betrag mindestens in Höhe der Zuweisungen zuführt. Landkreise, die einen Kreisausgleichsfonds bilden, gewähren ihren kreisangehörigen Gemeinden aus diesem Fonds Bedarfszuweisungen nach den Nummern 1 bis 3. § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend.“
22. Der bisherige Siebente Abschnitt wird Achter Abschnitt und erhält folgende Fassung:
- „Achter Abschnitt
Zweckzuweisungen zur Förderung
von kommunalen Investitionen**
- § 23**
- Pauschale Zweckzuweisungen zur Förderung
des Straßenbaus und des Schulhausbaus**
- (1) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte, kommunale Zweckverbände und Landkreise erhalten pauschalierte Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionsprojekte nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d für
 1. den Straßenbau in Höhe von 25 565 000 EUR und
 2. den allgemeinen Schulhausbau in Höhe von 25 565 000 EUR.
 - (2) Für die Verteilung und Verwendung der Mittel gelten die Verwaltungsvorschriften der zuständigen Staatsministerien und die sonstigen landesrechtlichen Regelungen, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassen sind. Abweichungen von den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung, sind zulässig.

§ 24**Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionen**

(1) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte, kommunale Zweckverbände und Landkreise erhalten Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionsprojekte nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d in Höhe von 50 220 000 EUR. Sie werden für folgende Bereiche bereitgestellt:

1. Abwasserentsorgung 17 220 000 EUR sowie Verpflichtungsermächtigungen
 - a) im Jahr 2003 in Höhe von 26 000 000 EUR, fällig im Jahr 2004 in Höhe von 17 000 000 EUR und fällig im Jahr 2005 in Höhe von 9 000 000 EUR,
 - b) im Jahr 2004 in Höhe von 21 000 000 EUR, fällig im Jahr 2005 in Höhe von 6 000 000 EUR und fällig im Jahr 2006 in Höhe von 15 000 000 EUR,
 2. Krankenhausbau 15 500 000 EUR,
 3. Brandschutz 17 500 000 EUR.
- (2) § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.“

23. Der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Abschnitt.

24. § 29 wird aufgehoben.

25. Der bisherige Neunte Abschnitt wird Zehnter Abschnitt.

26. § 30 wird § 29 und in Absatz 1 wird die Angabe „17 468 028 DM“ durch die Angabe „8 931 300 EUR“ ersetzt.

27. Der bisherige Zehnte Abschnitt wird Elfter Abschnitt.

28. Die §§ 31 bis 37 werden die §§ 30 bis 36.

29. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die auf die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise entfallenden Zuweisungen nach diesem Gesetz werden mit Ausnahme der Zuweisungen nach § 22 Satz 2 Nr. 1 bis 5 sowie nach den §§ 23 und 24 vom Statistischen Landesamt berechnet. Auf der Grundlage der Berechnung des Statistischen Landesamtes setzen die Regierungspräsidien die Zuweisungen nach Satz 1 für die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise fest. Bedarfszuweisungen nach § 22 Satz 2 Nr. 1 bis 5 werden von den Regierungspräsidien bewilligt. Die Bewilligung von Bedarfszuweisungen nach § 22 Satz 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Das Staatsministerium der Finanzen kann durch Verwaltungsvorschrift das Verfahren regeln und auf die Zustimmungsbedürftigkeit nach Satz 4 ganz oder teilweise verzichten. § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bleibt unberührt.“

- b) In Absatz 2 werden
 - aa) in Satz 1 die Angabe „Satz 1“ gestrichen;
 - bb) in Satz 6 die Angabe „5 000 DM“ durch die Angabe „2 500 EUR“, die Angabe „10 000 DM“ durch die Angabe „5 000 EUR“ und die Angabe „20 000 DM“ durch die Angabe „10 000 EUR“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zuweisungen nach §§ 5 und 15 Abs. 2 werden am Achten eines jeden Monats mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages ausgezahlt. Die Zuweisungen nach den §§ 16 und 18 bis 21 werden vierteljährlich am Fünfzehnten des zweiten Monats zu je einem Viertel des Gesamtbetrages ausgezahlt.“

d) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ und „§ 5, § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 5, 15 Abs. 2, §§ 16 und 17 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, auf Antrag von Zweckverbänden der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Zuweisungen an die Mitglieder dieser Zweckverbände um den Betrag rechtskräftig festgestellter oder bestandskräftiger Forderungen, die fällig sind, zu kürzen und den beantragenden Zweckverbänden zuzuweisen. Vor Anordnung einer Kürzung ist der Beirat nach § 34 zu hören.“

f) In Absatz 8 wird die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.

30. In § 32 wird die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.

31. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „1 000 000 DM“ durch die Angabe „500 000 EUR“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ und in Absatz 3 Nr. 3 die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „Buchst. e“ durch die Angabe „Buchst. f“ und die Angabe „150 000 DM“ durch die Angabe „50 000 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 11. Dezember 2002

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen
für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 und die Festlegung der Finanzausgleichsmassen
und der Verbundquoten in den Jahren 2003 und 2004
Vom 13. Dezember 2002

Der Sächsische Landtag hat am 13. Dezember 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplanes
des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2003
und 2004
(Haushaltsgesetz 2003/2004)

§ 1
Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

1. 17 977 671 900 EUR für das Haushaltsjahr 2003 und
2. 16 175 708 300 EUR für das Haushaltsjahr 2004 festgestellt.

§ 2
Kreditermächtigungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben folgende Nettokreditaufnahme zu tätigen:

1. für das Haushaltsjahr 2003 bis zur Höhe von 391 171 200 EUR,
 2. für das Haushaltsjahr 2004 bis zur Höhe von 384 296 700 EUR,
 3. die in den vergangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht aufgenommen wurden.
- (2) Darüber hinaus wird das Staatsministerium der Finanzen mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages dazu ermächtigt, die Nettokreditaufnahme nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 jeweils um den Betrag zu erhöhen, der der Kapitalausstattung von Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Freistaat Sachsen beteiligt ist, sowie von Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei denen der Freistaat Sachsen Gewährträger ist, dient. Satz 1 gilt auch für den Fall von Begründung und Veränderung von Beteiligungen und der Gewährträgerstellung an solchen Unternehmen. Die durch die erhöhte Nettokreditaufnahme entstehenden Kosten, insbesondere Zins- und Tilgungsausgaben, sollen durch laufende Einnahmen oder sonstige Erlöse aus den Anteilen von den Unternehmen refinanziert werden.
- (3) Die gemäß § 18 Abs. 6 und 7 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung, festzulegenden Prozentsätze betragen jeweils 10 Prozent.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab November des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 2 Prozent des in § 1 für das laufende Jahr festgestellten Betrages aufzunehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Einnahmen aus Kreditaufnahmen in Anwendung von § 72 Abs. 6 SäHO in das folgende Haushaltsjahr umzubuchen. Desgleichen dürfen unter Beachtung des § 76 SäHO im folgenden Haushaltsjahr eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zu Gun-

ten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.

(6) Über Absatz 1 hinaus wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, zum Ankauf von Grundstücken für den Freistaat Sachsen zu Gunsten des Grundstocks (§ 113 Abs. 2 SäHO) Kredite bis zur Höhe von 75 000 000 EUR am Geldmarkt und Kredite bis zur Höhe von 100 000 000 EUR am Kapitalmarkt aufzunehmen. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Sächsischen Landtages ist bei Inanspruchnahme der Ermächtigung nach Satz 1 zu unterrichten.

(7) Über Absatz 1 hinaus wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, in Höhe der bei Programmen der Europäischen Union erforderlichen Vorfinanzierung aus Landesmitteln und der erforderlichen, nicht veranschlagten Komplementärfinanzierungsmittel Haushaltskredite aufzunehmen.

§ 3
Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 123 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2809) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Mittel zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht ausreichen, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, über die in § 2 erteilten Kreditermächtigungen hinaus Kredite bis zur Höhe von 100 000 000 EUR aufzunehmen.

(3) Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. Das Staatsministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres freiwerdenden Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

§ 4
Verwendung der Solidarpaktmittel

Der Betrag der Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) geändert worden ist, der dem Freistaat Sachsen bis einschließlich 2001 gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern (Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 982), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) ge-

ändert worden ist, zuzufloss (881 978 000 EUR pro Jahr), soll für Zwecke des Infrastrukturaufbaus verausgabt werden.

§ 5

Regelungen nach Artikel 96 der Verfassung des Freistaates Sachsen in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1, § 38 Abs. 1 Satz 2 SÄHO

(1) Für die nachträgliche Genehmigung des Sächsischen Landtages nach Artikel 96 Satz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen, in die das Staatsministerium der Finanzen eingewilligt hat (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SÄHO, § 38 Abs. 1 Satz 2 SÄHO), sind dem Sächsischen Landtag die über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen halbjährlich und alle Fälle von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen (§ 37 Abs. 4 SÄHO). Erhebliche finanzielle Bedeutung liegt ab einer Betragshöhe von mehr als 10 000 000 EUR vor; bei Verpflichtungsermächtigungen sind die voraussichtlich kassenwirksam werdenden jeweiligen Jahresbeträge maßgebend. Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 SÄHO wird auf 10 000 000 EUR festgesetzt.

(2) Vor Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungen von erheblicher finanzieller Bedeutung kann das Staatsministerium der Finanzen den Haushalts- und Finanzausschuss des Sächsischen Landtages anhören.

§ 6

Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung

(1) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die Stellenpläne für planmäßige Beamte und Richter, Beamte zur Anstellung und Richter auf Probe, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter gebunden. Die in den im Haushaltsplan ausgewiesenen Wirtschaftsplänen der Staatsbetriebe enthaltenen Stellenpläne sind verbindlich; das Staatsministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(2) Bei der Zuweisung von Aufgaben und der Stellenbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass sich aus dem Tarifrecht keine Ansprüche auf Eingruppierung oder Einreihung ergeben, die nicht durch vorhandene Stellen abgedeckt werden können.

(3) Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen müssen sich im Rahmen von Stellenobergrenzen halten. Diese ergeben sich

1. für Professoren an Hochschulen und Fachhochschulen aus § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926, 3948) geändert worden ist, in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
2. im Übrigen aus § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167, 2187) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften;

die Stellenobergrenzen nach § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes werden im Freistaat Sachsen zu höchstens 90 Prozent ausgeschöpft. Die für dauernd beschäftigte Angestellte eines Dienstherrn ausgebrachten gleichwertigen Stellen sind mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungssämter erfolgt.

(4) Für Professoren der Besoldungsgruppen C3 und C4 können im Fall gemeinsamer Berufungen gemäß § 43 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), das

durch Artikel 26 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, über § 50 Abs. 4 SÄHO hinaus bis zu 43 Leerstellen an Hochschulen im Sinne des § 1 SächsHG geführt werden, wenn ein Dritter die entsprechenden Personalausgaben in Höhe von mindestens 85 Prozent trägt. Die Leerstellen gelten mit Abschluss der Berufungsvereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und dem zu Berufenden als ausgebracht, sofern sie nicht bereits im Haushaltsplan zur Verfügung stehen. Über den weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen. Die Leerstelle entfällt mit der Kündigung der Vereinbarung über die gemeinsame Berufung nach Satz 2.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter auszubringen, die als Abgeordnete in den Sächsischen Landtag gewählt sind.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen anzupassen, wenn der Bedienstete befördert, höhergruppiert oder seine Beurlaubung verlängert worden ist.

(7) Wird Bediensteten Elternzeit gewährt, kann zur Überbrückung eines unabwiesbaren Aushilfsbedarfs das ganz oder teilweise freie Stellengehalt der betreffenden Stelle für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nach Tarifvertrag ein Arbeitsverhältnis bei Gewährung einer befristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ruht. Das ganz oder teilweise freie Stellengehalt einer Stelle, die von einem langzeiterkrankten Bediensteten, der mehr als sechs Wochen erkrankt ist, besetzt ist, kann gleichfalls für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden.

(8) Abweichend von § 17 Abs. 5 SÄHO wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages Planstellen für Beamte und Richter und sonstige Stellen auszubringen, wenn dafür ein unabwiesbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(9) Das für den Einzelplan zuständige Ressort übersendet seine Anträge auf Ausbringung zusätzlicher Planstellen und Stellen auch dem Sächsischen Rechnungshof. Dieser kann dazu Stellung nehmen.

(10) Über § 50 Abs. 1 SÄHO hinaus wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts hinsichtlich neu zu begründender Ausbildungsverhältnisse freie oder freiwerdende Stellen des Personalsolls B (§ 9 Abs. 3) und entsprechende Mittel in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen. Über den Verbleib der umgesetzten Stelle ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(11) Abweichend von § 17 Abs. 5 SÄHO wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, Planstellen zu heben, soweit dies zur Umsetzung strukturverbessernder besoldungsgesetzlicher Regelungen in Bund und Ländern erforderlich ist.

(12) An bis zu 10 Prozent der Beamten der Besoldungsordnung A dürfen Leistungsstufen und Leistungsprämien gewährt werden (Leistungsbezahlung). An bis zu 10 Prozent der Arbeitnehmer dürfen Leistungsprämien gewährt werden. Die hierfür erforderlichen Mittel sind im jeweiligen Einzelplan wie folgt zu erwirtschaften: Soweit Vermerke, die Planstellen oder Stellen, als künftig wegfallend bezeichnen früher vollzogen werden als angegeben, können die dadurch eingesparten Personaldurchschnittskosten im laufenden Haushaltsjahr für die Leistungsbezahlung herangezogen werden. Mittel, die dadurch eingespart werden, dass eine im laufenden Haushaltsjahr freiwerdende, wiederbesetzbare Stelle vorübergehend nicht besetzt wird, können ebenfalls für die Leistungsbezahlung herangezogen werden, soweit die Wiederbesetzung durch Neueinstellung innerhalb

eines Jahres nach Freiwerden der Stelle erfolgt. Mittel, die dadurch eingespart werden, dass Beamte im Stufenaufstieg im Sinne des § 27 Abs. 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gehemmt werden, dürfen zur Gewährung von Leistungsstufen herangezogen werden. Planstellen und Stellen für Anwärter und Auszubildende können für die Einsparungen nicht herangezogen werden.

(13) Zulagen nach § 45 BBesG dürfen im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium gewährt werden. Absatz 12 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 7

Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Stellenpool für schwerbehinderte Menschen aus dem Haushaltsjahr 2002 fortzuführen. Dazu werden die in dem Haushaltsjahr 2002 gesperrten Planstellen und Stellen, soweit sie nicht bis zum 31. Dezember 2002 mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden konnten, einschließlich der im Stellenpool des Jahres 2002 noch vorhandenen Stellen in den Stellenpool für das Haushaltsjahr 2003 überführt.

(2) Zusätzlich werden 80 Planstellen und Stellen im Haushaltsjahr 2003 und 78 Planstellen und Stellen im Haushaltsjahr 2004 sowie die dazugehörigen Mittel gesperrt. Diese Stellensperre gilt zusätzlich zur Stellensperre nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2002 (VwV-HWiF 2002) vom 25. März 2002 (SächsABl. S. 494), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Zahl der je Ressort zu sperrenden Stellen bemisst sich nach der ressortspezifischen durchschnittlichen Einstellungsquote Schwerbehinderter, nach dem Anteil der mit schwerbehinderten Menschen besetzten Arbeitsplätze (jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote) und nach dem geplanten Personalsoll A, ohne die Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4).

(4) Die nach Absatz 3 gesperrten Planstellen und Stellen sowie die dazugehörigen Mittel werden dem Stellenpool zugeführt, soweit sie nicht bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres mit schwerbehinderten Personen besetzt werden können. Besetzt ein Ressort in einem Haushaltsjahr mehr freie Stellen mit schwerbehinderten Menschen, als Sperrstellen ausgebracht sind, können diese Mehrbesetzungen auf die Sperrstellen im Folgejahr angerechnet werden. Ist die Zahl der mit schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten besetzten Planstellen und Stellen am 31. Oktober des Vorjahres kleiner als zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres, erhöht sich die Anzahl der zu sperrenden Stellen um den Differenzbetrag.

(5) Die konkrete Aufteilung der Stellensperren auf die Ressorts erfolgt durch das Staatsministerium für Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Die Ermittlung für die Umsetzung in den Stellenpool erfolgt durch das Staatsministerium der Finanzen in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Soziales. Die Stellensperren gelten nicht für Ressorts, die im Vorjahr die Pflichtquote nach § 71 Abs. 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2191, 2196) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erreicht haben.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen weist die Planstellen und Stellen sowie die dazugehörigen Mittel auf Antrag der Ressorts, die schwerbehinderte Bewerber neu einstellen, zu.

§ 8

Stellenabbau

Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Planstellen und Stellen des Personalsolls A sollen bis 2008/09 auf 88 500 Planstellen und Stellen zurückgeführt werden. Von den einzusparenden Stellen sind 2003 und 2004 in Abgang zu stellen:

	2003	2004
Einzelplan 02	10	4
Einzelplan 03	252	71
Einzelplan 04	114	61
Einzelplan 05	2 148	1 994
Einzelplan 06	154	91
Einzelplan 07	37	21
Einzelplan 08	85	55
Einzelplan 09	204	34
Einzelplan 12	256	26
pauschal EPI 12 Hochschulen	130	150
Insgesamt	3 390	2 507

Der sofortige Vollzug von Vermerken, die Planstellen/Stellen als künftig wegfallend ohne Jahresangabe bezeichnen, bleibt davon unberührt. Jede Möglichkeit eines weiteren Stellenabbaus ist zu nutzen; dies gilt auch für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger.

§ 9

Personalsoll A und B

(1) Der Stellenplan gliedert sich in Personalsoll A und B.

(2) Personalsoll A umfasst:

1. Planstellen,
2. Stellen mit unbefristeten Arbeitsverträgen,
3. Stellen mit befristeten Arbeitsverträgen von mehr als 24 Monaten Dauer,
4. Stellen für Beamte, denen noch kein Amt verliehen ist und die nicht auf Planstellen geführt werden und
5. Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

Das Staatsministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(3) Personalsoll B umfasst:

1. Hilfsleistungen durch Angestellte und Arbeiter mit befristeten Arbeitsverträgen ab sechs Monaten und bis zu 24 Monaten bei Neueinstellungen im Rahmen des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG) vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966),
2. Stellen für sonstige Auszubildende, Praktikanten, Volontäre und Akademiker in Fachausbildung (Ärzte), mit einer Beschäftigungsdauer von mindestens drei Monaten,
3. Zeitstellen für künstlerisches und künstlerisch-technisches Personal an Theatern, Stellen, die vom Freistaat Sachsen gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften finanziert werden und einem wechselnden Verteilerschlüssel unterliegen.

(4) Nicht in Personalsoll A oder B enthalten sind:

1. Geringfügig Beschäftigte,
2. Beschäftigte, die aus Mitteln Dritter vollständig finanziert werden beziehungsweise durch Erstattungen Dritter in Höhe von mindestens 75 Prozent finanziert werden, studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte,

3. Beschäftigte in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach §§ 260 ff. und in Struktur Anpassungsmaßnahmen nach §§ 272 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946, 1991) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und Zivildienstleistende,
4. Beschäftigte, die unabhängig von der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses aus Projektmitteln finanziert werden, bei Ausweisung in den Erläuterungen des entsprechenden Kapitels,
5. Aushilfskräfte nach § 6 Abs. 7 bis zur Dauer von zwölf Monaten.

§ 10

Übertragung von Ausgaben

- (1) Ausgaberechte und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer, im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.
- (2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung des § 45 Abs. 3 SÄHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen des geltenden Haushaltsplans einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags erforderlich ist.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (§ 8 SÄHO) ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

§ 11

Bewegliche Sachen und Grundstücke

- (1) Ein erheblicher Wert eines Grundstücks liegt nach § 64 Abs. 2 Satz 1 SÄHO vor, wenn der volle Wert mehr als 2 500 000 EUR beträgt.
- (2) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 SÄHO wird unbeschadet der Regelung des § 63 Abs. 4 SÄHO zugelassen, dass mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen staatseigene Grundstücke an kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie an in voller Höhe vom Freistaat Sachsen oder gemeinsam mit dem Bund, mit anderen Bundesländern oder mit dem Bund und anderen Bundesländern geförderte Zuwendungsempfänger unentgeltlich oder verbilligt zur Nutzung überlassen werden. Soweit als Anreiz zur Privatisierung erforderlich, ist eine zeitweise Überlassung im Sinne von Satz 1 an Unternehmen des privaten Rechts und an freigemeinnützige Träger möglich. Über den Fortbestand dieser Überlassung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.
- (3) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 SÄHO wird zugelassen, dass landeseigene Liegenschaften an Studentenwerke (Anstalten des öffentlichen Rechts), außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Bildungseinrichtungen sowie soziale Einrichtungen gegen ermäßigten Erbbauzins, ermäßigtes Nutzungsentgelt oder unentgeltlich überlassen werden können. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 SÄHO wird zugelassen, dass landeseigene Liegenschaften an Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften im Sinne des Artikels 140 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 141 Weimarer Reichsverfassung zu Zwecken des Gottesdienstes und der Seelsorge in Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten unentgeltlich überlassen werden.
- (4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 SÄHO wird zugelassen, dass mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen staatseigene bebauete und unbebaute Grundstücke in Konversionsstandorten an kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie an in voller Höhe vom Freistaat Sachsen oder gemeinsam mit dem

Bund geförderten Zuwendungsempfängern unter dem vollen Wert veräußert werden können. Dabei sind Regelungen für den Fall zu treffen, dass die Grundstücke weiter veräußert werden.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 SÄHO wird zugelassen, dass mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen staatseigene bebauete und unbebaute Grundstücke zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Gesundheit, der Jugendhilfe, der Familienförderung und Behinderten- und Pflegeeinrichtungen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannt gemeinnützigen Trägern unter dem vollen Wert veräußert werden können. Gleiches gilt, wenn durch eine Veräußerung unter dem vollen Wert eine materielle Privatisierung von Teilen der Staatsverwaltung erreicht werden kann, und der Freistaat dauerhaft von seinen diesbezüglichen Finanzierungsverpflichtungen befreit wird. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Grundstücke dem vorgesehenen Zweck auf angemessene Dauer dienen. Bei anerkannt freigemeinnützigen Trägern muss ferner sichergestellt werden, dass die verbilligt erworbenen Grundstücke bei Liquidation an das Land zurückfallen.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 1 SÄHO bis zu fünf Schlossbetrieben und der Stiftung „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“ Einnahmen aus Erbbaurechtsverträgen zur Bewirtschaftung überlassen.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, abweichend von § 113 Abs. 2 Satz 2 SÄHO zeitweilig überschüssiges Barvermögen des Sondervermögens Grundstock an den allgemeinen Staatshaushalt (Kapitel 15 20 Titel 356 03) abzuliefern, soweit dies zur Verstärkung der Ausgaben bei Kapitel 14 01 bis 14 20 für staatliche Hochbaumaßnahmen zur Unterbringung von Landesbehörden (Kapitel 14 20 Titel 713 91) und für den Bauunterhalt landeseigener Liegenschaften, die veräußert werden sollen (Kapitel 14 04 Titel 519 53), erforderlich ist. Sonstige Ablieferungspflichten bleiben hierdurch unberührt. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, über § 113 Abs. 2 Satz 2 SÄHO hinaus Mittel des Sondervermögens Grundstock für Zahlungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Entschädigungsgesetz – EntschG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 1995 I S. 110), das zuletzt durch § 14 Abs. 19 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519, 3524) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder für Zahlungen von Kommunalabgaben und Erschließungskosten für landeseigene Liegenschaften zu verwenden.

§ 12

Sonstige Ermächtigungen und Regelungen

- (1) Das Staatsministerium der Finanzen wird unabhängig von den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 SÄHO ermächtigt, zusätzlichen Ausgaben zuzustimmen, wenn hierfür nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind. Die Kreditermächtigung des § 2 Abs. 1 erhöht sich um die zusätzlich bereitgestellten Ausgaben. § 5 bleibt unberührt.
- (2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2003 und 2004 im Zusammenhang mit der Kapitalausstattung von Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Freistaat Sachsen beteiligt ist, sowie Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei denen der Freistaat Sachsen Gewährträger ist, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 275 000 000 EUR jährlich zu übernehmen.
- (3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages zur Sicherung einer kostengünstigen Refinanzierung der Sächsischen Aufbaubank GmbH Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen.

(4) Darüber hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen, insbesondere zur Förderung des Wohnungsbaues, sowie, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein erhebliches volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht, der Wirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft, nach Maßgabe der jeweils gültigen Bürgschaftsrichtlinien Bürgschaften, Garantien und andere Gewährleistungen in Höhe von bis zu 1 750 000 000 EUR jährlich übernehmen.

(5) Gewährleistungsübernahmen nach Absatz 4 bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages, soweit sie 50 000 000 EUR im Einzelfall übersteigen.

(6) Dem Haushalts- und Finanzausschuss des Sächsischen Landtages ist darüber hinaus über die geleisteten Gewährleistungen nach Absatz 4 nach Ablauf des Haushaltsjahres eine Übersicht zu geben, die mindestens den Empfänger sowie Höhe, Art und Zweck der jeweils geleisteten Gewährleistungen ausweist.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2003 und 2004 zu Gunsten von Landeseinrichtungen, Anstalten des öffentlichen Rechts und vom Freistaat institutionell geförderten Einrichtungen im Rahmen der von diesen zu erbringenden atomrechtlichen Deckungsvorsorge Freistellungen bis zur Höhe von 65 000 000 EUR jährlich neu zu übernehmen. Soweit eine Einrichtung gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts gefördert wird, gilt dies nur für den Anteil an der Deckungsvorsorge-Summe, der dem Anteil des Freistaates an der institutionellen Förderung der betreffenden Einrichtung entspricht.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Ausführung von § 6 dieses Gesetzes und § 34 Abs. 2 SÄHO erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzusehen. Dies gilt auch für Planstellen und Stellen, insbesondere durch Besetzungssperren. In diesem Fall können Vermerke, die Planstellen oder Stellen als künftig wegfallend bezeichnen, zwischen den Kapiteln übertragen werden.

(9) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages bei zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes, die über die im geltenden Haushaltsplan veranschlagten Mittel hinausgehen, zur Rückführung der veranschlagten Nettokreditaufnahme Sperren nach § 41 SÄHO bei anderen Ausgabeermächtigungen mit entsprechender Zweckbestimmung im geltenden Haushaltsplan auszubringen.

(10) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 10 000 000 EUR im Einzelfall bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages. Auf nicht verausgabte Umschichtungs- und Verstärkungsbeträge ist § 45 Abs. 4 SÄHO entsprechend anzuwenden.

(11) Soweit durch die Einschaltung Dritter im Bereich der Verwaltungshilfsdienstleistungen Stellen eingespart werden, dürfen die im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdenden Mittel mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zur Verstärkung von Titeln der Obergruppen 51 bis 54 – Sächsische Verwaltungsausgaben – herangezogen werden.

(12) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2003 oder 2004 zum Ausgleich nach § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2000 (SächsGVBl. 2001 S. 1), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 317) ge-

ändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eine besondere zweckgebundene Rücklage zu bilden und in Verwahrung zu nehmen. Die Bildung einer Rücklage gemäß Satz 1 bedarf der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages. Die für die Abrechnung eines Finanzausgleichsjahres gebildete besondere zweckgebundene Rücklage ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr aufzulösen und zweckentsprechend zu verwenden. Sofern die Rücklage nicht vollständig für den Ausgleich nach § 2 Abs. 3 Satz 1 FAG aufgebraucht wird, kann sie für Investitionsausgaben im Staatshaushalt eingesetzt werden. Eines Nachtragshaushaltes bedarf es in diesem Fall nicht.

(13) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt zur Vorsorge für Risiken aus dem Vollzug des Bund-Länder-Finanzausgleiches eine zweckgebundene Rücklage zu bilden.

(14) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium Teile der Staatsverwaltung in einen Staatsbetrieb im Sinne des § 26 SÄHO im Haushaltsvollzug umzuwandeln.

(15) Die Freigabe der Haushaltsansätze für institutionell geförderte Dritte bedarf der Genehmigung der jeweiligen Wirtschaftspläne durch das Staatsministerium der Finanzen, soweit es nicht darauf verzichtet. Die Genehmigung gilt als erteilt, sofern seitens des Staatsministeriums der Finanzen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Wirtschaftspläne keine Rückäußerung erfolgt.

§ 13

Erprobung von Budgetierungsverfahren

(1) Mit der modellhaften Einführung der Budgetierung in einzelnen Dienststellen der Staatsverwaltung soll erprobt werden, ob durch erhöhte Flexibilität bei der Mittelbewirtschaftung und durch Einsatz betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente nachweislich Einsparungen oder ein höherer Wirkungsgrad erreicht werden können. Hierzu soll bestimmt werden, inwieweit zeitlich befristet

1. Titel unter Beachtung der Mindestanfordernisse des § 13 Abs. 3 SÄHO zusammengelegt werden,
2. Mittel und Planstellen oder Stellen über § 50 Abs. 1 SÄHO hinaus umgesetzt und die dazu erforderlichen neuen Titel über § 37 Abs. 1 Satz 2 SÄHO hinaus ausgebracht werden,
3. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gegenseitig oder einseitig deckungsfähig sind,
4. Titel über § 19 SÄHO hinaus übertragbar sind,
5. die Deckung von Ausgaben durch Einnahmen über § 8 SÄHO hinaus zulässig ist,
6. die Bildung von Ausgaberesten über § 45 Abs. 2 und 3 SÄHO hinaus zulässig ist,
7. die Bildung von Rücklagen zulässig ist und
8. Abweichungen von der Stellenplanbindung gemäß § 6 Abs. 1 zulässig sind.

(2) Die Modellversuche bedürfen einer hinreichenden Konzeptionierung. Hierzu gehört insbesondere die Einführung der „Controlling-Bausteine“: Produktdefinition, Kosten- und Leistungsrechnung, kennzahlengestütztes Berichtssystem und ein Zielvereinbarungssystem. Grundlage für die Entwicklung der „Controlling-Bausteine“ ist die Rahmenrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen bezüglich der betriebswirtschaftlichen Kernelemente des Neuen Steuerungsmodells (NSM). Während und nach Ablauf der Erprobungsphase sind Evaluationen vorzunehmen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen des Haushaltsvollzuges Behörden Flexibilität in der Mittelbewirtschaftung gemäß Absatz 1 zu gestatten, sofern dort die Voraussetzungen nach Absatz 2 nachweisbar vorliegen. Vor Beginn der Erprobung ist eine Ressortvereinbarung zwischen dem zuständigen Staatsministerium und dem Staatsministerium

der Finanzen abzuschließen. Die Gestattung des Modellversuchs bedarf der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages.

§ 14

Durchführungsbestimmungen

Das Staatsministerium der Finanzen kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen, insbesondere über

1. die Deckungsfähigkeit innerhalb von Personalausgaben und innerhalb sächlicher Verwaltungsausgaben über § 20 SÄHO hinaus,
2. Festlegungen über die Besetzung von Planstellen und Stellen über § 49 SÄHO hinaus sowie über die Bewirtschaftung der Personalausgaben,
3. die Abweichung vom Stellenplan aufgrund tariflicher Bestimmungen,
4. die Ausschöpfung der Stellenobergrenzen über § 6 Abs. 3 hinaus,
5. die Abweichung vom Bruttonachweis über § 35 SÄHO hinaus,
6. die Behandlung zweckgebundener Einnahmen und entsprechender Ausgaben über §§ 8, 37 und 72 SÄHO hinaus,
7. die Abgabe von Erzeugnissen für den eigenen Verbrauch an Beschäftigte nach § 52 SÄHO über § 63 Abs. 3 SÄHO hinaus.

Artikel 2

Gesetz

über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2003 und 2004

(1) Der Freistaat Sachsen stellt den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen im Haushaltsjahr 2003 zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Finanzausgleichsmassen gemäß dem Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2000 (SächsGVBl. 2001 S. 1), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 317) geändert worden ist, zur Verfügung:

1. 27,748822 Prozent seiner Anteile am Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) sowie seiner Einnahmen im Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleich) einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen. Bei den Bundesergänzungszuweisungen bleibt der Betrag unberücksichtigt, der dem Freistaat Sachsen bis einschließlich 2001 gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern (Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 982), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) geändert worden ist, zufließt. Bei den Steuereinnahmen des Freistaates bleibt im Jahr 2003 der Betrag von 148 000 000 EUR unberücksichtigt, der dem Anteil des Freistaates an den der Berechnung der Beträge in § 4 Abs. 3 Gesetz zur Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfefondsgesetz – AufhFG) vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651, 3652) zu Grunde gelegten Mehreinnahmen aus den Maßnahmen nach Artikel 1 bis 4 des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften und zur Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ (Flutopfersolidaritätsgesetz) vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651) entspricht.
2. 27,748822 Prozent des Aufkommens der Landessteuern und des Aufkommens aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage.

(2) Im Haushaltsjahr 2003 beträgt die Finanzausgleichsmasse gemäß § 2 Abs. 1 und 3 FAG 3 136 572 000 EUR. Darin sind enthalten:

1. ein Erhöhungsbetrag aus dem Ist-Ergebnis der Haushaltsjahre 2000 und 2001 in Höhe von 78 694 000 EUR,
2. ein anteiliger Minderungsbetrag in Anrechnung des voraussichtlichen Ist-Ergebnisses des Haushaltsjahres 2002 in Höhe von 50 000 000 EUR und
3. ein Erhöhungsbetrag auf Grund einer nur anteiligen Anrechnung des voraussichtlichen Ist-Ergebnisses des Haushaltsjahres 2003 in Höhe von 105 455 000 EUR.

(3) Der Freistaat Sachsen stellt den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen im Haushaltsjahr 2004 zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Finanzausgleichsmassen gemäß dem Finanzausgleichsgesetz zur Verfügung:

1. 27,732938 Prozent seiner Anteile am Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) sowie seiner Einnahmen im Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleich) einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen. Bei den Bundesergänzungszuweisungen bleibt der Betrag unberücksichtigt, der dem Freistaat Sachsen bis einschließlich 2001 gemäß § 2 Abs. 1 des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost zufließt.
2. 27,732938 Prozent des Aufkommens der Landessteuern und des Aufkommens aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage.

(4) Im Haushaltsjahr 2004 beträgt die Finanzausgleichsmasse gemäß § 2 Abs. 1 und 3 FAG 3 099 374 000 EUR. Darin sind enthalten:

1. ein nach Abzug des anteiligen Minderungsbetrages nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 verbleibender Minderungsbetrag in Höhe von 72 700 000 EUR auf Grund des voraussichtlichen Ist-Ergebnisses des Haushaltsjahres 2002 und
2. ein Erhöhungsbetrag auf Grund einer nur anteiligen Anrechnung des voraussichtlichen Ist-Ergebnisses des Haushaltsjahres 2004 in Höhe von 56 835 000 EUR.

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist, am 1. Januar 2003 in Kraft. Die Bestimmungen für den Haushaltsplan 2004 treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Artikel 1 dieses Gesetzes gilt bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2005/2006 weiter.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 13. Dezember 2002

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz

Teil I: Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2003

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendiensten und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen	4 Personalausgaben
		– Tsd. EUR –	– Tsd. EUR –	– Tsd. EUR –	– Tsd. EUR –	– Tsd. EUR –	– Tsd. EUR –
01	Landtag		18,2			18,2	22 169,6
02	Staatskanzlei		76,7			76,7	12 229,4
03	Staatsministerium des Innern		30 390,0	152 336,5	165 342,6	348 069,1	679 392,2
04	Staatsministerium der Finanzen		23 433,4	2 451,1		25 884,5	244 436,4
05	Staatsministerium für Kultus		1 019,6	4 361,3		5 380,9	1 848 544,6
06	Staatsministerium der Justiz		180 998,1	1 010,2		182 008,3	314 003,9
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit		37 812,8	475 811,6	1 138 048,8	1 651 673,2	97 971,5
08	Staatsministerium für Soziales		7 952,5	39 497,6	49 211,8	96 661,9	67 749,6
09	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	9 480,0	37 063,9	61 956,2	175 769,5	284 269,6	201 211,5
11	Rechnungshof		0,3			0,3	11 680,9
12	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst		28 024,1	260 434,4	64 080,9	352 539,4	651 450,1
14	Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung		11 428,0		48 629,6	60 057,6	
15	Allgemeine Finanzverwaltung	7 676 739,7	89 623,5	6 095 530,2	1 109 138,8	14 971 032,2	135 940,0
	Summe 2003	7 686 219,7	447 841,1	7 093 389,1	2 750 222,0	17 977 671,9	4 286 779,7
	Summe 2002	8 220 704,3	503 893,0	4 741 032,7	2 615 416,6	16 081 046,6	4 398 374,9
	2003 mehr (+)/weniger (-)	-534 484,6	-56 051,9	+2 352 356,4	+134 805,4	+1 896 625,3	-111 595,2

Ausgaben						+ Überschuss – Zuschuss (Gesamteinnahmen – Gesamtausgaben)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Einzel- plan
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaß- nahmen	8 Ausgaben für Investitionen und Investitions- förderungsmaß- nahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben			
– Tsd. EUR –	– Tsd. EUR –	– Tsd. EUR –	– Tsd. EUR –	– Tsd. EUR –	– Tsd. EUR –	– Tsd. EUR –	– Tsd. EUR –	
3 048,7	7 739,4		488,9		33 446,6	–33 428,4		01
14 280,0	3 705,9		2 177,7		32 393,0	–32 316,3	3 180,0	02
70 188,1	394 428,5		559 646,8	75,0	1 703 730,6	–1 355 661,5	335 205,3	03
21 629,6	65 690,6		16 764,6		348 521,2	–322 636,7	6 945,0	04
14 800,0	205 532,1		111 855,2		2 180 731,9	–2 175 351,0	79 606,3	05
115 830,0	12 641,2		6 667,3		449 142,4	–267 134,1	5 948,0	06
50 430,0	593 523,6	198 096,7	1 030 549,0		1 970 570,8	–318 897,6	1 044 587,1	07
9 811,2	493 302,7		218 416,1	252,0	789 531,6	–692 869,7	236 424,0	08
67 707,9	149 119,7	12 817,4	455 243,6		886 100,1	–601 830,5	393 432,1	09
650,0	13,0		194,6		12 538,5	–12 538,2		11
123 957,9	561 510,3		270 010,8		1 606 929,1	–1 254 389,7	235 188,7	12
193 057,2		351 446,6	150,0		544 653,8	–484 596,2	226 961,6	14
650 591,4	4 194 776,2	320 000,0	2 253 074,7	–135 000,0	7 419 382,3	+7 551 649,9	37 806,0	15
1 335 982,0	6 681 983,2	882 360,7	4 925 239,3	–134 673,0	17 977 671,9	0,0	2 605 284,1	
1 433 114,8	5 953 381,8	527 097,9	3 761 965,3	7 111,8	16 081 046,6	0,0	2 336 620,9	
–97 132,8	+728 601,4	+355 262,8	+1 163 274,0	–141 784,8	+1 896 625,3	0,0	+268 663,2	

Teil I: Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2004

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendiensten und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen	4 Personalausgaben
		– Tsd. EUR –	– Tsd. EUR –	– Tsd. EUR –	– Tsd. EUR –	– Tsd. EUR –	– Tsd. EUR –
01	Landtag		17,4			17,4	25 756,2
02	Staatskanzlei		76,7			76,7	12 209,7
03	Staatsministerium des Innern		30 112,8	154 760,5	168 617,7	353 491,0	697 895,0
04	Staatsministerium der Finanzen		23 433,4	2 451,1		25 884,5	249 152,9
05	Staatsministerium für Kultus		976,7	4 355,0		5 331,7	1 803 071,5
06	Staatsministerium der Justiz		180 993,1	1 010,2		182 003,3	320 547,5
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit		37 713,8	529 116,0	1 018 394,7	1 585 224,5	98 774,6
08	Staatsministerium für Soziales		7 782,7	37 467,1	49 211,8	94 461,6	67 678,0
09	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	8 525,0	35 441,6	62 656,2	167 702,5	274 325,3	205 009,5
11	Rechnungshof		0,3			0,3	11 957,1
12	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst		26 515,1	260 961,1	64 245,4	351 721,6	643 980,4
14	Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung		10 848,0		51 709,6	62 557,6	
15	Allgemeine Finanzverwaltung	7 849 025,4	91 606,4	4 749 730,2	550 250,8	13 240 612,8	273 745,0
	Summe 2004	7 857 550,4	445 518,0	5 802 507,4	2 070 132,5	16 175 708,3	4 409 777,4
	Summe 2003	7 686 219,7	447 841,1	7 093 389,1	2 750 222,0	17 977 671,9	4 286 779,7
	2004 mehr (+)/weniger (-)	+171 330,7	-2 323,1	-1 290 881,7	-680 089,5	-1 801 963,6	+122 997,7

Ausgaben						+ Überschuss – Zuschuss (Gesamteinnahmen – Gesamtausgaben)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Einzel- plan
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaß- nahmen	8 Ausgaben für Investitionen und Investitions- förderungsmaß- nahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben			
– Tsd. EUR –	– Tsd. EUR –	– Tsd. EUR –	– Tsd. EUR –	– Tsd. EUR –	– Tsd. EUR –	– Tsd. EUR –	– Tsd. EUR –	
2 981,7	8 284,5		4 98,0		37 520,4	–37 503,0		01
14 280,0	3 686,3		2 210,2		32 386,2	–32 309,5	3 805,0	02
70 388,3	398 960,4		558 990,4	75,0	1 726 309,1	–1 372 818,1	328 776,5	03
21 706,6	66 372,6		16 574,5		353 806,6	–327 922,1	6 901,0	04
14 800,0	223 689,2		103 619,0		2 145 179,7	–2 139 848,0	45 644,0	05
117 130,0	12 354,8		10 000,0		460 032,3	–278 029,0	3 280,8	06
49 931,3	673 333,3	196 696,7	944 577,2		1 963 313,1	–378 088,6	979 263,2	07
9 203,4	482 428,2		191 854,0	256,8	751 420,4	–656 958,8	203 701,9	08
75 825,8	155 515,1	12 068,1	419 143,8		867 562,3	–593 237,0	442 985,0	09
650,0	13,0		209,5		12 829,6	–12 829,3		11
124 815,1	574 335,9		265 858,7		1 608 990,1	–1 257 268,5	37 065,7	12
192 467,2		393 233,0	150,0		585 850,2	–523 292,6	257 135,5	14
659 868,4	3 780 764,2	80 000,0	901 130,7	–65 000,0	5 630 508,3	+7 610 104,5	46 000,0	15
1 354 047,8	6 379 737,5	681 997,8	3 414 816,0	–64 668,2	16 175 708,3	0,0	2 354 558,6	
1 335 982,0	6 681 983,2	882 360,7	4 925 239,3	–134 673,0	17 977 671,9	0,0	2 605 284,1	
+18 065,8	–302 245,7	–200 362,9	–1 510 423,3	+70 004,8	–1 801 963,6	0,0	–250 725,5	

Teil II: Finanzierungsübersicht 2003/2004

	Betrag für 2003 – Tsd. EUR –	Betrag für 2004 – Tsd. EUR –
1	2	3
A. Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen)	17 977 671,9	16 175 708,3
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)	17 530 646,6	15 791 411,6
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	447 025,5	384 296,7
B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	1 693 239,2	1 670 496,7
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel	–1 302 068,0	–1 286 200,0
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 und Nr. 1.2)	391 171,2	384 296,7
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
2.1 Einnahmen aus Überschüssen		
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen		
3. Rücklagenbewegung		
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	55 854,3	
3.2 Zuführungen an Rücklagen		
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	55 854,3	
4. Finanzierungssaldo (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)	447 025,5	384 296,7

Teil III: Kreditfinanzierungsplan 2003/2004

	Betrag für 2003 – Tsd. EUR –	Betrag für 2004 – Tsd. EUR –
1	2	3
1. Kredite am Kreditmarkt		
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1 693 239,2	1 670 496,7
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel	–1 302 068,0	–1 286 200,0
1.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 1.2)	391 171,2	384 296,7
2. Kredite im öffentlichen Bereich		
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften und Ähnliches		
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften und Ähnliches		
2.3 Nettokreditaufnahme im öffentlichen Bereich (Nr. 2.1 und Nr. 2.2)		
3. Kreditaufnahme insgesamt		
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	1 693 239,2	1 670 496,7
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	–1 302 068,0	–1 286 200,0
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	391 171,2	384 296,7

Gesetz
über das öffentlich-rechtliche Kreditwesen
im Freistaat Sachsen
Vom 13. Dezember 2002

Der Sächsische Landtag hat am 15. November 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz
über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute
im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe

Inhaltsübersicht

Teil 1

Sparkassen im Freistaat Sachsen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsnatur, Trägerschaft
- § 2 Anstaltszweck, öffentlicher Auftrag
- § 3 Haftung, Kapitalbeschaffung
- § 4 Satzung, Siegel
- § 5 Geschäftsgebiet, Regionalprinzip
- § 6 Zuständigkeiten des Hauptorgans des Trägers

Abschnitt 2

Verfassung der Sparkasse

- § 7 Organe

Unterabschnitt 1

Verwaltungsrat

- § 8 Aufgaben
- § 9 Zusammensetzung, Beschlussfassung, Einberufung
- § 10 Vorsitzender
- § 11 Weitere Mitglieder, Beschäftigte
- § 12 Hinderungsgründe
- § 13 Tätigkeitsdauer
- § 14 Rechtsstellung
- § 15 Beanstandungen
- § 16 Zusammensetzung des Kreditausschusses
- § 17 Aufgaben des Kreditausschusses

Unterabschnitt 2

Vorstand

- § 18 Aufgaben
- § 19 Zusammensetzung, Bestellung
- § 20 Anstellungsverhältnis
- § 21 Berichtspflicht

Unterabschnitt 3

Vorschriften zum Ausschluss von der Mitwirkung und zur Schweigepflicht

- § 22 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 23 Schweigepflicht

Unterabschnitt 4

Beschäftigte der Sparkasse

- § 24 Vorstand, Angestellte, Arbeiter

Abschnitt 3

Rechnungslegung, Entlastung und Prüfung des Jahresabschlusses

- § 25 Geschäftsjahr
- § 26 Jahresabschluss, Entlastung

- § 27 Jahresüberschuss

Abschnitt 4

Vereinigung und Auflösung von Sparkassen

- § 28 Vereinigung
- § 29 Auflösung

Abschnitt 5

Aufsicht

- § 30 Aufsichtsbehörden
- § 31 Rechtsaufsicht

Abschnitt 6

Durchführungsbestimmungen

- § 32 Durchführungsbestimmungen

Teil 2

Landesbank Sachsen Girozentrale

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 33 Name, Rechtsform, Träger, Sitz, Satzung, Mündelsicherheit
- § 34 Aufgaben
- § 35 Emissionsrecht
- § 36 Haftung
- § 37 Stammkapital, Rücklagen
- § 38 Sonstiges Kapital

Abschnitt 2

Organisation der Sachsen LB

- § 39 Organe
- § 40 Anteilseignerversammlung
- § 41 Verwaltungsrat
- § 42 Vorstand
- § 43 Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit, Schweigepflicht

Abschnitt 3

Jahresabschluss, Fusion

- § 44 Jahresabschluss
- § 45 Fusion

Abschnitt 4

Sonstige Vorschriften

- § 46 Dienstsiegel
- § 47 Rechtsaufsicht
- § 48 Beteiligungsverband sächsischer Sparkassen

Teil 3

Sachsen-Finanzgruppe

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 49 Name, Rechtsform, Träger, Sitz, Satzung
- § 50 Wesen, Aufgabe
- § 51 Kooperationen zwischen Finanzgruppe und Kreditinstituten
- § 52 Gewährträgerhaftung, Aufgabenlast
- § 53 Stammkapital, Anteilseigner, Rücklagen

Abschnitt 2**Organisation der Finanzgruppe**

§ 54 Organe

Unterabschnitt 1**Anteilseignerversammlung**

§ 55 Zusammensetzung

§ 56 Aufgaben

Unterabschnitt 2**Vorstand**

§ 57 Zusammensetzung, Bestellung und Aufgaben

§ 58 Berichtspflicht

Abschnitt 3**Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

§ 59 Geschäftsjahr

§ 60 Jahresabschluss

Abschnitt 4**Übertragung der Trägerschaft und von Anteilen an der Sachsen LB**

§ 61 Übertragung der Trägerschaft an sächsischen Sparkassen

§ 62 Übertragung von Anteilen am Stammkapital der Sachsen LB

§ 63 Gegenleistung

§ 64 Rückübertragung

Abschnitt 5**Sonstige Vorschriften**

§ 65 Schweigepflicht

§ 66 Rechtsaufsicht

Teil 4**Haftung für bestehende Verbindlichkeiten ab dem 19. Juli 2005**

§ 67 Haftung für bestehende Verbindlichkeiten ab dem 19. Juli 2005

Teil 1**Sparkassen im Freistaat Sachsen****Abschnitt 1****Allgemeine Vorschriften****§ 1****Rechtsnatur, Trägerschaft**

(1) Sparkassen sind Einrichtungen in der Trägerschaft der Landkreise, der Kreisfreien Städte, der von ihnen gebildeten Zweckverbände (Sparkassen mit kommunalem Träger) oder der Sachsen-Finanzgruppe (Finanzgruppe) gemäß § 49 (Verbundsparkassen). Sie sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Landkreise, Kreisfreie Städte und von ihnen gebildete Zweckverbände können Sparkassen errichten. Sie bedürfen hierzu der Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde, die im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde und nach Anhörung des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbands erteilt wird.

(3) Mehrere Landkreise, Kreisfreie Städte und Zweckverbände können gemeinsam eine Sparkasse errichten (Zweckverbands-sparkasse).

§ 2**Anstaltszweck, öffentlicher Auftrag**

(1) Die Sparkassen sind selbständige Wirtschaftsunternehmen mit der Aufgabe, in ihrem Geschäftsgebiet die Versorgung mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicherzustellen. Sie stärken den Wettbewerb im Kreditgewerbe. Sie erbringen ihre

Leistungen für die Bevölkerung, die Wirtschaft, insbesondere den Mittelstand, und die öffentliche Hand unter Berücksichtigung der Markterfordernisse. Sie fördern das Sparen und die allgemeine Vermögensbildung.

(2) Die Sparkassen betreiben die in der nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung vorgesehenen Geschäfte. Sparkassenzentralbankgeschäfte, Bauspargeschäfte, Investmentgeschäfte und Versicherungsgeschäfte sollen im Verbund mit den Unternehmen der Sparkassenorganisation im Freistaat Sachsen betrieben werden.

(3) Die Sparkassen führen ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Wahrung ihres öffentlichen Auftrags.

(4) Die Sparkassen sind Mitglieder des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbands.

(5) Die Sparkassen mit kommunalem Träger sind Mitglieder des Beteiligungsverbandes gemäß § 48, soweit sie nicht gemäß § 48 Abs. 3 ausgetreten sind.

§ 3**Haftung, Kapitalbeschaffung**

(1) Für die Verbindlichkeiten der Sparkassen haftet der Landkreis, die Kreisfreie Stadt, der Zweckverband oder die Finanzgruppe als Gewährträger unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können die jeweiligen Gewährträger erst in Anspruch nehmen, wenn sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden (Gewährträgerhaftung). § 67 bleibt unberührt.

(2) Der Gewährträger stellt sicher, dass die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast). Mehreren Gewährträgern kommt diese Verpflichtung gemeinsam zu. § 67 bleibt unberührt.

(3) Die Sparkasse mit kommunalem Träger kann Eigenmittel im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387, 3388), in der jeweils geltenden Fassung, aufnehmen, wenn damit keine Einflussrechte des Eigenmittelgebers verbunden sind.

(4) Absatz 3 gilt für Verbundsparkassen entsprechend. Sie sind weiter befugt, stille Beteiligungen auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrats einzuräumen, durch welche der Finanzgruppe, deren Anteilseignern oder Verbundsparkassen (Einlegender) mitunternehmerische Rechte im Sinne des Einkommensteuerrechts gewährt werden (atypisch stille Beteiligung) und die als haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen anerkannt sind. Im Falle einer Beteiligung von Anteilseignern der Finanzgruppe oder von Verbundsparkassen ist die Zustimmung der Finanzgruppe erforderlich. Zu diesem Zweck können Rücklagen ganz oder teilweise in stille Beteiligungen dadurch umgewandelt werden, dass die betreffende Sparkasse und der Einlegende eine Vereinbarung über die Bestätigung einer Forderung des Einlegenden gegen die Sparkasse zu Lasten von Rücklagen dieser Sparkasse schließen und der Einlegende sodann die durch die Vereinbarung bestätigte Forderung als Einlage in die zwischen ihm und der Sparkasse zu begründende stille Gesellschaft einbringt. In den Verträgen sind die Einflussrechte des stillen Gesellschafters auf die Kontrollrechte nach § 233 des Handelsgesetzbuchs zu beschränken.

§ 4**Satzung, Siegel**

(1) Im Rahmen dieses Gesetzes sind die weiteren Rechtsverhältnisse der Sparkasse durch Satzung zu regeln.

(2) Die Sparkassenaufsichtsbehörde erlässt eine Mustersatzung für Sparkassen mit kommunalem Träger. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen der Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde. Für Verbundsparkassen gilt § 56 Abs. 2 Nr. 3.

(3) Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde erlässt im Einvernehmen mit der Sparkassenaufsichtsbehörde Mustersatzungen

für Sparkassenzweckverbände. Abweichungen von der Muster-satzung bedürfen der Genehmigung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde.

(4) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen. Ein Siegel, in dem nicht das Wappen eines Trägers, eines Mitglieds des Trägers oder das kleine Landeswappen verwendet wird, darf nur mit Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde geführt werden.

§ 5

Geschäftsgebiet, Regionalprinzip

(1) Das Geschäftsgebiet der Sparkasse ist das Gebiet ihres Trägers. Falls Träger die Finanzgruppe ist, gilt als Geschäftsgebiet der Sparkasse das vor der Übertragung der Trägerschaft auf die Finanzgruppe bestehende Geschäftsgebiet.

(2) Die Sparkasse soll sich nur in ihrem Geschäftsgebiet betätigen. Sie soll insbesondere

1. Zweigstellen nur im Geschäftsgebiet betreiben und errichten; die ausnahmsweise Errichtung einer Zweigstelle im Geschäftsgebiet einer anderen Sparkasse bedarf der Zustimmung der betroffenen Sparkasse, ihres Trägers und der Sparkassenaufsichtsbehörde;
2. Kredite nur solchen Personen gewähren, die im Geschäftsgebiet ihren Sitz, ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben; Kredite an Kreditnehmer außerhalb des Geschäftsgebietes können gewährt werden, wenn der Kredit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Förderung der Wirtschaft des Geschäftsgebietes steht oder das Beleihungsobjekt im Geschäftsgebiet liegt; Schiffe oder Schiffsbauwerke sollen ihren Heimathafen oder Bauort im Geschäftsgebiet haben.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ergänzende Regelungen zu Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu erlassen, wenn dies der Förderung der Leistungsfähigkeit der Sparkassen dient.

(4) Allgemeine oder bestimmte Geschäftsarten betreffende Abweichungen von Absatz 1 sind in der Satzung zu regeln. Sie bedürfen der Zustimmung der betroffenen Sparkasse, ihres Trägers und der Sparkassenaufsichtsbehörde.

§ 6

Zuständigkeiten des Hauptorgans des Trägers

(1) Bei Sparkassen mit kommunalem Träger wählt der Kreistag, der Stadtrat oder die Verbandsversammlung als Vertretung des kommunalen Trägers (Hauptorgan) die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie deren Stellvertreter nach § 11 Abs. 1 Satz 5. Bei Verbundsparkassen gilt § 11 Abs. 2.

(2) Das Hauptorgan beschließt insbesondere über

1. die Errichtung der Sparkasse;
2. die Übertragung der Trägerschaft an der Sparkasse auf die Finanzgruppe nach Maßgabe der §§ 61, 63 und 64;
3. die Auflösung der Sparkasse;
4. Vereinbarungen über eine Vereinigung von Sparkassen nach § 28;
5. den Erlass und die Änderung der Sparkassensatzung;
6. die Entlastung des Verwaltungsrats der Sparkasse;
7. die Abführungen nach § 27 Abs. 3.

Bei Verbundsparkassen gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 3 bis 7 § 56.

Abschnitt 2

Verfassung der Sparkasse

§ 7

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Unterabschnitt 1 Verwaltungsrat

§ 8

Aufgaben

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung. Bei den Verbundsparkassen erfolgt die Bestimmung im Rahmen der von der Finanzgruppe beschlossenen eigentümergeprägten Oberziele und der allgemeinen Richtlinien. Diese Oberziele sind durch den Verwaltungsrat auszugestalten.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt außer in den übrigen durch dieses Gesetz bestimmten Fällen über

1. die Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung sowie Anstellung und Kündigung der Anstellungsverhältnisse der Mitglieder des Vorstands und die Bestellung und Abberufung der stellvertretenden Mitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2; Absatz 7 Satz 1 bis 4 bleibt unberührt;
2. die Bestellung des Vorsitzenden des Vorstands und seines Stellvertreters;
3. die Bedingungen des Anstellungsvertrags mit den Mitgliedern des Vorstands. Der Verwaltungsrat kann diese Befugnis auf einen Ausschuss übertragen, dessen Mitglieder aus seiner Mitte gewählt werden. Für die Verbundsparkassen gilt § 56 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3;
4. die Wahl der Mitglieder des Kreditausschusses und ihrer Stellvertreter;
5. den Erlass der Geschäftsanweisungen für den Vorstand, den Kreditausschuss und die Innenrevision;
6. die Entlastung des Vorstands; bei Verbundsparkassen im Einvernehmen mit der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe;
7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichts;
8. die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse nach § 14 Abs. 5 sowie
9. das Siegel.

(3) Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen Beschlüsse des Vorstands über

1. die jährlich fortzuschreibende mittelfristige Unternehmensplanung;
2. die Grundsätze der Personalpolitik;
3. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken; dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind;
4. die Errichtung von Gebäuden;
5. die Eröffnung und Schließung von Zweigstellen sowie ihre Übertragung auf andere Kreditinstitute;
6. den Erwerb sowie die Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen;
7. die Aufnahme und Herabsetzung von Eigenmitteln gemäß § 3 Abs. 3 und 4 Satz 1 sowie
8. die Vorwegzuführung von Teilen des Jahresüberschusses bei Sparkassen mit kommunalem Träger nach § 27 Abs. 2.

(4) Eine Anhörung des Verwaltungsrats erfolgt vor der Beschlussfassung des Hauptorgans des Trägers bei Sparkassen mit kommunalem Träger oder der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe bei Verbundsparkassen über

1. die Auflösung einer Sparkasse;
2. Vereinbarungen über eine Vereinigung von Sparkassen nach § 28 sowie
3. den Erlass und die Änderung der Satzung.

(5) Für bestimmte Aufgaben kann der Verwaltungsrat beratende Ausschüsse bilden.

(6) Gegenüber dem Vorstand wird die Sparkasse durch den Verwaltungsrat vertreten, der durch seinen Vorsitzenden handelt.

(7) Bei Verbundsparkassen leitet der Vorsitzende des Verwaltungsrats vor Entscheidungen über die Beschlussgegenstände nach Absatz 2 Nr. 1 die Vorlage mit personellen Entscheidungsvorschlägen vorab dem Vorstand der Finanzgruppe zu und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme. Lehnt der Vorstand der Finanzgruppe Vorschläge ab, ist der Verwaltungsrat daran gebunden. Im Falle einer Bestellung, Wiederbestellung und Anstellung setzt eine Ablehnung der Vorschläge nach Satz 2 voraus, dass entweder die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 nicht vorliegen oder die Ablehnung notwendig ist, um die Befolgung von eigentümergeprägten Oberzielen und allgemeinen Richtlinien durchzusetzen, die für die Sicherstellung ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der Verbundsparkassen erforderlich sind. Im Falle einer Abberufung oder Kündigung darf der Vorschlag nach Satz 2 nicht abgelehnt werden, wenn die Pflichten gegenüber der Verbundsparkasse in einer Weise verletzt worden sind, die eine Weiterbeschäftigung für diese untragbar erscheinen lässt. Außerdem ist bei Verbundsparkassen sowohl der Vorsitzende des Verwaltungsrats als auch der Vertreter der Finanzgruppe (§ 9 Abs. 2 Satz 2) berechtigt, Beschlussgegenstände nach Absatz 2 Nr. 7, Absatz 3 Nr. 6 und 7 und nach § 26 Abs. 3 Satz 2, für die der Verwaltungsrat zuständig ist, der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vor einer Beschlussfassung zur endgültigen Entscheidung zuzuweisen; Gleiches gilt für den Vorsitzenden des Verwaltungsrats für sonstige Beschlüsse des Verwaltungsrats, die mit den von der Finanzgruppe beschlossenen eigentümergeprägten Oberzielen oder den allgemeinen Richtlinien nicht vereinbar sind. Ein bereits gefasster Beschluss des Verwaltungsrats wird in den in Satz 5 genannten Beschlussgegenständen zum Zwecke der Verweisung an die Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe aufgehoben, wenn einer der nach Satz 5 zur Zuweisung jeweils Berechtigten in der Sitzung einen Vorbehalt gegen den Beschluss zu Protokoll gibt. Die Organe der Verbundsparkasse sind zur Umsetzung der Entscheidungen der Finanzgruppe verpflichtet.

§ 9

Zusammensetzung, Beschlussfassung, Einberufung

(1) Dem Verwaltungsrat gehören mindestens neun und höchstens 15 Mitglieder an. In besonderen Fällen kann die Höchstzahl mit Zustimmung der Sparkassenaufsichtsbehörde bis zu 21 Mitglieder betragen. Die Satzung bestimmt die Zahl der Mitglieder, die durch drei teilbar sein muss.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorsitzenden (§ 10);
2. weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1);
3. zu einem Drittel aus Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 3).

Die Finanzgruppe hat das Recht, zu jeder Verwaltungsratssitzung einer Verbundsparkasse einen Vertreter zu entsenden. Diesem Vertreter steht, ohne Mitglied des Verwaltungsrats zu sein, ebenfalls das Rederecht zu.

(3) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats soll Gewähr dafür bieten, dass bei der Erfüllung der Aufgaben der Sparkasse die Interessen des gesamten Kundenkreises berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter sollen wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die Sparkasse zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil. Im Einzelfall kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats auf Antrag des Vorstandsmitglieds dieses von der Teilnahmepflicht entbinden.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder, darun-

ter die Hälfte der weiteren Mitglieder, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei den Verbundsparkassen ist die Anwesenheit des Vertreters der Finanzgruppe bei den Beschlussgegenständen erforderlich, für die ihm ein Verweisungsrecht nach § 8 Abs. 7 Satz 5 zusteht.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, in der Regel viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen; gleichzeitig sind bei Verbundsparkassen die Einladung und die Tagesordnung dem Vorstand der Finanzgruppe zur Kenntnis zu geben. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen angemessener Frist einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vorstand, die Mitglieder des Kreditausschusses oder der Vorstand der Finanzgruppe dies unter Angabe des Gegenstands der Beratung beantragen.

(8) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorsitzender

(1) Bei Sparkassen mit kommunalem Träger, bei denen ein Landkreis oder eine Kreisfreie Stadt Träger ist, ist Vorsitzender des Verwaltungsrats der Leiter der Verwaltung des Trägers. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte zwei Stellvertreter und bestimmt ihre Reihenfolge. Beschäftigte der Sparkasse sind nicht wählbar.

(2) Bei Sparkassen mit kommunalem Träger, bei denen ein Zweckverband Träger ist, wählt das Hauptorgan des Zweckverbands den Vorsitzenden aus dem Kreis der Leiter der Verwaltungen der Zweckverbandsmitglieder. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat zwei Stellvertreter unter Festlegung ihrer Reihenfolge auf Vorschlag des Hauptorgans des Zweckverbands aus dem Kreis der dem Verwaltungsrat angehörenden Leiter der Verwaltungen der Zweckverbandsmitglieder. Bei nur zwei Mitgliedern des Zweckverbands wählt der Verwaltungsrat den auch in der Reihenfolge zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden aus seiner Mitte. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Bei Verbundsparkassen ist maßgeblicher Träger im Sinne der Absätze 1 und 2 der frühere kommunale Träger.

(4) Muss der Verwaltungsrat aus besonderen Gründen einberufen werden, obwohl der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind, nimmt das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte weitere Mitglied des Verwaltungsrats die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.

§ 11

Weitere Mitglieder, Beschäftigte

(1) Bei Sparkassen mit kommunalem Träger wählt das Hauptorgan für die Dauer seiner Wahlperiode, bei Zweckverbandssparkassen für fünf Jahre, die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. Wählbar sind sachkundige Bürger. Bis zu zwei Drittel von ihnen können dem Hauptorgan angehören; die übrigen Mitglieder müssen für das Hauptorgan, bei Zweckverbandssparkassen für das Hauptorgan eines Mitglieds des Trägers, wählbar sein. Das Hauptorgan bestimmt vor jeder Neuwahl die Zahl der aus seiner Mitte zu wählenden Mitglieder. Für die Gruppe der dem Hauptorgan angehörenden weiteren Mitglieder und für die Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder werden jeweils nach der für den Träger geltenden Wahlordnung ein oder unter Festlegung ihrer Reihenfolge zwei Stellvertreter in für jede Gruppe getrennten Wahlverfahren gewählt. Diese werden zu allen Sitzungen eingeladen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt das Hauptorgan einen Nachfolger.

(2) Bei den Verbundsparkassen ist maßgeblicher Träger im Sinne des Absatzes 1 der frühere kommunale Träger.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden von den Beschäftigten der Sparkasse mit kommunalem Träger für die Dauer der Wahlzeit des Hauptorgans, bei Zweckverbandssparkassen und Verbundsparkassen für fünf Jahre, in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstands nach § 19 Abs. 1 Satz 2 sind nicht wahlberechtigt. Jeder Wahlvorschlag muss von einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein; in jedem Fall genügen die Unterschriften von 20 wahlberechtigten Beschäftigten.

(4) Für die Gruppe der Beschäftigten wird die gleiche Zahl von Stellvertretern gewählt wie für eine Gruppe der weiteren Mitglieder. Gewählt sind die Bewerber um einen Sitz im Verwaltungsrat, auf die nach den gewählten Beschäftigten die meisten Stimmen entfallen. Bei zwei Stellvertretern ist die von ihnen bei der Wahl zum Verwaltungsrat erreichte Stimmenzahl für die Reihenfolge der Stellvertretung maßgebend. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, rücken die Bewerber nach, die bei der Wahl zum Verwaltungsrat nach den gewählten Mitgliedern oder nach den Stellvertretern die meisten Stimmen erhalten haben.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Stimmabgabe, Feststellung des Wahlergebnisses und das weitere Wahlverfahren sowie das Nachrücken von Ersatzmitgliedern durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 12

Hinderungsgründe

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

1. Beschäftigte des kommunalen Trägers oder der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Beschäftigte nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3; § 10 bleibt unberührt;
2. Beschäftigte der Steuerverwaltung;
3. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder, Geschäftsführer, Leiter, Angestellte, Arbeiter und Handelsvertreter von Unternehmen, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln, sowie von deren Zusammenschlüssen; dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen der Freistaat Sachsen, die Finanzgruppe oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist;
4. Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder die in den letzten zehn Jahren als Schuldner an einem Gesamtvollstreckungs-, Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder an einem Verfahren betreffend die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung beteiligt waren oder noch sind;
5. Personen, die für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit tätig waren und deren Mitgliedschaft im Verwaltungsrat deshalb untragbar erscheint.

(2) Ein Mitglied scheidet aus dem Verwaltungsrat aus, wenn

1. ein Tatbestand nach Absatz 1 während der Amtszeit eintritt oder
2. das Beschäftigtenverhältnis zwischen der Sparkasse und einem Mitglied nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 während der Amtszeit beendet wird.

Stellvertreter dürfen die Verhinderungsververtretung nicht mehr wahrnehmen.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet die Sparkassenaufsichtsbehörde.

§ 13

Tätigkeitsdauer

Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats und die Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Verwaltungsrats weiter aus.

§ 14

Rechtsstellung

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben und die Interessen der Sparkasse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats verpflichtet sie in der ersten Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Er selbst wird durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsrats verpflichtet.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Auf Antrag des Verwaltungsrats können Mitglieder, die gegen ihre Pflichten verstoßen, durch die Sparkassenaufsichtsbehörde aus dem Verwaltungsrat ausgeschlossen werden.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung; andere Zuwendungen dürfen nicht gewährt werden. Die Sparkassenaufsichtsbehörde erlässt nach Anhörung des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbands Richtlinien über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, in denen unter Berücksichtigung der Betriebsgröße der Sparkassen Obergrenzen festgesetzt werden.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen am Überschuss nicht beteiligt werden. Bei Geschäften mit der Sparkasse dürfen Vergünstigungen nur wegen der Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat nicht eingeräumt werden.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats entsprechend.

§ 15

Beanstandungen

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrats, die das Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen und dem Verwaltungsrat mitzuteilen. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats unverzüglich die Entscheidung der Sparkassenaufsichtsbehörde herbeizuführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 16

Zusammensetzung des Kreditausschusses

(1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzendem und mindestens zwei, höchstens jedoch der Hälfte der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats als weitere Mitglieder des Kreditausschusses. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zahl der weiteren Mitglieder des Kreditausschusses. Er wählt ferner einen oder unter Festlegung ihrer Reihenfolge zwei Stellvertreter für die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses; sie sind zu allen Sitzungen des Kreditausschusses einzuladen und nehmen an ihnen beratend teil.

(2) Die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit im Verwaltungsrat gewählt. Sie können abberufen werden. Scheidet ein weiteres Mitglied oder ein Stell-

vertreter aus, wird ein Nachfolger gewählt. Beschäftigte der Sparkasse können nicht zu Mitgliedern oder Stellvertretern von Mitgliedern des Kreditausschusses gewählt werden.

(3) Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wählt der Kreditausschuss aus seiner Mitte zwei Stellvertreter und bestimmt ihre Reihenfolge.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 nehmen an den Sitzungen des Kreditausschusses beratend teil. Der Vorsitzende des Kreditausschusses kann sie auf ihren Antrag im Einzelfall von der Teilnahmepflicht entbinden.

§ 17

Aufgaben des Kreditausschusses

(1) Der Kreditausschuss beschließt über die Zustimmung zur Gewährung von Krediten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung und der nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erlassenen Rechtsverordnung sowie über die Zustimmung zur Gewährung von Organrediten im Sinne von § 15 des Gesetzes über das Kreditwesen.

(2) Der Kreditausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, jedoch nicht weniger als drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Kreditausschuss stimmt offen ab. § 9 Abs. 5 Satz 2 und 3, § 10 Abs. 4 sowie § 15 gelten entsprechend.

Unterabschnitt 2 Vorstand

§ 18

Aufgaben

(1) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung. Er vertritt die Sparkasse und führt ihre Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat oder dem Hauptorgan, bei den Verbundsparkassen weder dem Verwaltungsrat noch der Finanzgruppe zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstands und andere Beschäftigte mit seiner Vertretung in bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen.

(3) Urkunden, die vom Vorstand oder von den mit seiner Vertretung beauftragten Personen ausgestellt und mit dem Siegel versehen sind, gelten als Urkunden einer öffentlichen Behörde.

(4) Der Vorstand kann in einzelnen oder in Angelegenheiten bestimmter Art rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

§ 19

Zusammensetzung, Bestellung

(1) Der Vorstand besteht aus mehreren ordentlichen Mitgliedern (Mitglieder des Vorstands). Daneben können auch stellvertretende Mitglieder des Vorstands bestellt werden, die nach Maßgabe der Bestellung an den Sitzungen des Vorstands nur beratend teilnehmen und im Fall der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren Aufgabe wahrnehmen. Die Zahl der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands nach Satz 2 darf höchstens die der Mitglieder des Vorstands betragen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands müssen persönlich und fachlich geeignet sein. Personen, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 dem Verwaltungsrat nicht angehören dürfen, können nicht bestellt werden.

(3) Beschlüsse über die Bestellung der Mitglieder des Vorstands und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrats. Mitglieder des Vorstands und stellvertretende Mitglieder des Vorstands werden zeitlich begrenzt, höchstens für die Dauer von fünf Jahren bestellt, wobei die Bestellung grundsätzlich nicht über das 65. Lebensjahr hinausgehen darf. Der Beschluss über eine Wiederbestellung darf frühestens ein Jahr vor Ablauf der Berufungszeit und soll spätestens sechs Monate vor ihrem Ab-

lauf gefasst werden. Unberührt bleibt die Regelung des § 8 Abs. 7 Satz 1 bis 3 bei Verbundsparkassen.

(4) Eine beabsichtigte Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist der Sparkassenaufsichtsbehörde unverzüglich mit den üblichen Unterlagen anzuzeigen.

(5) Der Verwaltungsrat hat ein Mitglied des Vorstands abzuberufen und sein Anstellungsverhältnis zu kündigen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Für die Abberufung und Kündigung von Mitgliedern des Vorstands bei Verbundsparkassen gilt § 8 Abs. 7 Satz 1 bis 4. Für die Abberufung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern nach Absatz 1 Satz 2 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann anstelle des Verwaltungsrats die Abberufung vornehmen, wenn der Verwaltungsrat einer dahingehenden Aufforderung nicht innerhalb eines Monats nachkommt.

(6) Der Vorsitzende des Vorstands verteilt die Geschäfte im Rahmen der vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsanweisung.

(7) Im Falle ihrer Verhinderung werden die Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht durch stellvertretende Mitglieder vertreten werden, durch Beschäftigte vertreten, die vom Verwaltungsrat für bestimmte Zeit mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder bestellt werden. Die Absätze 2 und 4 sowie Absatz 5 Satz 1 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 20

Anstellungsverhältnis

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden durch Anstellungsvertrag für die Dauer ihrer Bestellung angestellt. Der Anstellungsvertrag kann eine vorzeitige Beendigung auf Wunsch des Vorstandsmitglieds vorsehen, die frühestens nach Ablauf des Monats zulässig ist, in dem das Vorstandsmitglied das 62. Lebensjahr vollendet. Der Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband kann mit Zustimmung der Sparkassenaufsichtsbehörde für Sparkassen mit kommunalem Träger Empfehlungen für den Inhalt des Anstellungsvertrags erlassen. Soll von solchen Empfehlungen abgewichen werden, ist der beabsichtigte Anstellungsvertrag rechtzeitig dem Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband und der Sparkassenaufsichtsbehörde vorzulegen. Ohne eine solche rechtzeitige Vorlage kann kein Anstellungsvertrag abgeschlossen werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstands haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Sie sind für die Führung der Geschäfte gemeinsam verantwortlich.

(3) Mitglieder des Vorstands, die ihre Pflichten verletzen, sind der Sparkasse zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

(4) Für stellvertretende Mitglieder des Vorstands nach § 19 Abs. 1 Satz 2 und für Beschäftigte als Vertreter nach § 19 Abs. 7 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Im Übrigen bestimmt die Geschäftsanweisung für den Vorstand das Nähere, insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der stellvertretenden Vorstandsmitglieder und der Beschäftigten als Vertreter nach § 19 Abs. 7.

§ 21

Berichtspflicht

(1) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig und rechtzeitig zu berichten über

1. die Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung;
2. den Gang der Geschäfte und die Lage der Sparkasse;
3. Geschäfte und Entwicklungen, die für die Sparkasse von besonderer Bedeutung sein können.

(2) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahrs eine genehmigungspflichtige Unternehmensplanung für dieses Geschäftsjahr vor.

(3) Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats ist aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Der Vorsitzende hat die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats über diese Berichte spätestens in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Der Verwaltungsrat und bei Verbundsparkassen zusätzlich der Vorstand der Finanzgruppe kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Sparkasse verlangen.

(5) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

Unterabschnitt 3

Vorschriften zum Ausschluss von der Mitwirkung und zur Schweigepflicht

§ 22

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Sparkassenorgane sowie der Ausschüsse der Sparkasse und der Vertreter der Finanzgruppe gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 darf bei Angelegenheiten weder anwesend sein, noch beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der Betreffende

1. persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Geschäftsführer, Leiter, Angestellter, Arbeiter oder Handelsvertreter eines privatrechtlichen Unternehmens ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass er von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband in ein Organ des Unternehmens entsandt worden ist;
2. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet bei den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Kreditausschusses das Gremium selbst, im Übrigen der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

§ 23

Schweigepflicht

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Organe sowie der Ausschüsse der Sparkasse und der Vertreter der Finanzgruppe gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 haben über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden vertraulichen Angaben und Geheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse nicht zu Zwecken, die außerhalb der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben liegen, verwerten. Die Verschwiegenheitspflicht gilt, soweit rechtlich zulässig, nicht im Verhältnis der Verbundsparkassen zur Finanzgruppe. Diese Verpflichtung besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

Unterabschnitt 4

Beschäftigte der Sparkasse

§ 24

Vorstand, Angestellte, Arbeiter

(1) Die Mitglieder des Vorstands und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands nach § 19 Abs. 1 Satz 2 sowie die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten und Arbeiter sind Beschäftigte der Sparkasse.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung sowie die Entlassung der Angestellten und Arbeiter.

(3) Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstands ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Dienstvorgesetzter der übrigen Beschäftigten der Sparkasse ist der Vorstand.

(4) § 23 gilt für die bei der Sparkasse tätigen Angestellten und Arbeiter entsprechend.

Abschnitt 3

Rechnungslegung, Entlastung und Prüfung des Jahresabschlusses

§ 25

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26

Jahresabschluss, Entlastung

(1) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahrs eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang (Jahresabschluss) sowie einen Lagebericht vor.

(2) Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht der Sparkasse wird von der Prüfungseinrichtung des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbands im Auftrag der Sparkassenaufsichtsbehörde geprüft (Jahresabschlussprüfung). Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann mit der Prüfung des Jahresabschlusses im Einzelfall öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer beauftragen und weitere Sachverständige zuziehen. Die Kosten der Prüfung trägt die Sparkasse.

(3) Nach Beendigung der Jahresabschlussprüfung legt die Prüfungseinrichtung den Prüfungsbericht unverzüglich dem Vorstand, dem Verwaltungsrat, der Sparkassenaufsichtsbehörde und bei den Verbundsparkassen zusätzlich dem Vorstand der Finanzgruppe vor. Hiernach stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss fest und beschließt über die Billigung des Lageberichts; die Sparkassenaufsichtsbehörde kann zulassen, dass in begründeten Ausnahmefällen die Feststellung des Jahresabschlusses vor der Vorlage des Prüfungsberichts erfolgen kann. Der Verwaltungsrat beschließt bei den Sparkassen mit kommunalem Träger ferner über die Entlastung des Vorstands; bei Verbundsparkassen erfolgt der Beschluss über die Entlastung des Vorstands im Einvernehmen mit der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe. Die Entlastung ist nur zulässig, wenn die Sparkassenaufsichtsbehörde bestätigt hat, dass die Jahresabschlussprüfung keine erheblichen Verstöße ergeben hat und alle wesentlichen Prüfungsfeststellungen erledigt sind. Der festgestellte und mit dem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss wird veröffentlicht. Er wird mit dem Lagebericht und der Stellungnahme der Sparkassenaufsichtsbehörde dem Träger vorgelegt.

(4) Über die Entlastung des Verwaltungsrats beschließt bei den Sparkassen mit kommunalem Träger das Hauptorgan und bei den Verbundsparkassen die Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe.

§ 27

Jahresüberschuss

(1) Bei Verbundsparkassen entscheidet die Finanzgruppe über die Verwendung des festgestellten Jahresüberschusses.

(2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bei Sparkassen mit kommunalem Träger kann der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats den um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuss bis zu 50 Prozent mit Wirkung für den Bilanzstichtag der Sicherheitsrücklage oder einer freien Rücklage zuführen (Vorwegzuführungen); die Zuführung zu

einer freien Rücklage darf die Hälfte der Zuführung zur Sicherheitsrücklage nicht übersteigen.

(3) Bei einer Sparkasse mit kommunalem Träger kann dessen Hauptorgan nach Anhörung des Verwaltungsrats und nach Feststellung des Jahresabschlusses über eine Abführung bis zur Höhe des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses an den Träger oder bei Zweckverbandssparkassen nach dem in der Satzung des Zweckverbands bestimmten Verhältnis an die Träger beschließen.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen regelt durch Rechtsverordnung die Grenzen für eine Abführung des Jahresüberschusses der Sparkassen. Die Grenzen sind nach dem Verhältnis zwischen dem Kernkapitel im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen und den Risikoaktiva zum Bilanzstichtag auszurichten.

(5) Der nicht nach den Absätzen 1 bis 3 verwendete Teil des Jahresüberschusses ist der Sicherheitsrücklage zuzuführen.

Abschnitt 4

Vereinigung und Auflösung von Sparkassen

§ 28

Vereinigung

(1) Sparkassen können durch Beschluss der Hauptorgane nach Anhörung der Verwaltungsräte in der Weise vereinigt werden, dass

1. eine neue Sparkasse entsteht, auf die das Vermögen der beteiligten Sparkassen als Ganzes übergeht, oder
2. eine Sparkasse von einer bestehenden Sparkasse aufgenommen wird, auf die das Vermögen als Ganzes übergeht.

Bei Verbundsparkassen ist die Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe für den Vereinigungsbeschluss nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Nr. 12 zuständig.

(2) Bei der Vereinigung von Sparkassen ist insbesondere die Trägerschaft in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.

(3) Die Vereinigung bedarf der Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde zu erteilen.

(4) Ist die Vereinigung von Sparkassen aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Erhaltung oder Schaffung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Sparkassen im Interesse einer besseren Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft geboten, kann die Sparkassenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde den beteiligten Landkreisen, den Kreisfreien Städten, den aus diesen gebildeten Zweckverbänden oder der Finanzgruppe die Vereinigung empfehlen und für den Abschluss der Vereinbarung eine Frist setzen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde.

(5) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 4 innerhalb der gesetzten Frist nicht zustande oder wird ihre Genehmigung versagt, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern die Vereinigung durch Rechtsverordnung herbeizuführen. Die beteiligten Landkreise, die Kreisfreien Städte, die aus diesen gebildeten Zweckverbände oder die Finanzgruppe sowie der Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband sind vorher zu hören.

(6) Für Amtshandlungen, die bei der Vereinigung von Sparkassen nach den Absätzen 1, 4 und 5 notwendig werden, werden Kosten des Freistaates Sachsen und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben.

§ 29

Auflösung

(1) Die Auflösung der Sparkasse bedarf der Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde. Der Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband ist vor Erteilung der Genehmigung zu hören.

(2) Nach Erteilung der Genehmigung hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(3) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(4) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt bei der Auflösung von Sparkassen an den Träger.

Abschnitt 5

Aufsicht

§ 30

Aufsichtsbehörden

(1) Die Sparkassen unterliegen der Aufsicht des Freistaates Sachsen.

(2) Sparkassenaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium der Finanzen. Die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 31

Rechtsaufsicht

(1) Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkasse den Gesetzen, den Rechtsverordnungen, der Satzung und den aufsichtsbehördlichen Anordnungen entsprechen (Rechtsaufsicht). Bei der Durchführung der Aufsicht kann sich die Sparkassenaufsichtsbehörde der Einrichtungen des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbands oder Dritter bedienen, deren Kosten die Sparkasse trägt.

(2) Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen, hierfür die Geschäftsräume der Sparkasse betreten sowie Berichte und Akten anfordern.

(3) Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Organe der Sparkasse zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden. Sie kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Sparkasse, die das Recht verletzen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(4) Erfüllt die Sparkasse die ihr obliegenden Rechtspflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der Sparkassenaufsichtsbehörde nach Absatz 3 nicht nach, kann die Sparkassenaufsichtsbehörde die Sparkasse anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Sparkasse der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, kann die Sparkassenaufsichtsbehörde anstelle der Sparkasse das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Beauftragten durchführen lassen.

(5) Wenn und solange der ordnungsgemäße Geschäftsgang der Sparkasse es erfordert und die Maßnahmen der Sparkassenaufsichtsbehörde nach den Absätzen 2 bis 4 nicht ausreichen, kann die Sparkassenaufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Sparkasse auf Kosten der Sparkasse wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs der Sparkasse.

Abschnitt 6

Durchführungsbestimmungen

§ 32

Durchführungsbestimmungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Interesse der Sicherheit der den Sparkassen anvertrauten Ver-

mögenswerte und zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch Rechtsverordnung für die Sparkassen Bestimmungen zu treffen über

1. die Geschäfte der Sparkassen (Verbindlichkeiten, Anlage der Sparkassenbestände, Beleihungsgrundsätze, sonstige Geschäfte) und die Zulassung von Ausnahmen;
2. die Grundsätze für die verbindliche Zusammenarbeit der Sparkassen in bestimmten Geschäftsbereichen mit ihren Verbundeinrichtungen oder Verbundpartnern, insbesondere der Landesbank Sachsen Girozentrale, wenn dies für die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Sparkassenverbundes geboten ist; Entsprechendes gilt für überregionale Einrichtungen oder Verbundeinrichtungen in der Europäischen Union;
3. die Zuständigkeit des Vorstands und des Kreditausschusses im Kreditgeschäft;
4. die Übertragung von Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnissen sowie über die Abgabe und die Annahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen;
5. das Verfahren, Sparbücher für kraftlos zu erklären;
6. die Durchführung der Jahresabschlussprüfung und der Prüfung in besonderen Fällen.

(2) Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann die zur Durchführung dieses Gesetzes und der zu ihm erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.

Teil 2

Landesbank Sachsen Girozentrale

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 33

Name, Rechtsform, Träger, Sitz, Satzung, Mündelsicherheit

(1) Der Name der Bank lautet Landesbank Sachsen Girozentrale (Sachsen LB). Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger der Sachsen LB sind die am Stammkapital der Bank Beteiligten (Anteilseigner).

(2) Die Sachsen LB hat ihren Sitz in Leipzig. Sie kann Niederlassungen errichten.

(3) Im Rahmen dieses Gesetzes sind die weiteren Rechtsverhältnisse der Sachsen LB durch Satzung zu regeln. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Veröffentlichung erfolgt im Sächsischen Amtsblatt.

(4) Die Sachsen LB ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

§ 34

Aufgaben

(1) Der Sachsen LB obliegen die Aufgaben einer Staats-, Kommunal- sowie einer Zentralbank der sächsischen Sparkassen. Sie ist Geschäftsbank und betreibt als öffentlich-rechtliches Wettbewerbsunternehmen Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen.

(2) Als Staats- und Kommunalbank unterstützt die Sachsen LB insbesondere den Freistaat Sachsen, seine kommunalen Körperschaften, die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen und ihnen nahestehende Unternehmungen in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und in der Durchführung ihrer Bankgeschäfte.

(3) Als Sparkassenzentralbank verwaltet die Sachsen LB insbesondere die Liquiditätsmittel der sächsischen Sparkassen durch eine geeignete Anlagepolitik und stellt ihnen angemessene Liquiditätskredite bereit. Ferner obliegen ihr in Zusammenarbeit mit den sächsischen Sparkassen alle sich aus dem Verbund ergebenden Geschäfte.

(4) Als Geschäftsbank fördert die Sachsen LB insbesondere die Versorgung der Wirtschaft im Freistaat Sachsen mit Bankleis-

tungen unter Berücksichtigung der von den sächsischen Sparkassen zu erfüllenden gesetzlichen Aufgaben.

(5) Die Geschäfte der Sachsen LB sind unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

§ 35

Emissionsrecht

Die Sachsen LB hat das Recht, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben.

§ 36

Haftung

(1) Für die Verbindlichkeiten der Sachsen LB haften als Gewährträger die Anteilseigner unbeschränkt. Die Gewährträger haften den Gläubigern als Gesamtschuldner, soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Sachsen LB nicht möglich ist (Gewährträgerhaftung). Im Innenverhältnis haften die Gewährträger entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital der Sachsen LB. § 67 bleibt unberührt.

(2) Die Gewährträger stellen als Anstaltsträger gemeinsam sicher, dass die Sachsen LB ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast). Im Innenverhältnis sind sie entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital zu Leistungen auf Grund der Anstaltslast verpflichtet. § 67 bleibt unberührt.

§ 37

Stammkapital, Rücklagen

(1) Die Sachsen LB hat ein Stammkapital. Am Stammkapital können sich inländische Personen des öffentlichen Rechts beteiligen. Als Stammkapital gilt auch eine Beteiligung auf Grund einer atypisch stillen Beteiligung im Sinne des § 38 Abs. 2.

(2) Die Höhe des Stammkapitals und die Höhe der Beteiligungen am Stammkapital bestimmt die Satzung. Sie kann auch nähere Bestimmungen zu den Rücklagen treffen.

(3) Das Nähere über die Beteiligung, insbesondere die Vertretung der Beteiligung sowie das Ausscheiden, wird in gesonderten Beteiligungsverträgen und, soweit notwendig, in der Satzung geregelt. Die erforderlichen Verträge schließt die Sachsen LB auf Grund eines Beschlusses der Anteilseignerversammlung. Die Verträge bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Die Beteiligung des Freistaates Sachsen oder der Finanzgruppe oder deren zusammengerechnete Quoten am Stammkapital der Sachsen LB soll mindestens 51 Prozent betragen. Entsprechendes gilt für die Höhe der Stimmrechte.

§ 38

Sonstiges Kapital

(1) Die Sachsen LB kann nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechtsverbindlichkeiten, Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiges haftendes Eigenkapital nach dem Gesetz über das Kreditwesen aufnehmen. Für atypisch stille Einlagen gilt Absatz 2.

(2) Die Sachsen LB ist berechtigt, den Anteilseignern stille Beteiligungen einzuräumen, durch welche den Anteilseignern mitunternehmerische Rechte im Sinne des Einkommensteuerrechts gewährt werden und die als haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen anerkannt sind, wenn sichergestellt ist, dass sich die Anteilsverhältnisse am Stammkapital hierdurch nicht ändern. Zu diesem Zweck kann Eigenkapital in stille Beteiligungen dadurch umgewandelt werden, dass die Sachsen LB und der Anteilseigner eine Vereinbarung über die Bestätigung einer Forderung des Anteilseigners gegen die Sachsen LB schließen und der Anteilseigner sodann die durch die Vereinbarung bestätigte Forderung als Einlage in die zwischen ihm und

der Sachsen LB zu begründende stille Gesellschaft einbringt. Das Nähere ist durch Vertrag zwischen dem Anteilseigner und der Sachsen LB zu regeln.

Abschnitt 2 Organisation der Sachsen LB

§ 39 Organe

Organe der Sachsen LB sind

1. die Anteilseignerversammlung,
2. der Verwaltungsrat und
3. der Vorstand.

§ 40

Anteilseignerversammlung

(1) Die Anteilseignerversammlung ist die Vertretung der am Stammkapital Beteiligten. Sie sind in ihr nach dem Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung vertreten. Eine Beteiligung am Stammkapital in Höhe von 500 EUR entspricht einer Stimme.

(2) Die Anteilseignerversammlung beschließt über

1. den Erlass und die Änderung der Satzung;
2. die eigentümergeprägten Oberziele und die allgemeinen Richtlinien unter Beachtung der in diesem Gesetz und in anderen Rechtsvorschriften sowie vertraglichen Regelungen enthaltenen besonderen Bestimmungen. Die eigentümergeprägten Oberziele haben im Wesentlichen die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung unter Beachtung des öffentlichen Auftrags, eine ausreichende Vorsorge für Risiken des Bankgeschäfts und die Erwirtschaftung von disponiblen Mitteln zum Gegenstand;
3. die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
4. die Feststellung des Jahresabschlusses;
5. die Verwendung des Jahresüberschusses und die Deckung von Verlusten;
6. die Entlastung des Verwaltungsrats und des Vorstands;
7. die Bestellung des Abschlussprüfers;
8. die Übertragung von Anteilen am Stammkapital; unberührt bleibt die Regelung des § 48 zur Pflicht der Sparkassen, ihre zugewachsenen Anteile dem Freistaat Sachsen zu übertragen;
9. die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung einschließlich des sonstigen Kapitals nach § 38 Abs. 1 und der Kapitalherabsetzung;
10. den Abschluss von Verträgen über die Einräumung von stillen Beteiligungen nach § 38 Abs. 2;
11. die Errichtung, Verlegung und Schließung von Niederlassungen;
12. die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Anteilseignerversammlung und des Verwaltungsrats;
13. die Änderung des Namens der Sachsen LB;
14. die Vereinigung der Sachsen LB mit einem anderen Kreditinstitut oder die Beteiligung an einem Kreditinstitut;
15. die Auflösung der Sachsen LB.

Die Satzung kann der Anteilseignerversammlung weitere Zuständigkeiten zuweisen.

(3) Die Beschlussgegenstände des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 9 und 15 bedürfen einer Mehrheit von 90 Prozent der abgegebenen Stimmen. Bei den Beschlussgegenständen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die übrigen in Absatz 2 geregelten Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Anteilseignerversammlung kann die in den Sätzen 1 bis 3 vorgegebenen Mehrheitsverhältnisse durch Satzung ändern.

§ 41

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien für die Geschäfts- und Personalpolitik der Sachsen LB und erlässt Geschäftsanweisungen für seine Ausschüsse sowie den Vorstand im Rahmen der von der Anteilseignerversammlung beschlossenen eigentümergeprägten Oberziele und allgemeinen Richtlinien.

(2) Der Verwaltungsrat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden und ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen.

(3) Dem Verwaltungsrat gehören der Staatsminister der Finanzen als Vorsitzender und nach Maßgabe der Satzung weitere Mitglieder und Arbeitnehmervertreter an. Die Arbeitnehmervertreter werden von den wahlberechtigten Arbeitnehmern der Sachsen LB in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(4) Der Verwaltungsrat vertritt die Sachsen LB gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

(5) Er überwacht den Vorstand und seine Ausschüsse.

(6) Die Satzung kann dem Verwaltungsrat weitere Zuständigkeiten zuweisen.

§ 42

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Anteilseignerversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bestellt und abberufen.

(3) Der Vorstand leitet die Sachsen LB in eigener Verantwortung. Er vertritt die Sachsen LB und führt ihre Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat oder der Anteilseignerversammlung zugewiesen sind.

(4) Die Vorschriften für die Vorstandsmitglieder gelten auch für ihre Stellvertreter.

(5) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstands und andere Beschäftigte mit seiner Vertretung in bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen.

(6) Der Vorstand kann in einzelnen oder in Angelegenheiten bestimmter Art rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

§ 43

Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit, Schweigepflicht

(1) Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Vorstands- und der Verwaltungsratsmitglieder gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250, 1252), in der jeweils geltenden Fassung, für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder entsprechend.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Organe, der Ausschüsse sowie die Anteilseigner der Sachsen LB haben über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden vertraulichen Angaben und Geheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse nicht zu Zwecken, die außerhalb der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben liegen, verwenden. Diese Verpflichtung besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt 3

Jahresabschluss, Fusion

§ 44

Jahresabschluss

Für die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses, für den Konzernabschluss sowie die Entlastung des Vorstands sind die für Kreditinstitute in der Rechtsform der

Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 45

Fusion

Die Sachsen LB kann sich nach entsprechender Beschlussfassung der Anteilseignerversammlung mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde mit anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten durch Fusionsvertrag im Wege der Gesamtrechtsnachfolge vereinigen, wobei die Sachsen LB sowohl aufnehmen- als auch übertragendes Institut sein kann. Der Abschluss eines Staatsvertrages bei länderübergreifender Fusion bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt 4

Sonstige Vorschriften

§ 46

Dienstsiegel

(1) Die Sachsen LB ist berechtigt, ein Dienstsiegel mit ihrem Namen unter Verwendung des Wappens des Freistaates Sachsen zu führen.

(2) Die mit Dienstsiegel der Sachsen LB versehenen, nach Maßgabe der Satzung unterzeichneten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 47

Rechtsaufsicht

(1) Die Sachsen LB untersteht der Aufsicht des Freistaates Sachsen. Aufsichtsbehörde ist das Staatsministerium der Finanzen.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Verwaltung und Geschäftsführung der Sachsen LB den Gesetzen, den Rechtsverordnungen, der Satzung und den aufsichtsbehördlichen Anordnungen entsprechen (Rechtsaufsicht). Bei der Durchführung der Aufsicht kann sich die Aufsichtsbehörde der Einrichtungen des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbands oder Dritter bedienen, deren Kosten die Sachsen LB trägt.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Sachsen LB unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen, hierfür die Geschäftsräume der Sachsen LB betreten sowie Berichte und Akten anfordern.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Sachsen LB, die das Recht verletzen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(5) Erfüllt die Sachsen LB die ihr obliegenden Rechtspflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 4 nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Sachsen LB anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Sachsen LB der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, kann die Aufsichtsbehörde anstelle der Sachsen LB das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Beauftragten durchführen lassen.

(6) Wenn und solange der ordnungsgemäße Geschäftsgang der Sachsen LB es erfordert und die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach den Absätzen 3 bis 5 nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Sachsen LB auf Kosten der Sachsen LB wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs der Sachsen LB.

§ 48

Beteiligungverband sächsischer Sparkassen

(1) Die Sparkassen im Freistaat Sachsen und ihre Träger bilden den Beteiligungverband sächsischer Sparkassen (Beteiligungsverband). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Beteiligungverband hat ausschließlich die Aufgabe, die Beteiligung an der Sachsen LB zu halten und die Trägerschaft zu übernehmen. Unberührt bleiben die Regelungen in Absatz 3.

(2) Die Organe des Beteiligungverbandes sind

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorstand.

(3) Den Landkreisen, den Kreisfreien Städten und den von ihnen gebildeten Zweckverbänden bei Zweckverbandssparkassen steht das Recht zu, für sich und mit Wirkung für ihre Sparkassen aus dem Beteiligungverband zum Ende eines jeden Quartals auszutreten, wenn damit gleichzeitig eine Übertragung der Trägerschaft nach § 61 auf die Finanzgruppe erfolgt. Mit dem Austritt vermindert sich die dem Beteiligungverband zustehende Beteiligung am Stammkapital der Sachsen LB um die durchgerechnete Beteiligung der ausscheidenden Sparkasse am Stammkapital der Sachsen LB. Die vorbezeichnete Beteiligung wächst der ausscheidenden Sparkasse zu. Sie ist verpflichtet, die ihr zugeordnete Beteiligung an der Sachsen LB auf den Freistaat Sachsen unverzüglich zu übertragen. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und Abs. 3 finden keine Anwendung. Für die Übertragung leistet der Freistaat Sachsen eine angemessene Entschädigung an die Sparkasse. Der Sparkasse stehen keine Ansprüche nach § 5 Abs. 5 der Satzung des Beteiligungverbandes sächsischer Sparkassen vom 28. August 2001 (SächsABl./AAz. S. A 433) zu.

(4) Soweit sich aus diesem Gesetz eine Haftung des Beteiligungverbandes für die Verbindlichkeiten der Sachsen LB ergibt, haftet dieser als Gesamtschuldner für die zum Zeitpunkt der Übertragung der Trägerschaft begründeten Verbindlichkeiten (Altverbindlichkeiten) neben der austretenden Sparkasse fort; dies gilt entsprechend auch für die vor der Verschmelzung des Sachsen-Finanzverbands auf die Finanzgruppe erfolgten Übertragungen; im Innenverhältnis haftet der Beteiligungverband entsprechend seiner Beteiligung am Stammkapital der Sachsen LB zum Zeitpunkt des Eintritts des Haftungsfalls.

(5) Die Rechtsverhältnisse des Beteiligungverbandes und seiner Organe werden durch Satzung geregelt. Die Satzung und deren Änderungen werden von der Verbandsversammlung beschlossen und bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Veröffentlichung erfolgt im Sächsischen Amtsblatt.

(6) Für die Rechtsaufsicht gilt § 47 entsprechend.

Teil 3

Sachsen-Finanzgruppe

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 49

Name, Rechtsform, Träger, Sitz, Satzung

(1) Der Freistaat Sachsen errichtet die Sachsen-Finanzgruppe (Finanzgruppe) als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Träger sind die am Stammkapital beteiligten juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Die Finanzgruppe hat ihren Sitz in Leipzig.

(3) Im Rahmen dieses Gesetzes sind die weiteren Rechtsverhältnisse der Finanzgruppe durch Satzung zu regeln. Die Satzung und ihre Änderungen sind im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 50**Wesen, Aufgabe**

(1) Die Finanzgruppe ist Träger der nach Maßgabe dieses Gesetzes auf sie übertragenen Sparkassen und der Sachsen LB sowie Anteilseignerin der auf sie übertragenen Anteile an der Sachsen LB (Verbundinstitute). Sie betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen.

(2) Die Finanzgruppe hat die Aufgabe, nach Maßgabe dieses Gesetzes die Zusammenarbeit zwischen den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Freistaat Sachsen unter Wahrung des bankaufsichtsrechtlichen Prinzips der Eigenverantwortlichkeit der Vorstände der Kreditinstitute zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und ihres öffentlichen Auftrags zu fördern. Hierbei hat sie der besonderen Bedeutung des regionalen Sparkassenwesens Rechnung zu tragen und zu gewährleisten, dass regionale und wirtschaftliche Besonderheiten Berücksichtigung finden. Zu diesem Zweck nimmt sie Aufgaben wahr, die der Ausübung von Anteilseignerfunktionen bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten gleichgesetzt werden können. Die Finanzgruppe soll sich bei ihrer Aufgabenerfüllung Dritter, insbesondere des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes, bedienen.

(3) Die Geschäfte der Finanzgruppe sind unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags nach Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

§ 51**Kooperationen zwischen Finanzgruppe und Kreditinstituten**

Sparkassen mit kommunalem Träger sind auch berechtigt, an fachlichen Kooperationen der Finanzgruppe und ihrer Institute, insbesondere an den Arbeitsgemeinschaften der Finanzgruppe und den Kompetenzzentren der Verbundinstitute gegen eine angemessene Gegenleistung teilzunehmen. Das Nähere ist vertraglich zu regeln.

§ 52**Gewährträgerhaftung, Aufgabenlast**

(1) Für die Verbindlichkeiten der Finanzgruppe haften als Gewährträger die Träger unbeschränkt. Die Gewährträger haften den Gläubigern der Finanzgruppe als Gesamtschuldner, soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Finanzgruppe nicht möglich ist (Gewährträgerhaftung). Die Haftung der Gewährträger im Innenverhältnis erfolgt nach einem angemessenen Maßstab. Als angemessener Maßstab im Sinne von Satz 3 ist insbesondere anzusehen

1. eine Haftung nach Maßgabe der jeweiligen Beteiligungsquote an dem den Gewährträgern insgesamt zugeordneten Stammkapital;
2. eine Haftung entsprechend den Jahresergebnissen der von den Anteilseignern jeweils übertragenen Verbundinstitute.

Das Nähere regelt die Satzung. § 67 bleibt unberührt.

(2) Die Gewährträger stellen als Träger der Finanzgruppe gemeinsam sicher, dass sie ihre Aufgaben erfüllen kann (Aufgabenlast). Für die Haftung der Gewährträger im Innenverhältnis gilt Absatz 1 Satz 3 bis 5 entsprechend. § 67 bleibt unberührt.

§ 53**Stammkapital, Anteilseigner, Rücklagen**

(1) Die Finanzgruppe hat ein Stammkapital. Am Stammkapital können nach Maßgabe dieses Gesetzes Landkreise und Kreisfreie Städte im Freistaat Sachsen, von ihnen gebildete Zweckverbände bei Zweckverbandssparkassen sowie der Freistaat Sachsen beteiligt werden. Am Stammkapital können sich auch andere Personen des öffentlichen und des privaten Rechts (Dritte) bis zu insgesamt 49 Prozent des Stammkapitals beteiligen. Im Falle der Beteiligung von Personen des privaten Rechts ist zu gewährleisten, dass die juristischen Personen des öffentlichen Rechts im

Freistaat Sachsen über hinreichende Einwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten über Entscheidungen der Finanzgruppe verfügen.

(2) Die Höhe des Stammkapitals und die Höhe der Beteiligung am Stammkapital bestimmt die Satzung der Finanzgruppe. Weitere Einzelheiten werden durch die Satzung und durch Verträge zwischen der Finanzgruppe und den Anteilseignern geregelt. Die Satzung kann auch nähere Bestimmungen zu Rücklagen treffen.

(3) Jeder Anteilseigner ist berechtigt, an der Durchführung von Kapitalerhöhungen entsprechend seiner Beteiligung am bisherigen Stammkapital teilzunehmen. Erfolgt die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage eines Anteilseigners, können sich die übrigen Anteilseigner an der Durchführung der Kapitalerhöhung durch Zahlung eines entsprechenden Barbetrags beteiligen. Soweit Anteilseigner an einer Kapitalerhöhung nicht teilnehmen, wächst ihr Recht auf Teilnahme an der Kapitalerhöhung den übrigen Anteilseignern im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Beteiligungen zu. Soweit die übrigen Anteilseigner ein ihnen nach Satz 3 zuwachsendes Recht nicht ausüben, können die Anteilseigner im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der Kapitalerhöhung teilnehmen; für die Anwachsung der Teilnahmerechte gilt Satz 3 entsprechend. Die jeweils Anwachsungsberechtigten können unter sich abweichende Anwachsungsverhältnisse vereinbaren. Absatz 1 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.

Abschnitt 2**Organisation der Finanzgruppe****§ 54****Organe**

Die Organe der Finanzgruppe sind die Anteilseignerversammlung und der Vorstand.

Unterabschnitt 1**Anteilseignerversammlung****§ 55****Zusammensetzung**

(1) Die Anteilseignerversammlung ist die Vertretung der nach § 53 am Stammkapital Beteiligten. Die Gewichtung der Stimmen der Vertreter der Anteilseigner (Mitglieder) bemisst sich nach der Höhe ihrer Beteiligungen am Stammkapital. Die Stimmabgabe hat für jeden Anteilseigner einheitlich zu erfolgen.

(2) Eine Beteiligung am Stammkapital in Höhe von 500 EUR entspricht einer Stimme.

(3) Die Anteilseigner werden jeweils durch zumindest ein Mitglied vertreten. Die sich aus der Beteiligung des Freistaates Sachsen am Stammkapital der Finanzgruppe ergebenden Rechte werden durch das Staatsministerium der Finanzen wahrgenommen.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Anteilseignerversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen für höchstens fünf Jahre gewählt. Die Vertreter des Freistaates Sachsen und der kommunalen Anteilseigner müssen entweder den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter stellen.

§ 56**Aufgaben**

(1) Die Anteilseignerversammlung überwacht die Tätigkeit des Vorstands.

(2) Die Anteilseignerversammlung beschließt über

1. die für die Verbundsparkassen geltenden eigentümergeprägten Oberziele und die allgemeinen Richtlinien unter Wahrung des bankaufsichtsrechtlichen Prinzips der Eigenverantwortlichkeit der Vorstände der Kreditinstitute sowie unter Beachtung der in diesem Gesetz und in anderen Rechtsvorschriften sowie in vertraglichen Regelungen enthaltenen besonderen Bestimmungen. Die eigentümerge-

- prägen Oberziele haben im Wesentlichen eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Verbundinstitute unter Beachtung des öffentlichen Auftrags, eine ausreichende Vorsorge für Risiken des Bankgeschäfts und die Erwirtschaftung von disponiblen Mitteln zum Gegenstand;
2. den Erlass und die Änderung der Satzung;
 3. den Erlass und die Änderung der Satzungen der Verbundsparkassen auf Grund einer ebenfalls zu beschließenden Mustersatzung;
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichts;
 5. die Verwendung des Jahresüberschusses der Finanzgruppe und der Verbundsparkassen;
 6. die Bestellung und Beauftragung von Abschlussprüfern bei der Finanzgruppe;
 7. die Bestellung und Beauftragung von Prüfern in besonderen Fällen bei der Finanzgruppe und den Verbundsparkassen;
 8. die Entlastung des Vorstands der Finanzgruppe und die Erteilung des Einvernehmens über die Entlastung des Vorstands der Verbundsparkassen sowie die Entlastung des Verwaltungsrats der Verbundsparkassen;
 9. Maßnahmen zur Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals;
 10. die Gründung, den Erwerb und die Beteiligung an anderen Unternehmen;
 11. die Auflösung einer Verbundsparkasse auf Vorschlag des bisherigen Trägers der betroffenen Sparkasse;
 12. Vereinbarungen über eine Vereinigung von Verbundsparkassen auf Vorschlag der bisherigen Träger der betroffenen Sparkassen;
 13. den Abschluss von Verträgen gemäß § 53 Abs. 2 und §§ 61 bis 64;
 14. die Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie über den Abschluss und die Kündigung ihrer Anstellungsverhältnisse;
 15. die Fälle einer Verweisung nach § 8 Abs. 7 Satz 5 und 6;
 16. die Aufnahme von Eigenmitteln im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen;
 17. eine Beteiligung Dritter bis zu insgesamt 49 Prozent am Stammkapital der Finanzgruppe. Nach einer formwechselnden Umwandlung in eine Gesellschaft des privaten Rechts haben die Anteilseigner nach § 53 Abs. 1 Satz 2 insgesamt zumindest 51 Prozent des gezeichneten Kapitals zu halten. Die in diesem Gesetz enthaltenen Haftungsregelungen zur Gewährträgerhaftung gelten für die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung in eine Gesellschaft privaten Rechts begründeten Verbindlichkeiten fort. Eine formwechselnde Umwandlung in eine Gesellschaft privaten Rechts bedarf der Zulassung durch Landesgesetz;
 18. die in § 64 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Fälle und eine Auflösung, wenn dies durch ein sächsisches Landesgesetz zugelassen ist;
 19. die Einrichtung eines Koordinationsausschusses, der aus den Vorstandsvorsitzenden der Verbundinstitute und dem Vorstand der Finanzgruppe gebildet wird. Das Nähere, insbesondere seine Aufgaben, werden in der Satzung geregelt.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3, 5, 11, 12, 16 und 17 bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen sowie der Mehrheit der von den kommunalen Anteilseignern abgegebenen Stimmen. Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 18 bedürfen der Einstimmigkeit der nach Maßgabe von § 55 Abs. 1 und 2 insgesamt vorhandenen Stimmen. Im Übrigen bedürfen die Beschlüsse nach Absatz 2 der Mehrheit der von den kommunalen Anteilseignern abgegebenen Stimmen und der Stimmen der Vertreter des Freistaates Sachsen.

(4) Die Anteilseignerversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands

1. über die jährlich fortzuschreibende mittelfristige Planung der Finanzgruppe,
2. über den Abschluss von Verträgen über die Errichtung einer atypisch stillen Beteiligung und die Zustimmung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3. In den Verträgen mit den Verbundsparkassen sind die Einflussrechte der Finanzgruppe auf die Kontrollrechte nach § 233 des Handelsgesetzbuchs zu beschränken und
3. über die Bedingungen des Anstellungsvertrags mit den Mitgliedern des Vorstands der Verbundsparkassen.

Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der kommunalen Anteilseigner und der Stimmen der Vertreter des Freistaates Sachsen.

(5) Die Satzung der Finanzgruppe kann der Anteilseignerversammlung weitere Zuständigkeiten zuweisen. Die Anteilseignerversammlung kann im Falle der Beteiligung Dritter im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 3 die in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Quoren mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen sowie der Mehrheit der von den kommunalen Anteilseignern abgegebenen Stimmen abweichend regeln.

Unterabschnitt 2 Vorstand

§ 57

Zusammensetzung, Bestellung und Aufgaben

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Anteilseignerversammlung bestellt und abberufen. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Beschluss über eine Wiederbestellung darf frühestens ein Jahr vor Ablauf der Berufungszeit und soll spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf gefasst werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden für höchstens fünf Jahre bestellt und angestellt.
- (4) Der Vorstand leitet die Finanzgruppe in eigener Verantwortung. Er vertritt die Finanzgruppe und führt ihre Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Anteilseignerversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere die Beschlüsse der Anteilseignerversammlung und von Ausschüssen vorzubereiten. Er hat die Beschlüsse der Anteilseignerversammlung und von Ausschüssen mit Entscheidungskompetenz gegenüber den Verbundinstituten und Tochtergesellschaften unter Beachtung der in diesem Gesetz und in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen besonderen Bestimmungen durchzusetzen und zu überwachen.
- (5) Der Vorstand entscheidet im Falle des § 8 Abs. 7 Satz 1 bis 4.
- (6) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstands und andere Beschäftigte mit seiner Vertretung in bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen.
- (7) Der Vorstand kann in einzelnen oder in Angelegenheiten bestimmter Art rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (8) Für die Sorgfaltspflicht und die Haftung der Vorstandsmitglieder gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes für Vorstandsmitglieder entsprechend.

§ 58

Berichtspflicht

- (1) Der Vorstand hat der Anteilseignerversammlung regelmäßig und rechtzeitig zu berichten über
 1. die Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung;
 2. den Gang der Geschäfte und die Lage der Finanzgruppe;
 3. Geschäfte und Entwicklungen, die für die Finanzgruppe von besonderer Bedeutung sein können.

(2) Der Vorstand legt der Finanzgruppe rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahrs eine genehmigungspflichtige Planung für dieses Geschäftsjahr vor.

(3) Dem Vorsitzenden der Anteilseignerversammlung ist aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Der Vorsitzende hat die anderen Mitglieder der Anteilseignerversammlung über diese Berichte spätestens in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, der Anteilseignerversammlung, deren Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden über Angelegenheiten der Finanzgruppe Auskunft zu erteilen.

Abschnitt 3 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

§ 59

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 60

Jahresabschluss

(1) Für die Aufstellung, Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts gelten die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht und der Abschlussprüfer hat den Prüfungsbericht der Anteilseignerversammlung mit einer Stellungnahme des Vorstands vorzulegen.

(3) Die Ausschüttungen an die Anteilseigner erfolgen auf der Grundlage eines angemessenen Verteilungsmaßstabs. Die Einzelheiten regelt die Satzung. Als angemessen im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere anzusehen

1. eine Ausschüttung an die Anteilseigner entsprechend den Jahresergebnissen der von den Anteilseignern jeweils übertragenen Verbundinstitute;
2. eine Ausschüttung im Verhältnis der Anteile am Stammkapital.

Ausschüttungen finden bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse und der Steuerkraftmesszahl nach dem Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2000 (SächsGVBl. 2001 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 69), in der jeweiligen geltenden Fassung, keine Berücksichtigung.

Abschnitt 4 Übertragung der Trägerschaft und von Anteilen an der Sachsen LB

§ 61

Übertragung der Trägerschaft an sächsischen Sparkassen

(1) Die Landkreise, die Kreisfreien Städte und die von ihnen gebildeten Zweckverbände bei Zweckverbandssparkassen können nach Maßgabe dieses Gesetzes und unter Beachtung der sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften die Trägerschaft an ihren Sparkassen durch Vereinbarung mit der Finanzgruppe auf diese übertragen.

(2) Die Übertragung der Trägerschaft nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn der Austritt des kommunalen Trägers und seiner Sparkasse aus dem Beteiligungsverband sächsischer Sparkassen gleichzeitig erfolgt.

(3) Soweit sich aus diesem Gesetz eine Haftung des jeweiligen kommunalen Trägers für Verbindlichkeiten der Verbundsparkasse ergibt, haftet dieser für die zum Zeitpunkt der Übertragung der Trägerschaft begründeten Verbindlichkeiten (Altverbindlichkeiten) neben der Finanzgruppe fort. Dies gilt entsprechend auch für die vor der Verschmelzung des Sachsen-Finanzver-

bands auf die Finanzgruppe erfolgten Übertragungen. Im Innenverhältnis zwischen der Finanzgruppe und dem jeweiligen kommunalen Träger haftet für Altverbindlichkeiten allein die Finanzgruppe.

(4) Für die Übertragung der Trägerschaft bei Zweckverbandssparkassen ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder notwendig. § 26 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 205, 206) geändert worden ist, gilt entsprechend.

(5) Für die Übertragung der Trägerschaft an den Verbandssparkassen im Wege der Verschmelzung auf die Finanzgruppe gilt Artikel 9 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Kreditwesen im Freistaat Sachsen vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 351).

§ 62

Übertragung von Anteilen am Stammkapital der Sachsen LB

(1) Der Freistaat Sachsen überträgt durch Vertrag mit der Finanzgruppe nach Maßgabe dieses Gesetzes und unter Beachtung der sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften Anteile am Stammkapital der Sachsen LB, soweit der Freistaat Sachsen von sächsischen Sparkassen Anteile an der Sachsen LB erwirbt.

(2) Mit dem Erwerb der Anteile an der Sachsen LB gemäß Absatz 1 tritt die Finanzgruppe an die Stelle des Freistaates Sachsen in seiner Eigenschaft als Anstaltsträger und Anteilseigner der Sachsen LB. Soweit sich aus diesem Gesetz eine Haftung des Freistaates Sachsen für die Verbindlichkeiten der Sachsen LB ergibt, haftet der Freistaat Sachsen für die bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Anteile auf die Finanzgruppe begründeten Verbindlichkeiten (Altverbindlichkeiten) neben den Trägern der Sachsen LB fort. Dies gilt entsprechend auch für die vor der Verschmelzung des Sachsen-Finanzverbands auf die Finanzgruppe erfolgten Übertragungen. Im Innenverhältnis haften ab dem Zeitpunkt der Übertragung ausschließlich die Träger der Sachsen LB.

(3) Für die Übertragung der Trägerschaft und der Anteile des Sachsen-Finanzverbands an der Sachsen LB im Wege der Verschmelzung auf die Finanzgruppe gilt Artikel 9 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Kreditwesen im Freistaat Sachsen vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 351).

§ 63

Gegenleistung

Die übertragenden Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Finanzgruppe einigen sich auf eine angemessene Gegenleistung der Finanzgruppe. Das Nähere ist in Verträgen zu regeln. In den Verträgen ist sicherzustellen, dass für alle Übertragungen ein geeignetes einheitliches Verfahren angewandt wird.

§ 64

Rückübertragung

Die Anteilseigner sind berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grunds aus der Finanzgruppe auszuscheiden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

1. der Vereinigung der Finanzgruppe mit anderen juristischen Personen;
2. dem Abschluss von Unternehmensverträgen und sonstigen Verträgen, durch die die Finanzgruppe dem beherrschenden Einfluss Dritter unterworfen wird;
3. einer materiellen Privatisierung; dies gilt nicht im Falle eines Beschlusses der Anteilseignerversammlung gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 17;

im Übrigen in allen sonstigen Fällen wesentlicher struktureller Veränderungen der Finanzgruppe. In den Übertragungsverträgen

sind die grundsätzlichen Bedingungen für die Abwicklung einer Rückübertragung der Trägerschaft an den Verbundinstituten und der Anteile an der Sachsen LB zu vereinbaren.

Abschnitt 5 Sonstige Vorschriften

§ 65

Schweigepflicht

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Organe, der Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften sowie die Anteilseigner der Finanzgruppe haben über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden vertraulichen Angaben und Geheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse nicht zu Zwecken, die außerhalb der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben liegen, verwerten. Die Verpflichtung besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 66

Rechtsaufsicht

(1) Die Finanzgruppe unterliegt der Aufsicht des Freistaates Sachsen. Aufsichtsbehörde ist das Staatsministerium der Finanzen.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Verwaltung und Geschäftsführung der Finanzgruppe den Gesetzen, den Rechtsverordnungen, der Satzung und den aufsichtsbehördlichen Anordnungen entsprechen (Rechtsaufsicht). Bei der Durchführung der Aufsicht kann sich die Aufsichtsbehörde Dritter bedienen, deren Kosten die Finanzgruppe trägt.

(3) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen Beschlüsse nach § 56 Abs. 2 Nr. 3 betreffend den Erlass einer Mustersatzung. Für die Vereinbarungen zur Übertragung der Trägerschaften an Sparkassen auf die Finanzgruppe nach § 61 ist die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 83 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 86) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Finanzgruppe unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen, hierfür die Geschäftsräume der Finanzgruppe betreten sowie Berichte und Akten anfordern. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Anteilseignerversammlung und deren Ausschüsse teilzunehmen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Organe der Finanzgruppe zur Behandlung einer bestimmter Angelegenheit einberufen werden. Sie kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Finanzgruppe, die das Recht verletzen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(6) Erfüllt die Finanzgruppe die ihr obliegenden Rechtspflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 5 nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Finanzgruppe anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Finanzgruppe der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, kann die Aufsichtsbehörde anstelle der Finanzgruppe das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Beauftragten durchführen lassen.

(7) Wenn und solange der ordnungsgemäße Geschäftsgang der Finanzgruppe es erfordert und die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach den Absätzen 4 bis 6 nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Finanzgruppe auf Kosten der Finanzgruppe

wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs der Finanzgruppe.

Teil 4

Haftung für bestehende Verbindlichkeiten ab dem 19. Juli 2005

§ 67

Haftung für bestehende Verbindlichkeiten ab dem 19. Juli 2005

(1) Die Träger der Finanzgruppe, der Sparkassen und der Sachsen LB am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der jeweiligen juristischen Person des öffentlichen Rechts. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

(2) Die Träger im Sinne des Absatzes 1 werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Instituts nicht befriedigt werden können.

(3) Verpflichtungen der Finanzgruppe, der Sparkassen und der Sachsen LB auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder durch eine Mitgliedschaft im Beteiligungsverband sächsischer Sparkassen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Absätze 1 und 2 im gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

(4) Mehrere Träger im Sinne des Absatzes 1 haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen oder einem anderen festgelegten Maßstab.

Artikel 2

Abschaffung der Gewährträgerhaftung, Ersetzung der Anstaltslast

Das Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Die Überschrift des § 52 wird wie folgt gefasst:
„§ 52 Haftung“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.“

3. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Haftung

(1) Die Sachsen LB haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung der Anteilseigner ist auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt.

(2) Die Anteilseigner unterstützen die Sachsen LB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sachsen LB gegen die Anteilseigner oder eine

sonstige Verpflichtung der Anteilseigner, der Sachsen LB Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.“

4. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Haftung

(1) Die Finanzgruppe haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung ihrer Anteilseigner ist auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt.

(2) Die Anteilseigner unterstützen die Finanzgruppe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Finanzgruppe gegen die Anteilseigner oder eine sonstige Verpflichtung der Anteilseigner, der Finanzgruppe Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.“

Artikel 3

**Änderung des Sparkassengesetzes
des Freistaates Sachsen**

Das Sparkassengesetz des Freistaates Sachsen (SächsSparkG) vom 7. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des § 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Haftung, Kapitalbeschaffung“
 - b) Die Überschrift des § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Zuständigkeiten der Vertretung des Trägers“
 - c) Nach § 32 wird folgender § 33 angefügt:
„§ 33 Haftung ab dem 19. Juli 2005“
2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „als Träger“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„§ 3
Haftung, Kapitalbeschaffung“**
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Träger unterstützt die Sparkassen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.“
4. In § 4 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 1, 3 bis 5, 7 und Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 1 Nr. 1, § 26 Abs. 4, § 27 Abs. 5 Satz 2 sowie in der Überschrift des § 6 wird jeweils das Wort „Gewährträgers“ durch das Wort „Trägers“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 1 Satz 5, § 26 Abs. 3 Satz 6, § 27 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 28 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.
6. In § 27 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Gewährträgern“ durch das Wort „Trägern“ ersetzt.
7. In § 12 Abs. 1 Nr. 3 und § 28 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Gewährträgerschaft“ durch das Wort „Trägerschaft“ ersetzt.

8. In § 29 Abs. 4 wird das Wort „Gewährträgergebiet“ durch das Wort „Trägergebiet“ ersetzt.

9. Nach § 32 wird folgender § 33 eingefügt:

„§ 33

Haftung ab dem 19. Juli 2005

(1) Der Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

(2) Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können.

(3) Verpflichtungen der Sparkasse auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder einer vergleichbaren Haftungszusage oder durch eine Mitgliedschaft im Beteiligungsverband sächsischer Sparkassen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne des Absatzes 1 im gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

(4) Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, bei Zweckverbandssparkassen im Innenverhältnis gemäß der Regelung in der Satzung des Zweckverbands.“

Artikel 4

**Änderung des Gesetzes
über die Landesbank Sachsen Girozentrale**

Das Gesetz über die Landesbank Sachsen Girozentrale (LandesbankG) vom 19. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 70, 77), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:
**„§ 4
Haftung**
(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung der nach Maßgabe des § 5 am Stammkapital Beteiligten ist auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt.
(2) Die Anteilseigner unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Anteilseigner oder eine sonstige Verpflichtung der Anteilseigner, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.“
2. In § 5 Abs. 3 Satz 1 und § 17 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 3 Satz 3, § 7 Nr. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, Satz 1 Nr. 9 und Satz 2, § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Satz 1 und in der Überschrift des § 8 wird jeweils das Wort „Gewährträgersversammlung“ durch das Wort „Anteilseignerversammlung“ ersetzt.
4. In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gewährträgerschaft“ durch das Wort „Trägerschaft“ ersetzt.

5. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18

Haftung ab dem 19. Juli 2005

(1) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

(2) Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen nicht befriedigt werden können.

(3) Verpflichtungen der Bank auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder einer vergleichbaren Haftungszusage sind vereinbart und fällig im Sinne des Absatzes 1 im gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

(4) Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes

zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen

(1) Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen vom 6. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 70) wird wie folgt gefasst:

„(2) Bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes nach Absatz 1 sind Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen einschließlich der Sächsischen Aufbaubank GmbH vom 3. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 190) sowie die folgenden Gesetze für diejenigen Körperschaften, die bis zum In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes Träger des Sachsen-Finanzverbandes geworden sind, weiter anwendbar:

1. Das Gesetz über den Sachsen-Finanzverband vom 3. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 190), in der bis zum 15. Februar 2002 geltenden Fassung, mit folgenden Maßgaben:

Für die Haftung der am 18. Juli 2005 bestehenden Verbindlichkeiten des Verbands gelten ab dem 19. Juli 2005 folgende Regelungen:

a) Die Träger des Verbands am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten des Verbands. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

b) Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Verbands nicht befriedigt werden können.

c) Verpflichtungen des Verbands auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder einer vergleichbaren Haftungszusage sind vereinbart und fällig im Sinne der Buchstaben a und b im gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

d) Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen.

2. Das Sparkassengesetz des Freistaates Sachsen (Sächs-SparkG) vom 7. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 190, 195), in der bis zum 15. Februar 2002 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

Für die Haftung der am 18. Juli 2005 bestehenden Verbindlichkeiten Sparkasse gelten ab dem 19. Juli 2005 folgende Regelungen:

a) Der Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

b) Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können.

c) Verpflichtungen der Sparkasse auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder einer vergleichbaren Haftungszusage oder durch eine Mitgliedschaft im Beteiligungsverband sächsischer Sparkassen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Buchstaben a und b im gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

d) Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, bei Zweckverbandssparkassen im Innenverhältnis gemäß der Regelung in der Satzung des Zweckverbandes.

3. Das Gesetz über die Landesbank Sachsen Girozentrale (LandesbankG) vom 19. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430), in der bis zum 15. Februar 2002 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

Für die Haftung der am 18. Juli 2005 bestehenden Verbindlichkeiten der Bank gelten ab dem 19. Juli 2005 folgende Regelungen:

a) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

b) Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können.

c) Verpflichtungen der Bank auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder einer vergleichbaren Haftungszusage sind vereinbart und fällig im Sinne der Buchstaben a und b im gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

d) Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen.“

(2) Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen vom 6. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 70), geändert durch Artikel 5 Abs. 1

des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 349) wird wie folgt gefasst:

„(2) Bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes nach Absatz 1 sind Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen einschließlich der Sächsischen Aufbaubank GmbH vom 3. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 190) sowie die folgenden Gesetze für diejenigen Körperschaften, die bis zum In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes Träger des Sachsen-Finanzverbandes geworden sind, weiter anwendbar:

1. Das Gesetz über den Sachsen-Finanzverband vom 3. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 190), in der bis zum 15. Februar 2002 geltenden Fassung, mit folgenden Maßgaben:

- a) Anstelle von § 3 sind folgende Regelungen anzuwenden:
 - aa) Der Verband haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinem gesamten Vermögen. Die Haftung der Anteilseigner ist auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt.
 - bb) Die Anteilseigner unterstützen den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch des Verbands gegen die Anteilseigner oder eine sonstige Verpflichtung der Anteilseigner, dem Verband Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- b) In § 16 Abs. 3 Satz 2 und § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt anstelle des Wortes ‚Gewährträger‘ jeweils das Wort ‚Träger‘.
- c) Für die Haftung der am 18. Juli 2005 bestehenden Verbindlichkeiten des Verbands gelten ab dem 19. Juli 2005 folgende Regelungen:
 - aa) Die Träger des Verbands am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten des Verbands. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.
 - bb) Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Verbands nicht befriedigt werden können.
 - cc) Verpflichtungen des Verbands auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder einer vergleichbaren Haftungszusage sind vereinbart und fällig im Sinne der Doppelbuchstaben aa und bb im gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.
 - dd) Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen.

2. Das Sparkassengesetz des Freistaates Sachsen (Sächs-SparkG) vom 7. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 190, 195), in der bis zum 15. Februar 2002 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

- a) In der Inhaltsübersicht gilt bei § 3 in der Überschrift anstelle des Wortes „Gewährträgerhaftung“ das Wort „Haftung“. Das Wort „Anstaltslast“ entfällt.
- b) In der Überschrift von § 3 gilt anstelle des Wortes ‚Gewährträgerhaftung‘ das Wort ‚Haftung‘. Das Wort ‚Anstaltslast‘ entfällt.

c) Anstelle von § 3 Abs. 1 sind folgende Regelungen anzuwenden:

Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.

d) In § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt anstelle des Wortes ‚Gewährträger‘ das Wort ‚Träger‘.

e) Anstelle von § 3 Abs. 3 sind folgende Regelungen anzuwenden:

Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

f) Für die Haftung der am 18. Juli 2005 bestehenden Verbindlichkeiten der Sparkasse gelten ab dem 19. Juli 2005 folgende Regelungen:

aa) Der Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

bb) Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können.

cc) Verpflichtungen der Sparkasse auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder einer vergleichbaren Haftungszusage oder durch eine Mitgliedschaft im Beteiligungsverband sächsischer Sparkassen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Doppelbuchstaben aa und bb im gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

dd) Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, bei Zweckverbandssparkassen im Innenverhältnis gemäß der Regelung in der Satzung des Zweckverbands.

3. Das Gesetz über die Landesbank Sachsen Girozentrale (LandesbankG) vom 19. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430), in der bis zum 15. Februar 2002 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

a) Anstelle von § 4 gelten folgende Regelungen:

aa) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung der nach Maßgabe des § 5 am Stammkapital Beteiligten ist auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt.

bb) Die Anteilseigner unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sachsen LB gegen die Anteilseigner oder eine sonstige Verpflichtung der Anteilseigner, der Sachsen LB Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

b) In § 5 Abs. 3 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2b Satz 6 gilt anstelle des Wortes ‚Gewährträger‘ jeweils das Wort ‚Träger‘.

c) In § 5 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Satz 2, § 7 Nr. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 und Satz 2, § 10 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 1 sowie der Überschrift in § 8 gilt anstelle

des Wortes ‚Gewährträgersversammlung‘ jeweils das Wort ‚Anteilseignerversammlung‘.

- d) In § 17 Abs. 1 Satz 2 gilt anstelle des Wortes ‚Gewährträgerschaft‘ das Wort ‚Trägerschaft‘.
- e) Für die Haftung der Bank gelten ab dem 19. Juli 2005 folgende Regelungen:
- aa) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.
- bb) Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können.
- cc) Verpflichtungen der Bank auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder einer vergleichbaren Haftungszusage sind vereinbart und fällig im Sinne der Doppelbuchstaben aa und bb im gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.
- dd) Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen.“

Artikel 6 Insolvenzfähigkeit

§ 19 des Gesetzes über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482, 2001 S. 704) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 1 sind insolvenzfähig die Sparkassen, die Landesbank Sachsen Girozentrale, der Sachsen-Finanzverband und die Sachsen-Finanzgruppe.“
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 7 Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

In § 97 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 86) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Sparkassenwesen“ die Worte „und eine Beteiligung an der Sachsen-Finanzgruppe“ eingefügt.

Artikel 8 Besonderer Kündigungsschutz

(1) Die Kreissparkasse Annaberg, die Kreissparkasse Aue-Schwarzenberg, die Stadtparkasse Dresden, die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig, die Kreissparkasse Mittweida und die Sparkasse Westlausitz sind als frühere vom Sachsen-Finanzverband getragene Sparkassen dazu verpflichtet, bis zum 30. September 2003 von der Befugnis des Arbeitgebers aus § 1 Abs. 2 des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852, 1864) in der jeweils geltenden Fassung, ein Arbeitsver-

hältnis wegen dringender betrieblicher Erfordernisse zu kündigen, keinen Gebrauch zu machen. Entsprechendes gilt für die Sparkasse Freital-Pirna mit der Maßgabe, dass die Schutzfrist bis zum 31. Dezember 2003 gilt.

(2) Kündigungen, die der Verpflichtung des Arbeitgebers aus Absatz 1 widersprechen, gelten als sozial ungerechtfertigt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zuvor eine vergleichbare Beschäftigung angeboten und der Personalrat oder eine andere nach dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz (SächsPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), geändert durch Gesetz vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 107), in der jeweils geltenden Fassung, zuständige Vertretung der Arbeitnehmer gegenüber beiden Parteien des Arbeitsverhältnisses dieses Angebot schriftlich als sozial angemessen bezeichnet hatte. Durch Satz 1 wird ein unmittelbarer Anspruch für jeden Arbeitnehmer der jeweiligen Sparkasse begründet. Im Übrigen ist das Kündigungsschutzgesetz entsprechend anzuwenden. Andere Rechte des Arbeitnehmers gegenüber einer aus betrieblichen Erfordernissen begründeten Kündigung bleiben unberührt.

Artikel 9 Gründung der Sachsen-Finanzgruppe und Auflösung des Sachsen-Finanzverbands durch Verschmelzung

§ 1

Gründung der Sachsen-Finanzgruppe

(1) Der Sachsen-Finanzverband kann auf der Grundlage eines Beschlusses seiner Anteilseignerversammlung auf die Sachsen-Finanzgruppe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge verschmolzen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in der Anteilseignerversammlung des Sachsen-Finanzverbands.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen

1. die Einzelheiten der Gründung der Sachsen-Finanzgruppe, vor allem deren Gründungszeitpunkt und die Einzelheiten der Verschmelzung, insbesondere die Trägerschaft, die Beteiligung am Stammkapital der Sachsen-Finanzgruppe und den Übergang des Vermögens des Sachsen-Finanzverbands auf die Sachsen-Finanzgruppe zu bestimmen;
2. den Verschmelzungszeitpunkt zu bestimmen, sobald die Verschmelzungsvereinbarungen abgeschlossen sind.

§ 2

Auflösung des Sachsen-Finanzverbands

Der Sachsen-Finanzverband ist mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung aufgelöst.

§ 3

Gründungsvertreter

(1) Das Staatsministerium der Finanzen ernennt für die Gründung der Sachsen-Finanzgruppe bis zu zwei Gründungsvertreter. Sie haben die Befugnis, die für die Gründung der Sachsen-Finanzgruppe und die für die Verschmelzung des Sachsen-Finanzverbands auf die Sachsen-Finanzgruppe notwendigen Geschäfte abzuschließen sowie die Aufgaben des Vorstands bis zu seiner Bestellung durch die Anteilseignerversammlung wahrzunehmen. Den Gründungsvertretern obliegt insbesondere der Abschluss der Verschmelzungsvereinbarungen, der Verträge über die Übertragung der kommunalen Trägerschaft an Sparkassen oder von Anteilen an der Sachsen LB und sonstiger Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit der Übertragung der Trägerschaft und von Anteilen an der Sachsen LB auf die Sachsen-Finanzgruppe in deren Namen abzuschließen sind. Artikel 1 § 56 Abs. 2 Nr. 13 findet keine Anwendung.

(2) Die Gründungsvertreter berufen nach Vollzug der genannten Verträge unverzüglich die konstituierende Anteilseignerversammlung ein, die insbesondere über die Satzung beschließt. In der konstituierenden Anteilseignerversammlung sind die öffentlich-rechtlichen Körperschaften vertreten, die im Zeitpunkt der Verschmelzung des Sachsen-Finanzverbands auf die Sachsen-Finanzgruppe Anteilseigner des Sachsen-Finanzverbands gewesen sind und nach Maßgabe des Artikel 1 §§ 61 bis 64 Übertragungen auf die Sachsen-Finanzgruppe vollzogen haben. Die Gründungsvertreter sind der Anteilseignerversammlung gegenüber berichtspflichtig. Mit der Bestellung des Vorstands durch die Anteilseignerversammlung erlöschen die Befugnisse der Gründungsvertreter. Die Anteilseignerversammlung entscheidet über die Entlastung der Gründungsvertreter.

§ 4

Austrittsrecht

(1) Den kommunalen Anteilseignern des Sachsen-Finanzverbands steht nach dem Beschluss der Anteilseignerversammlung des Sachsen-Finanzverbands nach § 1 Abs. 1 das Recht zu, vor der Verschmelzung auf die Sachsen-Finanzgruppe aus dem Sachsen-Finanzverband auszuseiden. Der ausscheidende Anteilseigner erhält die unmittelbare Trägerschaft an seiner früheren Sparkasse zurück. Voraussetzung für die Übertragung gemäß Satz 2 ist, dass der kommunale Anteilseigner durch Vereinbarung mit dem Sachsen-Finanzverband den Vertrag über ein längerfristiges nachrangiges Darlehen und den Vertrag über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft sowie etwaige Ansprüche aus diesen Verträgen aufhebt. § 19 des Gesetzes über den Sachsen-Finanzverband findet keine Anwendung. Der Anteilseigner hat die mit seinem Ausscheiden entstehenden öffentlichen Abgaben zu tragen.

(2) Für den Fall des Ausscheidens eines kommunalen Anteilseigners nach Absatz 1 steht dem Freistaat Sachsen das Recht zu, die jeweiligen Anteile an der Sachsen LB im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Sachsen-Finanzverband gegen eine angemessene Gegenleistung auf die jeweilige Sparkasse zurückzuübertragen. Für den Fall einer Nichteinigung binnen einer Frist von sechs Monaten ist vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Sachsen-Finanzverbands ein unabhängiger Sachverständiger als Schiedsgutachter zu benennen. Zeitgleich überträgt die Sparkasse die Anteile auf den Beteiligungsverband sächsischer Sparkassen. Die Sparkasse und ihr kommunaler Träger werden wieder Mitglied im Beteiligungsverband sächsischer Sparkassen.

Artikel 10

Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung

§ 112 Abs. 1 Nr. 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153) wird wie folgt gefasst:

„1. unter das Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe fallenden Sparkassen,“.

Artikel 11

Neufassung des Gesetzes

über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe

Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat

Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe (Artikel 1 dieses Gesetzes) in der vom 19. Juli 2005 an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 12

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

(1) Artikel 1 §§ 49, 61 bis 64 sowie die Artikel 9 und 12 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Artikel 3 Nr. 1c und Nr. 9, Artikel 4 Nr. 5 und Artikel 5 Abs. 1 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im Übrigen treten die Artikel 3 bis 5 am 19. Juli 2005 in Kraft, wenn nicht bis zu diesem Tag die Verschmelzung des Sachsen-Finanzverbands auf die Sachsen-Finanzgruppe erfolgt ist; maßgeblich ist der in der Rechtsverordnung nach Artikel 9 § 1 Abs. 2 bestimmte Verschmelzungszeitpunkt.

(3) Mit dem in der Rechtsverordnung nach Artikel 9 § 1 Abs. 2 bestimmten Verschmelzungszeitpunkt treten Artikel 1 §§ 1 bis 48, 50 bis 60, 65 bis 67 sowie die Artikel 7, 8, 10 und 11 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Gesetze außer Kraft:

1. das Gesetz über die Landesbank Sachsen Girozentrale (LandesbankG) vom 19. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 348),
2. das Sparkassengesetz des Freistaates Sachsen vom 7. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1149), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 348),
3. das Gesetz zur Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen einschließlich der Sächsischen Aufbaubank vom 3. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 190),
4. das Gesetz zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen vom 6. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 349).

Die durch das In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten erforderliche Wahl des neuen weiteren Mitglieds des Verwaltungsrats der Verbundsparkassen nach Artikel 1 § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erfolgt in entsprechender Anwendung des Artikels 1 § 11 Abs. 1 Satz 7.

(4) Artikel 2 und 6 treten am 19. Juli 2005 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 13. Dezember 2002

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz

Der Staatsminister des Innern
Horst Rasch

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen Vom 13. Dezember 2002

Der Sächsische Landtag hat am 14. November 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturräumengesetz – SächsKRG) vom 20. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 429), wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt am 1. August 1994 in Kraft und am 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 13. Dezember 2002

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Matthias Rößler

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter (Sächsische Jubiläumswendungsverordnung – SächsJubVO) Vom 6. November 2002

Aufgrund von § 104 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 108), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Beamte des Freistaates Sachsen, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten Jubiläumswendungen nach Maßgabe der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes (JubV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 487), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177, 3183), sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Richter des Freistaates Sachsen entsprechend (§ 3 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen).

§ 2

Höhe und Auszahlung der Zuwendung

(1) Die Jubiläumswendung beträgt bei Vollendung einer Dienstzeit

1. von 25 Jahren 310 EUR,
2. von 40 Jahren 410 EUR,
3. von 50 Jahren 510 EUR.

(2) Die Jubiläumswendung soll zusammen mit den Dienstbezügen des Monats gezahlt werden, in dem die maßgebliche Dienstzeit vollendet wird. § 2 Abs. 2 Satz 2 JubV findet keine Anwendung.

§ 3

Dienstzeit

(1) Dienstzeit im Sinne des § 1 JubV sind auch

1. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen, die nach dem 31. Dezember 1989 geleistet wurden;
2. nachgewiesene Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3986), in der jeweils geltenden Fassung, wenn und soweit sie aufgrund von § 28 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters berücksichtigt werden oder, sofern das regelmäßige Besoldungsdienstalter (§ 28 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) maßgeblich ist, zu berücksichtigen wären.

(2) Bei der Ermittlung der maßgeblichen Dienstzeit ist § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 4

Zuständigkeit

Die Jubiläumswendung wird von der obersten Dienstbehörde des Beamten gewährt; für Beamte des Freistaates Sachsen kann sie diese Befugnis entsprechend der Verordnung des Ministerpräsidenten über die Ernennung der Beamten des Freistaates Sachsen (Ernennungsverordnung – ErnVO) vom 2. Dezember 1994 (SächsGVBl. S. 1650), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1999 (SächsGVBl. S. 447), auf nachgeordnete Behörden übertragen. Dies gilt entsprechend für die Ausfertigung der Dankurkunde.

§ 5

Übergangsvorschrift

Soweit sich bei Beamten mit bereits bestandskräftig festgesetztem Jubiläumsdienstalter aufgrund dieser Verordnung Änderun-

gen in Bezug auf die maßgebliche Dienstzeit im Sinne von § 1 JubV ergeben, erfolgt eine Neufestsetzung lediglich für die Zeit ab 31. Dezember 2002. Ergibt sich aus dieser Neufestsetzung, dass eine nach § 1 JubV maßgebliche Dienstzeit bereits vollendet ist und eine Jubiläumszuwendung dafür noch nicht gewährt wurde, so wird die Zuwendung in Höhe des Betrages nach § 2 Abs. 1 nachgezahlt.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 2 Abs. 2 Satz 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

(3) § 2 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

(4) § 3 Abs. 2, §§ 4 und 5 treten am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Dresden, den 6. November 2002

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Teil 2 Schwerbehindertenrecht Vom 19. November 2002

Aufgrund von § 148 Abs. 4 und § 150 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 [BGBl. I S. 1046]), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 [BGBl. I S. 2850, 2860] geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Das Staatsministerium für Soziales setzt den Prozentsatz gemäß § 148 Abs. 4 SGB IX fest und macht ihn bekannt.

§ 2

Zuständige Behörde im Sinne des § 150 Abs. 3 SGB IX ist das Sächsische Landesamt für Familie und Soziales.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Ausführung des Schwerbehindertengesetzes vom 8. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 235) außer Kraft.

Dresden, den 19. November 2002

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Die Staatsministerin für Soziales
Christine Weber

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivilsachen Vom 6. Dezember 2002

Aufgrund von § 16a Abs. 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390, 3391) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivilsachen (SächsZRHZuVO) vom 16. September 1999 (SächsGVBl. S. 513), die durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (SächsGVBl. S. 694) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 5 wird am Ende der Satzschlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.

3. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
„6. der Kontaktstelle nach Artikel 2 der Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. EG Nr. L 174 S. 25)“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.

Dresden, den 6. Dezember 2002

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister der Justiz
Dr. Thomas de Maizière

**Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Änderung der Vertretungsverordnung
Vom 17. Dezember 2002**

Aufgrund von § 58 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482, 2001 S. 704) wird verordnet:

Artikel 1

§ 4 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Vertretung des Freistaates Sachsen in gerichtlichen Verfahren (Vertretungsverordnung – VertrVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1999 (SächsGVBl. 2000 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) In den Verfahren nach dem Vermögenszuordnungsge-
setz wird der Freistaat Sachsen durch den Staatsbetrieb Säch-

sisches Immobilien- und Baumanagement (SImmBa) vertre-
ten.“

2. Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 2002

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister der Justiz
Dr. Thomas de Maizière**

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen
vermessungstechnischen Verwaltungsdienst
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener vermessungstechnischer
Verwaltungsdienst – SächsVermAPO-gD)
Vom 27. November 2002**

Auf Grund von § 18 Abs. 2 des Beamtengesetzes für den Frei-
staat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl.
S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom
12. März 2002 (SächsGVBl. S. 108) geändert worden ist, wird im
Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verord-
net:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Befähigung, Inhalt der Ausbildung
- § 2 Einstellungsbehörden, Ausbildungsbehörde und Ausbil-
dungsstellen

Abschnitt 2

Vorbereitungsdienst

- § 3 Einstellungsvoraussetzungen
- § 4 Einstellung, Beendigung des Beamtenverhältnisses
- § 5 Dauer und Durchführung des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Urlaub
- § 7 Beurteilung während der Ausbildung, Ausbildungsgesam-
tsumnote

Abschnitt 3

Staatsprüfung

- § 8 Prüfungsbehörde, Prüfungsorgane
- § 9 Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsorgane
- § 10 Zeitpunkt, Ort und Ladung
- § 11 Ablauf der Staatsprüfung
- § 12 Prüfungsnoten und -punkte
- § 13 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Aus-
schluss von der mündlichen Prüfung
- § 14 Feststellung der Prüfungsgesamtsumnote

- § 15 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Prüfungszeugnis
- § 16 Schriftführer, Prüfungsniederschrift, Prüfungsakten
- § 17 Fernbleiben, Rücktritt
- § 18 Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren
- § 19 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 20 Wiederholung der Staatsprüfung, Ergänzungsvorberei-
tungsdienst

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 21 Übergangsregelungen
- § 22 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Befähigung, Inhalt der Ausbildung

- (1) Die Befähigung für den gehobenen vermessungstechnischen
Verwaltungsdienst erlangt, wer den Vorbereitungsdienst abge-
leistet und die Laufbahnprüfung für den gehobenen vermes-
sungstechnischen Verwaltungsdienst (Staatsprüfung) bestanden
hat. Ein Anspruch auf Beschäftigung im öffentlichen Dienst wird
dadurch nicht begründet.
- (2) Die Ausbildung in der Verwaltungspraxis beinhaltet insbe-
sondere die Einführung in die Aufgaben der Ausbildungsstelle,
die praktische Mitarbeit bei der Erledigung von Dienstaufgaben
und die Teilnahme an Besprechungen, Verhandlungen und Lehr-
gängen.

§ 2

**Einstellungsbehörden, Ausbildungsbehörde
und Ausbildungsstellen**

- (1) Einstellungsbehörden sind
1. das Landesvermessungsamt und

2. die Kreisfreien Städte, denen nach § 3 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz – SVerMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1994 (SächsGVBl. S. 1457), in der jeweils geltenden Fassung, Vermessungsaufgaben übertragen worden sind.
- (2) Ausbildungsbehörde ist das Landesvermessungsamt.
- (3) Ausbildungsstellen sind die Stellen, denen der Anwärter zur praktischen und theoretischen Ausbildung zugewiesen wird. Welche Stellen im Einzelfall in Betracht kommen, ergibt sich aus dem Rahmenausbildungsplan (Anlage 1).
- (4) Die Einstellungsbehörden teilen die Namen der Personen, die zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, spätestens zwei Monate vor Beginn des Vorbereitungsdienstes der Ausbildungsbehörde mit und fügen die für die Ausbildung und Prüfung benötigten Auszüge aus den Personalakten bei. Über Änderungen haben die Einstellungsbehörden die Ausbildungsbehörde zu informieren.

Abschnitt 2 Vorbereitungsdienst

§ 3

Einstellungsvoraussetzungen

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst setzt voraus, dass der Bewerber

1. ein Studium in der Fachrichtung Vermessungswesen, dessen Abschlussprüfung ein Regelstudium von mindestens drei Jahren (ohne Praxissemester) voraussetzt, an einer Fachhochschule oder Berufsakademie oder in einem gleichgestellten Studiengang an einer anderen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat,
2. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
3. über die erforderliche gesundheitliche Eignung verfügt und
4. im Übrigen die Voraussetzungen nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Laufbahnverordnung – SächsLVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2000 (SächsGVBl. S. 398) erfüllt.

§ 4

Einstellung, Beendigung des Beamtenverhältnisses

- (1) Die Einstellung erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Die Beamten führen die Bezeichnung „Vermessungsobersinspektoranwärterin“ oder „Vermessungsobersinspektoranwärter“ (Anwärter).
- (2) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Tages, an welchem dem Anwärter bekannt gegeben wird, dass er die Staatsprüfung bestanden oder nicht bestanden hat.

§ 5

Dauer und Durchführung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert 15 Monate und wird mit der Staatsprüfung abgeschlossen. Die Ausbildungsbehörde legt im Einvernehmen mit den Einstellungsbehörden den Einstellungstermin fest.
- (2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in Ausbildungsabschnitte, deren Anzahl, Dauer und Inhalt sich aus dem Rahmenausbildungsplan (Anlage 1) ergeben.
- (3) Die Ausbildungsbehörde regelt im Benehmen mit den beteiligten Stellen die Durchführung des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Lehrgänge und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen. Sie weist den Anwärter den Ausbildungsstellen zur Ausbildung zu.
- (4) Die Ausbildungsbehörde übernimmt die Leitung der Ausbildung sowie die Betreuung des Anwärter für die gesamte Ausbildungsdauer. Sie bestellt einen erfahrenen und besonders geeig-

neten Beamten des höheren Dienstes oder einen vergleichbaren Angestellten als Ausbildungsleiter.

- (5) Der Ausbildungsleiter stellt für jeden Anwärter einen Ausbildungsplan auf. Dabei kann von der im Rahmenausbildungsplan (Anlage 1) festgelegten zeitlichen Folge der Ausbildungsabschnitte in begründeten Fällen abgewichen werden. Der Anwärter, die Ausbildungsstelle und die Einstellungsbehörde erhalten jeweils eine Abschrift des Ausbildungsplanes.
- (6) Der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle hat einen Ausbilder zu bestimmen. Mit der Ausbildung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.
- (7) Dienstvorgesetzter des Anwärter ist der Leiter der Einstellungsbehörde.
- (8) Der Anwärter führt für die Dauer des Vorbereitungsdienstes einen Ausbildungsnachweis (Anlage 2). Darin hat er die Dauer des Ausbildungsabschnittes, die Ausbildungsstelle sowie die übertragenen Tätigkeiten zu vermerken. Der Ausbildungsnachweis ist, mit einem Sichtvermerk des jeweiligen Ausbilders versehen, am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

§ 6

Urlaub

Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen genehmigt der Leiter der Ausbildungsstelle. Bei der Genehmigung von Erholungsurlaub sind die Erfordernisse der Ausbildung zu berücksichtigen. Während eines Lehrganges kann Erholungsurlaub nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Erholungsurlaub kann auch bereits während der ersten sechs Monate nach der Einstellung gewährt werden.

§ 7

Beurteilung während der Ausbildung, Ausbildungsgesamtnote

- (1) Der jeweilige Ausbilder beurteilt den Anwärter unmittelbar vor Abschluss des bei ihm abgeleisteten Ausbildungsabschnittes unter Verwendung eines Vordruckes nach dem Muster der Anlage 3. Die Beurteilung erstreckt sich auf die Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die Leistung und das dienstliche Verhalten des Anwärter. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind zu vermerken. Die Beurteilung muss eine Punktbewertung entsprechend § 12 enthalten.
- (2) Die Beurteilungen für die Ausbildungsabschnitte sind dem Anwärter in ihrem vollen Wortlaut bekannt zu geben und mit ihm zu besprechen. Die Beurteilungen sind mit einem Vermerk über die Eröffnung der Ausbildungsbehörde zu übergeben.
- (3) Die Ausbildungsbehörde ermittelt am Schluss der Ausbildung aus dem Mittel der Punktzahlen der Beurteilungen der einzelnen Ausbildungsabschnitte eine Ausbildungsgesamtnote. Hierfür gilt § 14 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Abs. 2 entsprechend.
- (4) Dauert die Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle weniger als vier Wochen, bestätigt der Ausbilder nur Ausbildungsdauer und Ausbildungsinhalt unter Verwendung eines Vordruckes nach dem Muster der Anlage 4 und gibt an, ob das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht wurde.

Abschnitt 3 Staatsprüfung

§ 8

Prüfungsbehörde, Prüfungsorgane

- (1) Prüfungsbehörde ist das Landesvermessungsamt.
- (2) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten trifft die Prüfungsbehörde soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Prüfungsorgane sind
 1. der Prüfungsausschuss,

2. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
3. die Prüfer und
4. die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung.

§ 9

Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsorgane

(1) Zur Abnahme der Staatsprüfung wird bei der Prüfungsbehörde ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Prüfungsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind gleichzeitig Prüfer. Die Prüfungsbehörde kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses weitere Prüfer für die jeweilige Staatsprüfung berufen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfer sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder an:

1. ein Beamter des höheren oder gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes auf Vorschlag des Landesvermessungsamtes als Vorsitzender,
2. ein Beamter des höheren oder gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes auf Vorschlag der Städtischen Vermessungsämter nach § 3 SVerMG als stellvertretender Vorsitzender,
3. ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur und
4. ein Beamter des höheren oder gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder und deren Stellvertreter müssen die Befähigung für ihre Laufbahn als Laufbahnbewerber erworben haben; die Prüfungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss endet mit

1. Ablauf der Berufung,
2. Ausscheiden aus dem die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss begründenden Amt oder
3. vorzeitiger Abberufung aus wichtigem Grund.

Nach Ablauf der Berufung ist die Wiederberufung zulässig. Tritt ein Mitglied des Prüfungsausschusses in den Ruhestand, kann es bis zum Abschluss der nächsten Staatsprüfung im Prüfungsausschuss verbleiben. Wird wegen des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds oder Stellvertreters die Berufung eines neuen Mitglieds oder Stellvertreters erforderlich, erfolgt diese nur bis zum Ablauf der Berufung der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt die praktischen Fälle und die schriftlichen Prüfungsaufgaben aus und bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass Prüfungsaufgaben gestellt werden, die sich über den Stoff mehrerer Prüfungsfächer erstrecken.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Staatsprüfung.

(7) Die Prüfer erstellen die praktischen Fälle und die schriftlichen Prüfungsaufgaben einschließlich der Lösungs- und Bewertungsvorschläge, bewerten die schriftlichen Prüfungsleistungen und die praktischen Fälle, bereiten die Themen der Kurzvorträge vor und wirken bei der mündlichen Prüfung mit.

(8) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung bestellt die Prüfungsbehörde eine oder mehrere Prüfungskommissionen. Eine Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Prüfern. Der Vor-

sitzende der Prüfungskommission muss die Befähigung für den höheren oder gehobenen vermessungstechnischen oder den höheren oder gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

§ 10

Zeitpunkt, Ort und Ladung

Die Prüfungsbehörde bestimmt Zeit und Ort der Staatsprüfung. Der Anwärter wird von der Prüfungsbehörde schriftlich geladen. Die Ladung muss dem Anwärter spätestens zwei Wochen vor Beginn der Staatsprüfung zugegangen sein.

§ 11

Ablauf der Staatsprüfung

(1) Die Staatsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. praktischer Fall,
2. schriftliche Prüfung und
3. mündliche Prüfung.

Die Prüfungsfächer und der Prüfungsstoff ergeben sich aus der Anlage 5.

(2) Der Prüfungsteilnehmer kann den praktischen Fall aus einem der Prüfungsfächer Liegenschaftskataster und Katastervermessung oder Landesvermessung und Kartographie wählen. Durch den praktischen Fall soll der Prüfungsteilnehmer zeigen, dass er eine Aufgabe aus der Praxis richtig erfassen, methodisch bearbeiten und das Ergebnis klar darstellen kann. Die Bearbeitungszeit für den praktischen Fall beträgt vier Wochen. Der Prüfungsteilnehmer hat schriftlich zu versichern, dass er den praktischen Fall ohne fremde Hilfe bearbeitet und sich keiner anderen als der zugelassenen Hilfsmittel bedient hat.

(3) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen. Die Prüfungsbehörde bestimmt geeignete Aufsichtspersonen. Die Bearbeitungszeit in dem Prüfungsfach Liegenschaftskataster und Katastervermessung beträgt sechs Stunden, in den Prüfungsfächern Landesvermessung und Kartographie sowie Ländliche Neuordnung, Planung und Bodenordnung jeweils vier Stunden und im Prüfungsfach Recht und Verwaltung drei Stunden. Die Prüfungsteilnehmer haben ihre Arbeiten anstelle des Namens mit einer Kennziffer zu versehen. Die Kennziffern werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung ausgelost. Die Zuordnung der Namen zu den Kennziffern darf vor Abschluss der Bewertung der schriftlichen Prüfung nicht bekannt gegeben werden.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch je Prüfungsfach und einem Kurzvortrag.

(5) In den Prüfungsgesprächen können neben Fragen aus dem in der Anlage 5 aufgeführten Prüfungsstoff auch Fragen gestellt werden, die ein Urteil darüber erlauben, ob der Prüfungsteilnehmer mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist. Der Prüfungsteilnehmer soll auch Urteilsvermögen, Sicherheit im Auftreten und Ausdrucksfähigkeit beweisen. Das Prüfungsgespräch soll für jeden Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsfach 15 Minuten dauern.

(6) Das Thema des Kurzvortrags, das aus einem der Prüfungsfächer zu entnehmen ist, wird eine Stunde vor dem Vortragstermin bekannt gegeben. Die Dauer des Kurzvortrags soll mindestens zehn Minuten betragen und 15 Minuten nicht überschreiten.

(7) Die Staatsprüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann die Erlaubnis erteilen, dass Mitglieder der Personalvertretungen und Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, bei der mündlichen Prüfung, mit Ausnahme der Beratung, anwesend sind.

(8) Schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Prüfungsteilnehmern (§ 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch [SGB IX] – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – [Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 [BGBl. I S. 1046, 1047]], das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 [BGBl. I S. 2850, 2860] geändert worden ist) sind

auf eigenen Antrag vom Prüfungsausschuss die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Prüfungsteilnehmern mit vorübergehenden körperlichen Behinderungen kann nach Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses ebenfalls auf Antrag Prüfungserleichterung gewährt werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht herabgesetzt werden.

§ 12

Prüfungsnoten und -punkte

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten folgende Noten und Punkte:

sehr gut	(14 und 15 Punkte)	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(11, 12, 13 Punkte)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(8, 9, 10 Punkte)	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(5, 6, 7 Punkte)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(2, 3, 4 Punkte)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(0 und 1 Punkt)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Bei der Bewertung sind nur ganze Punktzahlen zulässig. § 13 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 13

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Ausschluss von der mündlichen Prüfung

(1) Der praktische Fall und die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) unabhängig voneinander jeweils mit einer Punktzahl nach § 12 bewertet. Die Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Weichen die Bewertungen der Prüfer um nicht mehr als 2 Punkte voneinander ab, gilt die Durchschnittspunktzahl. Bei größeren Abweichungen sollen die beiden Prüfer versuchen, sich zu einigen oder auf 2 Punkte anzunähern. Gelingt dies nicht, legt der Prüfungsausschuss im Rahmen der Vorschläge der Prüfer die Punktzahl fest.

(2) Gibt ein Prüfungsteilnehmer den praktischen Fall oder eine schriftliche Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, wird diese Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet.

(3) Wer im praktischen Fall und in der schriftlichen Prüfungsarbeit des Prüfungsfachs Liegenschaftskataster und Katastervermessung nicht jeweils mindestens 5 Punkte und in den schriftlichen Prüfungsarbeiten der Prüfungsfächer Landesvermessung und Kartographie, Ländliche Neuordnung, Planung und Bodenordnung sowie Recht und Verwaltung nicht mindestens in zwei Fächern 5 Punkte erreicht, hat die Staatsprüfung nicht bestanden und ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Die Prü-

fungsbehörde hat unverzüglich einen Bescheid gemäß § 15 Abs. 3 zu erlassen.

(4) In der mündlichen Prüfung werden die Leistungen in den Prüfungsgesprächen und im Kurzvortrag jeweils mit einer Punktzahl nach § 12 bewertet.

§ 14

Feststellung der Prüfungsgesamtnote

(1) Nach Abschluss der Bewertung aller Prüfungsleistungen stellt der Prüfungsausschuss die Gesamtpunktzahl und die Prüfungsgesamtnote fest. Hierbei werden die erzielten Punkte wie folgt gewichtet:

1. praktischer Fall	dreifach,
2. schriftliche Prüfung	
a) Liegenschaftskataster und Katastervermessung	dreifach,
b) Landesvermessung und Kartographie	zweifach,
c) Ländliche Neuordnung, Planung und Bodenordnung	zweifach,
d) Recht und Verwaltung	zweifach,
3. mündliche Prüfung	
a) Prüfungsgespräch je Prüfungsfach	zweifach,
b) Kurzvortrag	einfach,
4. Ausbildungsgesamtnote	dreifach.

Die Summe der gewichteten Punktzahlen wird durch 24 geteilt und ergibt die Gesamtpunktzahl. Die Durchschnittspunktzahlen und die Gesamtpunktzahl werden auf zwei Dezimalstellen berechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Der errechneten Gesamtpunktzahl entspricht folgende Prüfungsgesamtnote:

14,00 – 15	Punkte = sehr gut;
11,00 – 13,99	Punkte = gut;
8,00 – 10,99	Punkte = befriedigend;
5,00 – 7,99	Punkte = ausreichend;
2,00 – 4,99	Punkte = mangelhaft;
0 – 1,99	Punkte = ungenügend.

(3) Der Prüfungsteilnehmer hat die Staatsprüfung bestanden, wenn

1. der praktische Fall mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde,
2. die schriftliche Prüfungsarbeit des Prüfungsfachs Liegenschaftskataster und Katastervermessung mit mindestens 5 Punkten und die schriftlichen Prüfungsarbeiten der Prüfungsfächer Landesvermessung und Kartographie, Ländliche Neuordnung, Planung und Bodenordnung sowie Recht und Verwaltung in zwei Fächern mit mindestens 5 Punkten bewertet wurden,
3. die Prüfungsgespräche in allen Prüfungsfächern mit mindestens 5 Punkten bewertet wurden und
4. die Gesamtpunktzahl der Staatsprüfung mindestens 5 Punkte beträgt.

§ 15

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Prüfungszeugnis

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung gibt der Prüfungsausschuss dem Anwärter die Ergebnisse aller Prüfungsteile und die Prüfungsgesamtnote bekannt und teilt ihm mit, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat.

(2) Die Prüfungsbehörde stellt spätestens zwei Wochen nach Abschluss der mündlichen Prüfung über das Bestehen der Staatsprüfung ein Zeugnis aus. Im Zeugnis werden die Prüfungsgesamtnote und die Gesamtpunktzahl angegeben. Das Zeugnis umfasst ein Beiblatt mit der Aufstellung aller erreichten Punktzahlen.

(3) Ist die Staatsprüfung nicht bestanden, erstellt die Prüfungsbehörde einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, aus dem sich die Gründe des Nichtbestehens ergeben.

§ 16**Schriftführer, Prüfungsniederschrift, Prüfungsakten**

(1) Die Prüfungsbehörde bestellt einen Schriftführer. Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der Vorbereitung und Durchführung der Staatsprüfung, insbesondere fertigt er die Protokolle über die Sitzungen des Prüfungsausschusses und die Prüfungsniederschrift nach Absatz 2.

(2) Über den Verlauf der Staatsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der festzuhalten sind:

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfungen,
2. die Namen und die Funktionen aller anwesenden Personen bei der mündlichen Prüfung,
3. die Bewertungen des praktischen Falls, der schriftlichen und der mündlichen Prüfung,
4. die Gesamtpunktzahl und die Prüfungsgesamtnote und
5. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Prüfungsakten werden bei der Prüfungsbehörde geführt. Sie sind nach Abschluss der Staatsprüfung fünf Jahre aufzubewahren. Die Prüfungsakte enthält insbesondere:

1. eine Kopie des Prüfungszeugnisses oder, im Fall des Nichtbestehens der Staatsprüfung, des Bescheids gemäß § 15 Abs. 3,
2. die Beurteilungen während der Ausbildung,
3. die Unterlagen zum praktischen Fall und zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie
4. die Prüfungsniederschrift.

§ 17**Fernbleiben, Rücktritt**

(1) Bleibt der Anwärter ohne Zustimmung der Prüfungsbehörde der Staatsprüfung ganz oder teilweise fern oder tritt er ohne Zustimmung der Prüfungsbehörde von der Staatsprüfung ganz oder teilweise zurück, gilt die Staatsprüfung insgesamt als nicht bestanden.

(2) Stimmt die Prüfungsbehörde dem Fernbleiben oder dem Rücktritt von der Staatsprüfung oder von Prüfungsteilen zu, gilt die Staatsprüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist unverzüglich gegenüber der Prüfungsbehörde geltend zu machen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist ein spätestens am Prüfungstag ausgestelltes amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das Angaben über Art, Grad und Dauer der Prüfungsunfähigkeit enthält. In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verzichtet werden. Die Prüfungsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, zu welchem Zeitpunkt die Staatsprüfung oder der Prüfungsteil nachgeholt wird. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend.

(3) Hat sich ein Prüfungsteilnehmer in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 dem schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteil unterzogen, kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

§ 18**Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren**

(1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Prüfungsteilnehmer oder Dritter oder durch Einwirkung auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewerten oder den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Staatsprüfung ausschließen. Im letzteren Fall gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden. Kann über den Ausschluss eines Prüfungsteil-

nehmers eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, kann der Prüfungsausschuss die vom unlauteren Verhalten beeinflusste Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewerten oder die bestandene Staatsprüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Beendigung der Staatsprüfung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind. Die Prüfungsbehörde hat das Prüfungszeugnis entsprechend zu berichtigen oder einen schriftlichen Bescheid nach § 15 Abs. 3 zu erstellen. Das unrichtige Prüfungszeugnis über die Staatsprüfung ist einzuziehen.

§ 19**Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Der Prüfungsausschuss kann Mängel im Prüfungsverfahren von Amts wegen oder auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers durch geeignete Maßnahmen oder Anordnungen heilen. Er kann insbesondere anordnen, dass Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Prüfungsteilnehmern zu wiederholen sind.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils ein Monat verstrichen ist.

(3) Von Amts wegen kann eine Wiederholung der Staatsprüfung oder einzelner Teile derselben nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablegen sechs Monate verstrichen sind.

§ 20**Wiederholung der Staatsprüfung, Ergänzungsvorbereitungsdienst**

(1) Prüfungsteilnehmer, welche die Staatsprüfung nicht bestanden haben oder deren Staatsprüfung als nicht bestanden gilt, können die Staatsprüfung nur einmal zum nächsten Termin wiederholen. Die Staatsprüfung ist vollständig zu wiederholen.

(2) Der Prüfungsteilnehmer kann frühestens sechs Monate vor der Wiederholungsprüfung in einen Ergänzungsvorbereitungsdienst eingestellt werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Ergänzungsvorbereitungsdienst ist binnen eines Monats nach Zugang der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Staatsprüfung an die Einstellungsbehörde zu stellen. Die Einstellungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde, ob ein Ergänzungsvorbereitungsdienst zu leisten ist und welcher Ergänzung die Ausbildung bedarf.

Abschnitt 4**Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 21****Übergangsregelungen**

(1) Ausbildung und Prüfung, einschließlich einer erforderlichen Wiederholungsprüfung, der Anwärter, die vor dem 1. November 2002 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, richten sich nach den Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst – SächsVermAPO-gD) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 286).

(2) Ausbildungsstellen für den Ausbildungsabschnitt II des Rahmenausbildungsplanes (Anlage 1) sind bis zum Inkrafttreten des neu zu erlassenden Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz – SächsVermG) die Staatlichen und die Städtischen Vermessungsämter nach § 3 SVerMG.

(3) Die Berufung der Mitglieder des bisherigen Prüfungsausschusses endet mit Abschluss der Staatsprüfung 2003.

§ 22

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten vorbehaltlich der Übergangsregelungen außer Kraft:

1. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst – SächsVermAPO-gD) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 286) und
2. die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung für den gehobenen

vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (Sächsische Ausbildungsanweisung gehobener vermessungstechnischer Verwaltungsdienst – SächsVermAAAnw-gD) vom 7. November 1994 (SächsABl. S. 1468), verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 25. November 1999 (SächsABl. S. 1154), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 4. Februar 2000 (SächsABl. S. 186).

Dresden, den 27. November 2002

Der Staatsminister des Innern
Horst Rasch

Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und 5, § 21 Abs. 2)

Rahmenausbildungsplan für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

Ausbildungsabschnitt	Dauer	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalte
I	4,5 Monate	Staatliche Vermessungsämter, Städtische Vermessungsämter	Liegenschaftskataster – Geschichtliche Entwicklung – Einrichtung, Führung, Erneuerung und Benutzung des Liegenschaftskatasters, Produktvermarktung – Verwendung des Liegenschaftskatasters für andere Fachinformationssysteme – Zentrale und dezentrale Datenerhebung und Datenverarbeitung – Nachweis öffentlich-rechtlicher Festlegungen im Liegenschaftskataster einschließlich Bodenschätzung – Zusammenarbeit mit anderen Behörden – Messungsvorbereitung – Prüfung und Übernahme von beigebrachten Vermessungsschriften – Gebühren – Rechtsbehelfe
II	2,5 Monate	Bis zum In-Kraft-Treten des SächsVermG: Staatliche Vermessungsämter und Städtische Vermessungsämter. Nach In-Kraft-Treten des SächsVermG: Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Städtische Vermessungsämter.	Katastervermessung – Rechtsgrundlagen – Aufgaben des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs – Vorbereitung und Auswertung von Katastervermessungen – Bestimmung von Aufnahmepunkten – Einsatz im vermessungstechnischen Außendienst bei Katastervermessungen

Ausbildungs- abschnitt	Dauer	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalte
III	1,5 Monate	Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen	Verwaltungswissenschaftlicher Lehrgang <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre – Staatsrecht – Zivilrecht, insbesondere Sachenrecht – Grundbuchrecht – Kommunalrecht – Datenschutzrecht – Recht des Öffentlichen Dienstes (Beamtenrecht, Arbeits- und Tarifrecht, Personalvertretungsrecht) – Naturschutz- und Umweltrecht – Staatliches Haushalts- und Kassenwesen – Gebührenrecht – Volkswirtschaftliches Grundwissen – Betriebswirtschaft in der öffentlichen Verwaltung – Neue Steuerungsmodelle, Verwaltungsreform – Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung – Personalführung und Öffentlichkeitsarbeit – Grundlagen der Zusammenarbeit – Mitarbeiterführung – Kommunikation
IV	1,5 Monate	Landratsämter, Regierungspräsidien, Kreisfreie Städte	Raumordnung, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Bodenordnung <ul style="list-style-type: none"> – Landesplanung und Städtebau – Bodenordnungsverfahren – Bauordnungsrecht – Denkmalschutz – Raumordnungsrecht – Bauleitplanung – Verkehrsplanung – Erschließungsbeitragsrecht – Wertermittlung – Kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen
V	2 Monate	Landesvermessungsamt	Zentrale Aufgaben der oberen Vermessungsbehörde <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> – Organisation – Bestandsverwaltung und Beschaffung – Öffentlichkeitsarbeit – Nutzungsrechte – Haushalt und Controlling <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsgrundlagen – Haushaltsplanung und -vollzug – Personalangelegenheiten, Personalentwicklung, Dienstaufsicht – EDV-Systemverwaltung, Datenbanken – Entwicklung von DV-Systemen Landesvermessung <ul style="list-style-type: none"> – Geschichtliche Entwicklung – Grundlagen, Aufgaben und Organisation – Festpunktnetze <ul style="list-style-type: none"> – Aufbau, Erhaltung und Erneuerung der Lage-, Höhen- und Schwerpunktfelder, Satellitenpositionierungsdienst der Deutschen Landesvermessung – Kartographie <ul style="list-style-type: none"> – digitale Bearbeitung von amtlichen topographischen Kartenwerken und thematischen Karten – Kartenreproduktion

Ausbildungsabschnitt	Dauer	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalte
			<ul style="list-style-type: none"> – Topographie und Photogrammetrie – Aufbau und Laufendhaltung des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) – Nutzung raumbezogener Basisdaten – topographische Laufendhaltung der amtlichen Kartenwerke, topographischer Meldedienst, topographische Landesaufnahme – Bildflug, photogrammetrische Auswertung, Luftbildarchiv – EDV-Verfahrensentwicklung <p>Liegenschaftskataster</p> <ul style="list-style-type: none"> – Katasterführung, Katasterrevision – Grundsätze der Katasterführung – Dienst- und Fachaufsicht – Berufsrecht des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs – fachbezogene Widerspruchs- und Verwaltungsgerichtsverfahren – EDV-Verfahrensentwicklung – Vermessung und Dokumentation der Landesgrenzen
VI	1 Monat	Staatliche Ämter für Ländliche Neuordnung	<p>Ländliche Neuordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsgrundlagen – Organisation und Geschäftsordnung – Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz <ul style="list-style-type: none"> – Ziele – Verfahrensablauf und Verfahrensdurchführung – Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz <ul style="list-style-type: none"> – Verfahrensarten, Ziele – Verfahrensablauf und Verfahrensdurchführung – Aufgaben der Staatlichen Ämter für Ländliche Neuordnung <ul style="list-style-type: none"> – Aufgaben der Teilnehnergemeinschaft – Technik in der Ländlichen Neuordnung (zum Beispiel Vermessung, Informationstechnik, Luftbildauswertung) – Zusammenarbeit mit beteiligten Trägern öffentlicher Belange – Besonderheiten in der Zusammenarbeit mit der Vermessungsverwaltung <ul style="list-style-type: none"> – Vorbereitung der Verfahren (Unterlagen, Entwurf des Aufnahmepunktnetzes) – Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze – Neugestaltung des Verfahrensgebietes mit Regelung der Rechtsverhältnisse im Flurbereinigungsplan oder Bodenordnungsplan – Flurbereinigungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke nach § 2 Abs. 2 Grundbuchordnung
VII	2 Monate		<p>Staatsprüfung, einschließlich Vorbereitung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorbereitung – praktischer Fall – schriftliche Prüfung – Vertiefung der Ausbildungsinhalte – mündliche Prüfung, Bekanntgabe der Ergebnisse der Staatsprüfung
	15 Monate		

Anlage 2
(zu § 5 Abs. 8)

Ausbildungsnachweis
gemäß § 5 Abs. 8 SächsVermAPO-gD

Name, Vorname _____

Ausbildungs- abschnitt	Dauer der Ausbildung		Ausbildungsstelle	Tätigkeiten	Sichtvermerk des Ausbilders	Ausbildungsleiter
	vom	bis Monate				

Beurteilung
gemäß § 7 Abs. 1 SächsVermAPO-gD**I. Personalangaben**

Anwärter/in		
Name, Vorname		Geburtsdatum
Ausbildungsstelle		Organisationseinheit
Beurteilungszeitraum		
vom:		bis:
Beurteiler (Ausbilder)		
Name	Amts-/Dienstbezeichnung	Funktion

II. Tätigkeitsgebiete und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer vom:	bis:	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebietes

III. Angaben zur Anwesenheit

Krankheitstage	Urlaubstage
Ausfallzeiten (Grund)	

IV. Beurteilung

Die Beurteilung muss der Persönlichkeit des Anwärters gerecht werden und ohne jede Beschönigung zutreffenden Aufschluss über seine wahren Fähigkeiten und Leistungen im Vorbereitungsdienst vermitteln. Werturteile sollen grundsätzlich mit Tatsachenangaben belegt werden.

1. Fähigkeiten und Kenntnisse

(fach- und verwaltungsbezogene Kenntnisse; Genauigkeit; Auffassungsgabe; sprachliche Ausdrucksfähigkeit; Urteilsfähigkeit; Organisationsfähigkeit; Initiative; Verständnis für Technik und Verwaltung)

2. Leistungen

(Qualität und praktische Verwertbarkeit der Arbeiten; Fleiß; Eigenständigkeit; Beachtung von Vorschriften; Termingerechtigkeit; Arbeitsplanung)

3. Dienstliches Verhalten

(Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit; Kontaktfähigkeit; Zusammenarbeit innerhalb des eigenen Bereiches und Zusammenarbeit mit Vorgesetzten; bürgerfreundliches Verhalten)

V. Punktzahl*

Ort, Datum

Beurteiler/in

eröffnet am:

Anwärter/in

*

- sehr gut (14 und 15 Punkte) = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht;
- gut (11, 12, 13 Punkte) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (8, 9, 10 Punkte) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (5, 6, 7 Punkte) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (2, 3, 4 Punkte) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (0 und 1 Punkt) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Anlage 4
(zu § 7 Abs. 4)

Bestätigung
gemäß § 7 Abs. 4 SächsVermAPO-gD

I. Personalangaben

Anwärter/in		
Name, Vorname		Geburtsdatum
Ausbildungsstelle	Organisationseinheit	
Ausbildungszeitraum		
vom:		bis:
Ausbilder		
Name	Amts-/Dienstbezeichnung	Funktion

II. Ausbildungsinhalt während des Ausbildungszeitraumes

Dauer vom:	bis:	Ausbildungsinhalt

III. Angaben zur Anwesenheit

Krankheitstage	Urlaubstage
Ausfallzeiten (Grund)	

Das Ziel des Ausbildungsabschnittes wurde erreicht
 nicht erreicht.

Ort, Datum

Ausbilder/in

eröffnet am:

Anwärter/in

Anlage 5

(zu § 11 Abs. 1 und Abs. 5)

Prüfungsfächer, Prüfungsdauer und Prüfungsstoff

Nr.	Prüfungsfach	Dauer der schriftlichen Prüfung (in Stunden)	Dauer des Prüfungsgesprächs (in Minuten)	Prüfungsstoff
1	Liegenschaftskataster und Katastervermessung	6	15	<ul style="list-style-type: none"> – Rechtsgrundlagen – Entstehung und geschichtliche Entwicklung – Einrichtung, Führung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters – Technische Verfahren zur Führung des Liegenschaftskatasters – Nachweis öffentlich-rechtlicher Festlegungen im Liegenschaftskataster einschließlich Bodenschätzung – Verbindung zum Grundbuch und zu anderen amtlichen Nachweisen – Verwendung des Liegenschaftskatasters für andere Fachinformationssysteme – Zusammenarbeit mit anderen Behörden – Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Katastervermessungen – Prüfung von Vermessungsschriften – Gebühren – Rechtsbehelfe – Berufsrecht des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
2	Landesvermessung und Kartographie	4	15	<ul style="list-style-type: none"> – Geschichtliche Entwicklung – Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Organisation der Landesvermessung – Aufbau, Erhaltung der Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfelder, Satellitenpositionierungsdienst der Deutschen Landesvermessung – Topographische Landesaufnahme – Luftbildauswertung – Aufbau der topographischen Kartenwerke, Herstellung und Fortführungstechniken – Aufbau und Laufendhaltung des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) – Dokumentation und Bereitstellung der Ergebnisse, Nutzung raumbezogener Geobasisdaten
3	Ländliche Neuordnung, Planung und Bodenordnung	4	15	<p>Ländliche Neuordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsgrundlagen und Aufgaben – Grundzüge der Einleitung und Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz – Zusammenarbeit der Verwaltung für Ländliche Neuordnung mit der Vermessungsverwaltung <p>Planung und Bodenordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundzüge der Raumordnung und der Landesplanung – Bauleitplanung – Städtebauliche Maßnahmen, Bodenordnung – Grundzüge der Erschließung und der Ermittlung von Grundstücks- und Gebäudewerten – Grundzüge des Bauordnungsrechts

Nr.	Prüfungsfach	Dauer der schriftlichen Prüfung (in Stunden)	Dauer des Prüfungsgesprächs (in Minuten)	Prüfungstoff
4	Recht und Verwaltung	3	15	<ul style="list-style-type: none"> – Grundzüge des Staatsrechts – Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre – Grundbuchrecht – Grundzüge des <ul style="list-style-type: none"> – Bürgerlichen Rechts, insbesondere des Sachenrechts – Rechts des Öffentlichen Dienstes (Beamtenrecht, Arbeits- und Tarifrecht, Personalvertretungsrecht) – Kommunalrechts – Datenschutzrechts – Naturschutz- und Umweltrechts – Staatliches Haushalts- und Kassenwesen – Gebührenrecht – Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung
		17	60	

**Elfte Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenverordnung
Vom 2. Dezember 2002**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1477) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 9. April 1991 (SächsGVBl. S. 59) wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gebühren und Auslagen der Bezirks-

schornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenverordnung – KÜGVO) vom 17. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 33), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 21) geändert wurde, wird die Angabe „0,55 EUR“ durch die Angabe „0,57 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Dresden, den 2. Dezember 2002

Der Staatsminister des Innern
Horst Rasch

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit
zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs
Vom 13. Dezember 2002

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 412, 449) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium des Innern,
2. § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (Sächs-ZÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89):

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 18. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 579) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 2378, 2395)“ die Angabe „, geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2264),“ eingefügt.
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. Dezember 2002

**Der Staatsminister
 für Wirtschaft und Arbeit
 Dr. Martin Gillo**

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
zur Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern
in Tageseinrichtungen
(Sächsische Integrationsverordnung – SächsIntegrVO)
Vom 13. Dezember 2002

Aufgrund von § 19 Satz 5 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 27. November 2001 (SächsGVBl. S. 705) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) Diese Verordnung regelt die Bedingungen für die Aufnahme und Integration von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern (behinderte Kinder) mit Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 39 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch Artikel 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. S. 2674, 2679) geändert worden ist oder des § 35a Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch Artikel 10 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. S. 1946, 1995) geändert worden ist, in Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen. Die Leistungen anderer Rehabilitationsträger bleiben davon unberührt.

(2) Integration ist die Förderung, Bildung, Erziehung und Betreuung von behinderten Kindern gemeinsam mit nicht behinderten Kindern, soweit es sich dabei um eine nach Art, Gestaltung und Zeitdauer planvolle Hilfe entsprechend der jeweiligen Behinderung handelt. Diese Hilfe soll sich über mehrere Stunden des Tages erstrecken und in regelmäßiger Folge gewährt werden.

§ 2

Aufnahme

(1) Eine Kindertageseinrichtung, die behinderte Kinder zur Integration aufnimmt, muss den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

(2) Ein behindertes Kind ist auf Verlangen der Erziehungsberechtigten möglichst wohnortnah in eine Kindertageseinrichtung aufzunehmen.

(3) Der Träger hat bei der Entscheidung über die Aufnahme eines behinderten Kindes dessen Förderbedarf und die in der Kindertageseinrichtung vorhandenen oder noch zu schaffenden Förderbedingungen zu berücksichtigen.

(4) Der Träger der Kindertageseinrichtung unterstützt die Erziehungsberechtigten, deren Kinder voraussichtlich einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, bei der Antragstellung.

§ 3

Förderplan, Entwicklungsbericht

(1) Nach Aufnahme eines behinderten Kindes in die Kindertageseinrichtung hat diese zu dem Gesamtplan nach § 46 BSHG oder dem Hilfeplan nach § 36 Abs. 2 SGB VIII einen individuellen Förderplan zu erstellen und dem zuständigen Rehabilitationsträger zur Bestätigung zuzusenden.

(2) Die Kindertageseinrichtung hat dem zuständigen Rehabilitationsträger mindestens einmal jährlich für jedes behinderte Kind einen Entwicklungsbericht vorzulegen.

(3) Der individuelle Förderplan ist auf der Grundlage des Entwicklungsberichts durch die Kindertageseinrichtung fortzuschreiben.

§ 4

Anzahl der Kinder und Zusammensetzung der Gruppen

(1) Die Anzahl der Kinder einer Gruppe ist in Abhängigkeit vom Alter der Kinder, der Art und Schwere der Behinderung sowie den Regelungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1. zu bestimmen.

(2) Bei Integration behinderter Kinder

1. in eine Gruppe, in der ausschließlich Kinder bis zur Vervollendung des dritten Lebensjahres betreut werden, sind insgesamt nicht mehr als elf Kinder aufzunehmen,

2. in eine Gruppe, in der ausschließlich Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt betreut werden, sind insgesamt nicht mehr als 17 Kinder aufzunehmen,
3. in eine Gruppe, in der ausschließlich Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der vierten Klasse betreut werden, sind insgesamt nicht mehr als 17 Kinder aufzunehmen,
4. in eine altersgemischte Gruppe, in der ausschließlich Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr betreut werden, sind insgesamt nicht mehr als 17 Kinder aufzunehmen,
5. in eine altersgemischte Gruppe, in der auch mindestens ein Kind bis zum dritten Lebensjahr betreut wird, sind insgesamt nicht mehr als 16 Kinder aufzunehmen.

In der Regel sollten nicht mehr als drei behinderte Kinder in eine Gruppe aufgenommen werden.

§ 5

Personalschlüssel und personelle Besetzung

(1) Abweichend von § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SächsKitaG gelten für behinderte Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe folgende Personalschlüssel:

1. Kinderkrippe: eine pädagogische Fachkraft für drei Kinder,
2. Kindergarten: eine pädagogische Fachkraft für vier Kinder,
3. Hort: eine pädagogische Fachkraft für zehn Kinder.

Wegen der Schwere der Behinderung eines Kindes kann von diesen Personalschlüsseln zugunsten des Kindes abgewichen werden. Darüber entscheidet der zuständige Rehabilitationsträger in der Regel vor Aufnahme des Kindes.

(2) In jeder Gruppe, in der behinderte Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe betreut werden, soll eine der eingesetzten Fachkräfte über eine Ausbildung als Heilpädagoge, mindestens jedoch über eine heilpädagogische Zusatzqualifikation, die mindestens der Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 2. Februar 1994 (Sächs-ABl. 1995 S. 534) entspricht, verfügen. Anstelle dieser Fachkraft kann ein Heilerziehungspfleger oder eine vom Landesjugendamt in begründeten Ausnahmefällen zugelassene gleichwertige Fachkraft eingesetzt werden.

§ 6

Abstimmung der therapeutischen Maßnahmen und Kooperation mit anderen Fachkräften

(1) Entsprechend den Bedürfnissen eines behinderten Kindes ist eine auf die Ganzheitlichkeit der Entwicklung orientierte Förderung in der Kindertageseinrichtung zu gewährleisten.

(2) Ärztlich verordnete Therapien wie Physiotherapie, Logopädie und Ergotherapie nach den Richtlinien über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel – Richtlinien/HMR) vom 16. Oktober 2000 und 6. Februar 2001 (BAnz. Nr. 118 a vom 29. Juni 2001) sollen in begründeten Fällen in der Kindertageseinrichtung erbracht werden. Therapeutische Maßnahmen bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern sind soweit wie möglich mit der Gruppenarbeit abzustimmen.

(3) Wurde ein Kind vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung von einer Frühförder- und Frühberatungsstelle betreut, soll diese die Einrichtung nach Erforderlichkeit noch für eine angemessene Übergangszeit beraten und unterstützen.

(4) Bei Bedarf sind Fachkräfte mit einzubeziehen, die das behinderte Kind vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung betreut und die Eltern beraten haben.

§ 7

Räumliche Bedingungen und Ausstattung

(1) Die Kindertageseinrichtung muss folgende räumliche Voraussetzungen erfüllen:

1. ein Gruppenraum, in dem für ein behindertes Kind mit Anspruch auf Eingliederungshilfe mindestens 5 m² Fläche zur Verfügung stehen,

2. ein Raum für differenzierte Arbeit mit behinderten Kindern.

(2) Die Planungsgrundlagen für barrierefrei öffentlich zugängliche Gebäude und andere bauliche Anlagen und Einrichtungen (Schriftenreihe der Sächsischen Staatsministerien für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie und des Innern über barrierefreies Planen und Bauen im Freistaat Sachsen, Heft Nr. 2, 4. überarbeitete Auflage 2000) sind vom Träger der Kindertageseinrichtung anzuwenden. Die Planungsgrundlagen können beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales eingesehen oder bezogen werden.

(3) In Kindertageseinrichtungen, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bestehen, soll die bauliche Gestaltung entsprechend der Planungsgrundlagen nach Absatz 2 nachgebessert werden, soweit es der Förderbedarf der aufgenommenen behinderten Kinder erfordert.

(4) In begründeten Einzelfällen kann das Landesjugendamt Abweichungen von den Regelungen nach Absatz 1 und 2 zulassen.

§ 8

Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Zur Integration behinderter Kinder haben die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten der behinderten und der nicht behinderten Kinder partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

§ 9

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Integrationsverordnung – IntegrVO) vom 24. März 1995 (SächsGVBl. S. 136) außer Kraft.

Dresden, den 13. Dezember 2002

**Die Staatsministerin für Soziales
Christine Weber**

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Umsetzung von Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 96/61/EG des Rates
zum Aufbau eines Europäischen Schadstoffemissionsregisters
Vom 10. Dezember 2002

Auf Grund von §§ 4, 65, 119 Abs. 2 und § 126 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2002 (SächsGVBl. S. 307) geändert worden ist, und zur Umsetzung von Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) in Verbindung mit der Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2000 über den Aufbau eines Europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER) (ABl. EG Nr. L 192 S. 36) wird verordnet:

Artikel 1
Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
zur Erhebung von Daten über Abwasseremissionen
(Sächsische Emissionserklärungsverordnung – Abwasser –
SächsAbwEmErklVO)

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Erklärung der Art und Menge von Abwasser, das in den in Anhang 1 aufgeführten Anlagen anfällt und in Gewässer oder in öffentliche Abwasseranlagen oder in Abwasseranlagen Dritter eingeleitet wird (Emission).

§ 2

Erklärungspflicht

Der Betreiber einer in Anhang 1 aufgeführten Anlage ist zur Erklärung der Emissionen (Emissionserklärung) gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet. Im Falle einer Einleitung in Abwasseranlagen eines Dritten können die Emissionen mit Zustimmung der zuständigen Behörde vom Dritten erklärt werden.

§ 3

Inhalt und Form der Emissionserklärung

(1) In der Emissionserklärung sind die Schadstoffe, die in Anhang 2 aufgeführt sind und emittiert werden, als Jahresfracht anzugeben, sofern die Frachten die dort festgelegten Schwellenwerte überschreiten. Im Übrigen richtet sich der Inhalt der Erklärung nach Anhang 3.

(2) Die zuständige Behörde kann die Art der Datenübermittlung festlegen. Sie kann auch die Verpflichtung zur Abgabe in elektronischer Form festsetzen. Werden keine anderweitigen Festlegungen getroffen, ist das im Anhang 4 beigefügte Formular zu verwenden.

§ 4

Erklärungszeitraum, Zeitpunkt der Erklärung

(1) Erklärungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der erste Erklärungszeitraum ist das Jahr 2002. Der nächste Erklärungszeitraum ist das Jahr 2004; danach ist alle drei Jahre zu erklären. Die Erklärungspflicht für das Jahr 2002 entfällt, wenn der zuständigen Behörde im Vorgriff auf die Erklärungspflicht dieser Verordnung die in Anhang 3 genannten Angaben bereits für den Erklärungszeitraum 2000 oder 2001 mitgeteilt worden sind.

(2) Wird eine in Anhang 1 aufgeführte Anlage während des Kalenderjahres in Betrieb genommen, stillgelegt oder zeitweise nicht betrieben, umfasst der Erklärungszeitraum die Teile des Kalenderjahres, in denen die Anlage betrieben worden ist.

(3) Die Emissionserklärung ist bis zum 30. April des dem Erklärungszeitraum folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde abzugeben. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Frist verlängern.

(4) Bei einem Wechsel des Betreibers im Erklärungszeitraum hat jeder Betreiber für den Teil des Kalenderjahres die Emissionserklärung abzugeben, in dem er die Anlage betrieben hat, sofern die Betreiber keine gemeinsame Emissionserklärung für den Erklärungszeitraum abgeben.

§ 5

Ermittlung der Emissionen

(1) Für die Ermittlung der nach § 3 in der Emissionserklärung anzugebenden Emissionen kommen folgende Methoden in Betracht:

1. Messungen als fortlaufende Messungen oder Einzelmessungen aus der Eigenkontrolle, der Betriebsüberwachung oder vergleichbaren Erhebungen,
2. Berechnungen auf der Basis von begründeten Rechnungen unter Verwendung von Emissionsfaktoren oder Massenbilanzen oder
3. Schätzungen auf der Basis von Massenbilanzen, Messergebnissen oder Leistungs- oder Auslegungsdaten von gleichartigen Anlagen, sofern die Leistung, Kapazität und die Betriebsbedingungen annähernd vergleichbar sind oder Schätzungen auf der Basis vergleichbarer Grundlagen.

(2) Der Betreiber hat in der Emissionserklärung nach § 3 anzugeben, nach welchen Methoden die Emissionen ermittelt worden sind. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Einzelheiten der Ermittlungsmethoden anzugeben. Die Unterlagen sind mindestens vier Jahre nach Abgabe der Erklärung aufzubewahren.

Anhang 1
(zu §§ 1, 2 Satz 1, § 4 Abs. 2)

Anlagen	Zuordnung zu NOSE-P Gruppen	NOSE-P ¹
Energiewirtschaft		
Verbrennungsanlagen > 50 MW	Verbrennungsprozesse > 300 MW (Ganze Gruppe)	101.01
	Verbrennungsprozesse > 50 und < 300 MW (Ganze Gruppe)	101.02
	Verbrennung in Gasturbinen (Ganze Gruppe)	101.04
	Verbrennung in stationären Maschinen (Ganze Gruppe)	101.05
Mineralöl- und Gasraffinerien	Verarbeitung von Erdölprodukten (Herstellung von Brennstoffen)	105.08
Kokereien	Kokereien (Herstellung von Koks, Erdölerzeugnissen und Kernbrennstoffen)	104.08
Kohlevergasungs- und -verflüssigungsanlagen	Sonstige Verarbeitung fester Brennstoffe (Herstellung von Koks, Erdölerzeugnissen und Kernbrennstoffen)	104.08
Herstellung und Verarbeitung von Metallen		
Metallindustrie und Röst- oder Sinteranlagen für Metallerz; Anlagen zur Gewinnung von Eisenmetallen und Nichteisenmetallen	Primär- und Sekundärherstellung oder Sinteranlagen (Metallindustrie mit Verfeuerung von Brennstoffen)	104.12
	Charakteristische Verfahren bei der Herstellung von Metallen und Metallerzeugnissen (Metallindustrie)	105.12
	Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Allgemeine Herstellungsverfahren)	105.01
Bergbau		
Anlagen zur Herstellung von Zementklinker (> 500 t/Tag), Kalk (> 50 t/Tag), Glas (> 20 t/Tag), Mineralien (> 20 t/Tag) oder keramischen Erzeugnissen (> 75 t/Tag)	Herstellung von Gips, Asphalt, Beton, Zement, Glas, Fasern, Ziegelsteinen, Fliesen oder keramischen Erzeugnissen (Bergbauindustrie mit Verfeuerung von Brennstoffen)	104.11
Anlagen zur Gewinnung von Asbest oder zur Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest	Herstellung von Asbest und von Erzeugnissen aus Asbest (Bergbauindustrie)	105.11
Chemische Industrie und Chemieanlagen zur Herstellung folgender Produkte:		
Organische chemische Grundstoffe	Herstellung organischer Chemikalien (Chemische Industrie)	105.09
	Herstellung organischer Produkte mit Lösungsmitteln (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.03
Anorganische chemische Grundstoffe oder Düngemittel	Herstellung anorganischer Chemikalien oder NPK-Düngemitteln (Chemische Industrie)	105.09
Biozide und Explosivstoffe	Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Explosivstoffen (Chemische Industrie)	105.09
Arzneimittel	Herstellung von Arzneimitteln (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.03
Abfallbehandlung		
Anlagen zur Entsorgung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen (> 10 t/Tag) oder Siedlungsmüll (> 3 t/Stunde)	Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsmüll (Müllverbrennung und Pyrolyse)	109.03
	Deponien (Entsorgung fester Abfälle an Land)	109.06
	Physikalisch-chemische und biologische Abfallbehandlung (Sonstige Abfallbehandlung)	109.07
	Rückgewinnung/Verwertung von Abfallstoffen (Recycling-Industrie)	105.14
Anlagen zur Beseitigung ungefährlicher Abfälle (> 50 t/Tag) und Deponien (> 10 t/Tag)	Deponien (Entsorgung fester Abfälle an Land)	109.06
	Physikalisch-chemische und biologische Abfallbehandlung (Sonstige Abfallbehandlung)	109.07

¹ Standardnomenklatur für Emissionsquellen (Nomenclatur for sources of emission, eurostat/25. Mai 1988)

Anlagen	Zuordnung zu NOSE-P Gruppen	NOSE-P ¹
Sonstige Industriezweige nach Anhang I		
Industrieanlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen und Herstellung von Papier oder Pappe (> 20 t/Tag)	Herstellung von Erzeugnissen aus Zellstoff, Papier und Pappe (Ganze Gruppe)	105.07
Anlagen zur Vorbehandlung von Fasern oder Textilien (> 10 t/Tag)	Herstellung von Textilien und Textilerzeugnissen (Ganze Gruppe)	105.04
Anlagen zum Gerben von Häuten und Fellen (> 12 t/Tag)	Herstellung von Leder und Ledererzeugnissen (Ganze Gruppe)	105.05
Schlachthöfe (> 50 t/Tag), Anlagen zur Herstellung von Milch (> 200 t/Tag), sonstigen tierischen Rohstoffen (> 75 t/Tag) oder pflanzlichen Rohstoffen (> 300 t/Tag)	Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen und Getränken (Ganze Gruppe)	105.03
Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen (> 10 t/Tag)	Verbrennung von Tierkörpern und tierischen Abfällen (Abfallverbrennung und Pyrolyse)	109.03
	Deponien (Entsorgung fester Abfälle an Land)	109.06
	Wiederverwertung von Tierkörpern/tierischen Abfällen (Recycling-Industrie)	105.14
Anlagen zur Zucht von Geflügel (> 40 000), Schweinen (> 2 000) oder Zuchtsäuen (> 750)	Darmgärung (Ganze Gruppe)	110.04
	Dungentsorgung (Ganze Gruppe)	110.05
Anlagen zur Behandlung von Oberflächen oder von Stoffen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (> 200 t/Jahr)	Auftragen von Farbe (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.01
	Entfetten, chemische Reinigungen und Elektronik (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.02
	Finishing von Textilien und Gerben von Leder (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.03
	Druckindustrie (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.04
Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff und Graphit	Herstellung von Kohlenstoff oder Graphit (Chemische Industrie)	105.09

Anhang 2
(zu § 3 Abs. 1)

Verzeichnis der zu meldenden Schadstoffe und deren Schwellenwerte

Schadstoffe/Stoffe	Feststellung	Schwellenwert Wasser in kg/Jahr
1. Nährstoffe		
Summe – Stickstoff	als N	50 000
Summe – Phosphor	als P	5 000
2. Metalle und Verbindungen		
As und Verbindungen	als As – gesamt	5
Cd und Verbindungen	als Cd – gesamt	5
Cr und Verbindungen	als Cr – gesamt	50
Cu und Verbindungen	als Cu – gesamt	50
Hg und Verbindungen	als Hg – gesamt	1
Ni und Verbindungen	als Ni – gesamt	20
Pb und Verbindungen	als Pb – gesamt	20
Zn und Verbindungen	als Zn – gesamt	100

¹ Standardnomenklatur für Emissionsquellen (Nomenclatur for sources of emission, eurostat/25. Mai 1988)

Schadstoffe/Stoffe	Feststellung	Schwellenwert Wasser in kg/Jahr
3. Chlorhaltige organische Stoffe		
1,2-Dichlorethan (DCE)		10
Dichlormethan (DCM)		10
Chloralkane (C10-13)		1
Hexachlorbenzol (HCB)		1
Hexachlorbutadien (HCBD)		1
Hexachlorcyclohexan(HCH)		1
Halogenhaltige organische Verbindungen	als AOX	1 000
4. Sonstige organische Verbindungen		
Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole	als BTEX	200
Bromierte Diphenylether		1
Organische Zinnverbindungen	als gesamt Sn	50
Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe		5
Phenole	als gesamt C	20
Organischer Kohlenstoff insgesamt (TOC)	als gesamt C oder CSB	50 000
5. Sonstige Verbindungen		
Chloride	als gesamt Cl	2 000 000
Cyanide	als gesamt CN	50
Fluoride	als gesamt F	2 000

Anhang 3
(zu § 3 Abs. 1)

Inhalt der Emissionserklärung gemäß § 3

Emissionserklärung

- Erklärungszeitraum (Kalenderjahr)

Betreiber

- Name

Betrieb

- Arbeitsstättennummer
- Geographische Koordinaten (GK-Koordinaten)
- Postleitzahl
- Ort
- Straße/Nummer
- NACE¹-Kode (4-stellig)
- Wirtschaftliche Haupttätigkeit

Anlagenzuordnung nach Anhang 1

- Hauptanlagen nach Anhang 1 mit zugehörigem NOSE-P-Kode
- Weitere Anlagen nach Anhang 1 mit zugehörigem NOSE-P-Kode

Übertragung der Erklärungspflicht auf Dritte

- Name des einleitenden Betreibers
- Name des Betriebes
- zugehörige Anlagen nach Anhang 1 und NOSE-P-Kode

Emissionen (Wasser)

- Emittierter Schadstoff
- Jahresfracht [kg/a]
- Ermittlungsmethode der Jahresfracht
Kennzeichnung der Ermittlungsmethode: Messungen = M,
Berechnungen = C, Schätzungen = E

Art der Einleitung

- Direkteinleitung
 - Name des Gewässers
- Indirekteinleitung
 - Bezeichnung der öffentlichen Abwasseranlage
- Einleitung in eine Abwasseranlage eines Dritten
 - Bezeichnung der Abwasseranlage des Dritten

Bearbeiter der Emissionserklärung

- Name
- Abteilung
- Telefon
- Ort/Datum/Unterschrift des Betreibers

¹ Standardnomenklatur für wirtschaftliche Tätigkeiten

Formular zur Emissionserklärung zu § 3 Abs. 1 SächsAbwEEVO

(Anmerkung: Für **jede** Abwassereinleitstelle in das Gewässer, in öffentliche Abwasseranlagen oder Abwasseranlagen Dritter ist ein gesondertes Formular auszufüllen).

Erklärungszeitraum (Kalenderjahr)					
1	Betreiber				
1.1	Name/Firma				
1.2	Postleitzahl				
1.3	Ort				
1.4	Straße/Nummer				
2	Betrieb				
2.1	Arbeitsstättennummer				
2.2	Geographische Koordinaten	2.2.1 H-Wert		2.2.2 R-Wert	
2.3	Postleitzahl				
2.4	Ort/Ortsteil				
2.5	Straße/Nummer				
2.6	NACE-Kode (4-stellig)				
2.7	Wirtschaftliche Haupttätigkeit				
3	Anlagenzuordnung nach Anhang 1				
3.1	Hauptanlagen mit zugehörigem NOSE-P-Kode				
3.2	Weitere Anlagen mit zugehörigem NOSE-P-Kode				
4	Übertragung der Erklärungspflicht auf Dritte				
4.1	Name des einleitenden Betreibers				
4.2	Name des Betriebes				
4.3	Zugehörige Anlagen nach Anhang 1 und NOSE-P-Kode				

5.		Art der Einleitung	
5.1	<input type="checkbox"/>	Direkteinleitung	
		Name des Gewässers	
5.2	<input type="checkbox"/>	Indirekteinleitung	
		Bezeichnung der öffentlichen Abwasseranlage	
5.3	<input type="checkbox"/>	Einleitung in eine Abwasseranlage eines Dritten	
		Bezeichnung der Abwasseranlage des Dritten	

6	Emissionen Wasser	Siehe Anlage (zu Anhang 4)*
---	-------------------	-----------------------------

7		Bearbeiter der Emissionserklärung			
7.1	Name	7.2	Abteilung	7.3	Telefon

Betreiber (Ort, Datum, Unterschrift)

* **Hinweise zur Anlage (zu Anhang 4)**

Die Angabe zur Abwassermenge ist **freiwillig**.

Bei Angabe der Abwassermenge ist diese für den jeweiligen Erklärungszeitraum (Kalenderjahr) anzugeben. Bei Abwasserdirekteinleitungen kann die Angabe der Jahresschmutzwassermenge nach dem Abwasserabgabengesetz erfolgen. Bei Abwasserindirekteinleitungen ist die an den Abwasserbeseitigungspflichtigen abgegebene Menge anzugeben.

Anlage
 (zu Anhang 4)

Schadstoffe/Stoff	Feststellung	Schwellenwerte nach Anhang 2 [kg/Jahr]	Fracht [kg/Jahr]	Ermittlung der Emission nach § 5			Abwasser- menge (freiwillige Angabe) [m ³ /Jahr]
				M	C	E	
1. Nährstoffe							
Summe – Stickstoff	als N	50 000					
Summe – Phosphor	als P	5 000					
2. Metalle und Verbindungen							
As und Verbindungen	als As – gesamt	5					
Cd und Verbindungen	als Cd – gesamt	5					
Cr und Verbindungen	als Cr – gesamt	50					
Cu und Verbindungen	als Cu – gesamt	50					
Hg und Verbindungen	als Hg – gesamt	1					
Ni und Verbindungen	als Ni – gesamt	20					
Pb und Verbindungen	als Pb – gesamt	20					
Zn und Verbindungen	als Zn – gesamt	100					
3. Chlorhaltige organische Stoffe							
1,2-Dichlorethan (DCE)		10					
Dichlormethan (DCM)		10					
Chloralkane (C 10-13)		1					
Hexachlorbenzol (HCB)		1					
Hexachlorbutadien (HCBd)		1					
Hexachlorcyclohexan (HCH)		1					
Halogenhaltige organische Verbindungen	als AOX	1 000					
4. Sonstige organische Verbindungen							
Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole	als BTEX	200					
Bromierte Diphenylether		1					
Organische Zinnverbindungen	als gesamt Sn	50					
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe		5					
Phenole	als gesamt C	20					
Organischer Kohlenstoff insgesamt (TOC)	als gesamt C oder CSB	50 000					
5. Sonstige Verbindungen							
Chloride	als gesamt Cl	2 000 000					
Cyanide	als gesamt CN	50					
Fluoride	als gesamt F	2 000					

Artikel 2
Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts
und der Wasserwirtschaft

§ 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (WasserZuVO) vom 7. Januar 2000 (SächsGVBl. S. 16), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. November 2001 (SächsGVBl. S. 736, 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

2. Folgende Nummer 15 wird angefügt:

„15. das Erheben und Verarbeiten der mit der Emissionserklärung nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Erhebung von Daten über Abwasseremissionen (Sächsische Emissionserklärungsverordnung – Abwasser – Sächs-AbwEmErklVO) vom 10. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 371) gemeldeten Daten sowie deren Weitergabe an die oberste Wasserbehörde.“

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Dresden, den 10. Dezember 2002

Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath

Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über das In-Kraft-Treten von Staatsverträgen
Vom 5. Dezember 2002

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das In-Kraft-Treten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

Der Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 (SächsGVBl. 2002 S. 264) ist gemäß § 5 Abs. 1 mit Wirkung vom **1. Januar 2002** in Kraft getreten.

Dresden, den 5. Dezember 2002

Sächsische Staatskanzlei
Roth
Referatsleiter

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Durchführung des Sächsischen Vergabegesetzes
(Sächsische Vergabedurchführungsverordnung – SächsVergabeDVO)
Vom 17. Dezember 2002

Aufgrund von § 7 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergabeG) vom 8. Juli 2002 (SächsGVBl. S. 218) wird verordnet:

§ 1
Allgemeines

(1) Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Freistaat Sachsen sind die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und Teil B (VOB/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 2002 (BAnz. Nr. 202a vom 29. Oktober 2002) sowie Teil C (VOB/C) vom 12. November 1992 (BAnz. Nr. 223a vom 27. November 1992) in der Fassung des Ergänzungsbandes vom 14. April 1998 (BAnz. S. 6414), in der jeweils geltenden Fassung, und der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) und Teil B (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2002 (BAnz. Nr. 216a vom 2. November 2002), in der jeweils geltenden Fassung, von den in § 1 Abs. 1 und 2 SächsVergabeG genannten Auftraggebern anzuwenden.

(2) Der Höchstwert für eine freihändige Vergabe gemäß § 3 Nr. 4 Buchst. p VOL/A wird auf 13 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) festgesetzt. Auf die Verpflichtungen nach § 3 Nr. 5 und

§ 4 Nr. 1 VOL/A wird hingewiesen. Bis zu einem Auftragswert von 25 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) ist eine Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 4 VOB/A im Regelfall unzweckmäßig. Auf die Verpflichtung nach § 8 Nr. 2 Abs. 3 VOB/A wird hingewiesen.

(3) Die im Bundesanzeiger veröffentlichten jeweils geltenden Fassungen der vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) erarbeiteten VOB sowie vom Deutschen Verdingungsausschuss für Leistungen (DVAL) erarbeiteten VOL werden vom Staatsministerium der Finanzen für die VOB und vom Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit für die VOL im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 2
Auftragsbezogene Kriterien

(1) In die Leistungsbeschreibung können neben den in § 9 VOB/A und § 8 VOL/A genannten Angaben weitere geeignete auftragsbezogene Kriterien aufgenommen werden. Dies können insbesondere Ortskenntnisse, schnelle Verfügbarkeit des Unternehmens, besondere Serviceleistungen, besondere Anforderungen an das Personal oder an die Ausrüstung sein.

(2) Die Grundsätze der Vergabe nach § 2 VOB/A und § 2 VOL/A sind zu beachten. Insbesondere darf die Aufnahme weiterer auftragsbezogener Kriterien nicht dazu dienen, dass einzelne

Unternehmen oder Leistungen bevorzugt oder ausgeschlossen werden, es sei denn, dass dies durch die zu vergebende Leistung oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

§ 3

Prüfung und Wertung der Angebote

(1) Die Prüfung und Wertung der Angebote sind nach den §§ 23 bis 25 VOB/A oder nach den §§ 23 bis 25 VOL/A unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sorgfältig und zügig durchzuführen. Die in der Anlage aufgeführten Prüfungs- und Wertungsschritte sind zu beachten.

(2) Bei der Angebotsprüfung sind die Unterschiede zwischen den Angeboten festzustellen, aus denen für die Angebotswertung und für die Vergabeentscheidung die ausschlaggebenden Konsequenzen zu ziehen sind. Vor der Nachrechnung ist zu prüfen, ob Angebote nach der Vergabe- und Vertragsordnung und der Verdingungsordnung auszuschließen sind. Danach hat die rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung zu erfolgen.

(3) Nur Angebote von Bieter, deren Eignung für die nachgefragte Leistung erwiesen ist, die die formellen und technischen Anforderungen erfüllen und deren Angebotspreis angemessen ist, kommen in die engere Wahl.

(4) Unter den Angeboten der engeren Wahl ist der Zuschlag auf das Angebot zu erteilen, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie zum Beispiel Preis, Ausführungsfrist, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität oder technischer Wert, als das wirtschaftlichste erscheint.

(5) Die wesentlichen Schritte und Entscheidungen innerhalb der Prüfung und Wertung der Angebote sind in einem Vergabevermerk (§ 30 VOB/A, § 30 VOL/A) darzustellen und zu begründen.

§ 4

Eignung der Bieter

(1) Ein Bieter ist, bezogen auf die jeweils geforderte Leistung, geeignet, wenn er die dafür notwendige Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit aufweist.

(2) Fachkundig ist ein Bieter, der über die für die fachgerechte Vorbereitung und Ausführung der jeweiligen Leistung notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügt. Bei schwierigen Leistungen ist in der Regel zu fordern, dass der Bieter bereits nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen ausgeführt hat.

(3) Leistungsfähig ist ein Bieter, der als Unternehmer über die personellen, kaufmännischen, technischen und finanziellen Mittel verfügt, um die Leistung fachlich einwandfrei und fristgerecht ausführen zu können.

(4) Zuverlässig ist ein Bieter, der eine einwandfreie Ausführung der Leistung einschließlich Gewährleistung erwarten lässt. Indiz dafür kann die einwandfreie Erfüllung früherer Verträge sein. Eine Zuverlässigkeit ist grundsätzlich nicht gegeben, wenn einer der in § 8 Nr. 5 Abs. 1 VOB/A oder § 7 Nr. 5 VOL/A genannten Ausschlussgründe oder eine Eintragung in einem amtlichen Register über unzuverlässige Unternehmen vorliegt.

(5) Die Eignung des Bieters hängt auch davon ab, in welchem Umfang er Leistungen an Nachunternehmer übertragen will. Für diesen Fall ist zu prüfen, ob dadurch die für die Leistung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters beeinträchtigt wird und er wirtschaftlich, technisch und organisatorisch die Gewähr für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung, insbesondere für eine einwandfreie Koordinierung und Aufsicht, bietet. Kommt es für die Ausführung auf die besondere Fachkunde und Zuverlässigkeit des Bieters an, ist zu prüfen, ob nicht die Vergabe an Nachunternehmer ausgeschlossen oder auf Teilleistungen oder nach Auftragsteilwert beschränkt werden kann.

§ 5

Nachweis der Eignung

(1) Zum Nachweis der Eignung des Bewerbers oder Bieters sollen verlangt werden:

1. Angaben über den Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmern ausgeführten Aufträgen,
2. Angaben über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
3. Angaben über die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen,
4. Angaben über das dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende Personal und Ausrüstung,
5. ein Nachweis über die Eintragung für das entsprechende Gewerk in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes,
6. ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der nicht älter als drei Monate sein darf,
7. andere, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Nachweise.

(2) Zur Prüfung seiner Bonität kann der Auftraggeber vom Bieter zusätzliche Nachweise verlangen, die ihm zur Einschätzung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit geeignet erscheinen. Liegen stichhaltige Gründe für eine unzureichende Bonität des Bieters vor, hat der Auftraggeber zusätzliche Nachweise zu verlangen. Dazu zählen insbesondere

1. die Vorlage entsprechender Bankauskünfte und -erklärungen,
2. der Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung,
3. die Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen des Unternehmens, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, vorgeschrieben ist,
4. Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.

§ 6

Angemessenheit des Preises

(1) Auf Angebote mit unangemessen hohen oder niedrigen Preisen darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Dies gilt insbesondere für Angebote, deren Preise in einem offenbaren Missverhältnis zur Leistung stehen. Die Angemessenheit der Preise für Teilleistungen ist in der Regel nicht für einzelne Leistungen, sondern im Rahmen der Angebotsendsumme zu beurteilen.

(2) Bei der Prüfung ist zu untersuchen, ob der Preis insbesondere unter Berücksichtigung einer sparsamen Wirtschaftsführung eine einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung erwarten lässt. Im Übrigen wird auf §§ 24, 25 VOB/A und §§ 24, 25 VOL/A verwiesen.

(3) Die Angemessenheit des Preises ist insbesondere dann zweifelhaft, wenn ein Angebot um mehr als 10 Prozent vom geschätzten Auftragswert der Vergabestelle oder von dem Angebot eines oder einiger Bieter abweicht. Die Gründe für den niedrigen Preis sind aufzuklären. Dazu können die Angaben des Bieters zur Preisermittlung und die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise herangezogen werden. Bei den Lohnanteilen der Einheitspreise ist insbesondere auf die Einhaltung des für allgemeinverbindlich erklärten tariflichen Mindestentgelts nach dem Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG) vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch Arti-

kel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787, 2793), in der jeweils geltenden Fassung, zu achten. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass weniger als das Mindestentgelt gezahlt wird, hat der Auftraggeber dies dem zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen. Geht die Angemessenheit des Preises aus den verfügbaren Unterlagen nicht hervor, ist vom Bieter schriftlich Aufklärung über seine Preisermittlung zu verlangen. Ist dies nicht ausreichend, können eine Informationsverhandlung durchgeführt und Einsichtnahme in die Kalkulation verlangt werden (§ 24 VOB/A, § 24 VOL/A).

(4) Der Bieter kann seinerseits Zweifel an der Angemessenheit des Preises ausräumen, indem er über die Ermittlung des Angebotspreises umfassend aufklärt und nachweist, dass für den erheblich geringeren Angebotspreis sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen.

§ 7

Folgekosten und Nutzungsdauer

(1) Neben den Herstellungskosten sind bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Angebots auch die Folgekosten (Unterhalts-, Wartungs- und Betriebskosten) zu berücksichtigen. Dies gilt besonders dann, wenn sich die Angebote bei den Folgekosten auffällig unterscheiden.

(2) Unterschiedliche Nutzungsdauern sind bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Angebote ebenfalls zu berücksichtigen. Dabei gilt, dass die Wirtschaftlichkeit in der Regel um so größer ist, je länger die Nutzungsdauer und damit der Zeitpunkt der Erneuerungskosten hinausgeschoben ist.

(3) Bei der Bewertung von unterschiedlichen Herstellungskosten, Folgekosten und Nutzungsdauern sollen dynamische Wirtschaftlichkeitsrechnungen angestellt werden.

§ 8

Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen für die vertragsgemäße Erfüllung sollen, soweit die VOL anwendbar ist, nicht unter einem geschätzten Auftragswert von 50 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) verlangt werden, im Anwendungsbereich der VOB nicht unter 150 000 EUR (ohne Umsatzsteuer).

§ 9

Informationspflicht

(1) Der Auftraggeber informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes. Er gibt die Information schriftlich spätestens sieben Kalendertage vor dem Vertragsabschluss ab.

(2) Beanstandet ein Bieter vor Ablauf der Frist schriftlich beim Auftraggeber die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften, hat der Auftraggeber die Nachprüfungsbehörde zu unterrichten. Der Zuschlag darf in dem Fall nur erteilt werden, wenn die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach Unterrichtung das Vergabeverfahren mit Gründen beanstandet; andernfalls hat der Auftraggeber die Auffassung der Nachprüfungsbehörde zu beachten. Ein Anspruch des Bieters auf Tätigwerden der Nachprüfungsbehörde besteht nicht. Nachprüfungsbehörde ist die Aufsichtsbehörde. Bei Zuwendungsempfängern, die nicht öffentliche Auftraggeber sind, tritt an die Stelle der Aufsichtsbehörde die Bewilligungsbehörde.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Auftragswert bei Bauleistungen 150 000 EUR (ohne Umsatzsteuer), bei Leistungen und Lieferungen 50 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt.

(4) Für Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Das Verwaltungskostengesetz des

Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 427), in der jeweils geltenden Fassung, findet Anwendung. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Nachprüfungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands der Nachprüfung. Die Gebühr beträgt mindestens 100 EUR, soll aber den Betrag von 1 000 EUR nicht überschreiten. Ergibt die Nachprüfung, dass ein Bieter zu Recht das Vergabeverfahren beanstandet hat, sind keine Kosten zu seinen Lasten zu erheben.

§ 10

Zuschlag

Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

§ 11

Qualifizierungsmaßnahmen

(1) Der Dienstherr oder Arbeitgeber der für die Vergabe öffentlicher Aufträge Verantwortlichen hat sicherzustellen, dass ausreichend qualifiziertes Personal vorhanden ist und durch regelmäßige Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen dieser Standard auch für die Zukunft gesichert wird.

(2) Das Beratungsangebot der Auftragsberatungsstelle Sachsen e. V., Beratungsstelle für das öffentliche Auftragswesen, Mügelnstraße 40, 01237 Dresden, soll dabei besonders berücksichtigt werden.

§ 12

Vergabebericht

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit bereitet den jährlichen Vergabebericht der Staatsregierung vor. Die Vergabestellen sind verpflichtet, rechtzeitig und umfassend dem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit die dazu erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(2) Vergabestellen sind alle staatlichen Auftraggeber im Sinne des § 1 Abs. 1 SächsVergabeG und Unternehmen mit bestimmendem staatlichen Einfluss im Sinne des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 SächsVergabeG.

(3) Der Vergabebericht ist öffentlich zugänglich zu machen.

§ 13

Wesentlicher Inhalt des Vergabeberichts

(1) Der Vergabebericht muss im Wesentlichen Folgendes beinhalten:

1. eine Statistik über die Vergabe der öffentlichen Aufträge des vergangenen Haushaltsjahres durch die Vergabestellen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen, Auftragsart, Anzahl der Aufträge, Auftragswert, Vergabeart und Sitz des Auftragnehmers,
2. Erläuterung der Statistik,
3. Angabe von Besonderheiten/Auffälligkeiten bei der Vergabe seitens der öffentlichen Auftraggeber und bei den Anbietern,
4. Nachprüfungsstatistik der Vergabekammer des Freistaates Sachsen und des Vergabesenats des Oberlandesgerichts Dresden,
5. Statistik über Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen der Vergabestellen,
6. Bewertung des Vergabegeschehens im Freistaat Sachsen.

(2) Die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 gelten auch für Vergabeberichte nach § 6 Abs. 2 SächsVergabeG.

§ 14**Übergangsregelung**

Für die Zeit bis zur Anwendbarkeit der Neufassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und Teil B (VOB/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 2002 gelten die Bestimmungen der Verdingungsordnungen für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und Teil B (VOB/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2000 (BAnz. Nr. 120a vom 30. Juni 2000, BAnz. Nr. 182 vom 26. September 2000)

§ 15**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 2002

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Martin Gillo

Der Staatsminister des Innern
Horst Rasch

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz

Anlage
(zu § 3 Abs. 1)

Prüfschema zur Wertung von Angeboten

Die Wertung von Angeboten hat in **vier Prüfungsschritten (Wertungsstufen)** zu erfolgen.

1. Formale Angebotswertung

- a) Zwingende Ausschlussgründe
- b) Fakultative Ausschlussgründe

2. Eignungsprüfung

- a) Fachkunde
- b) Zuverlässigkeit
- c) Leistungsfähigkeit

3. Prüfung der Angemessenheit des Preises

Verbot des Zuschlages auf Angebote mit unangemessen hohen oder niedrigen Preisen

4. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots

Herausfiltern des Angebotes mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis aus den verbleibenden Angeboten der engeren Wahl

Eine in sich abgeschlossene, stufenweise Wertung bei klarer Trennung der Prüfungsabschnitte ist zwingend und im Vergabevermerk für eine objektiv prüfbare Vergabeentscheidung zu dokumentieren.

1. Wertungsstufe: formale Angebotswertung**a) Zwingende Ausschlussgründe**

- aa) Nicht rechtzeitig vorgelegte Angebote
- bb) Fehlen von Preisangaben
- cc) Fehlende Unterschrift
- dd) Bietereintragungen nicht zweifelsfrei
- ee) Änderung der Verdingungsunterlagen
- ff) Wettbewerbswidrige Absprachen
- gg) Nicht zugelassene Nebenangebote

b) Fakultative Ausschlussgründe

- aa) Fehlen geforderter Angaben und Erklärungen
- bb) Ausschließbare Angebote, insbesondere wegen Insolvenz, Steuerschulden, keine Anmeldung bei Berufsgenossenschaft
- cc) Ausschließbare Nebenangebote, insbesondere Nebenangebote, die nicht auf besonderer Anlage gemacht worden oder als solche nicht deutlich gekennzeichnet sind

2. Wertungsstufe: Eignungsprüfung

Der Auftraggeber hat sich hinreichend und sachgerecht zu informieren, ob die von ihm geforderte Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber/Bieter gegeben ist. Dies hat er nach sorgfältiger Prüfung und im Rahmen eines Beurteilungsspielraumes zu entscheiden. Weist ein Bewerber/Bieter seine Qualifikation trotz wiederholter Aufforderung nicht nach, kann sein Angebot ausgeschlossen werden.

Bei Bejahung der generellen Eignung der Bieter in dieser Wertungsstufe darf ein „Mehr an Eignung“ nicht als Zuschlagskriterium in Wertungsstufe 4 berücksichtigt werden. Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter sind bei

- a) Öffentlicher Ausschreibung im Rahmen der Wertung der Angebote
- b) Beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe bereits vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen.

3. Wertungsstufe: Prüfung der Angemessenheit der Preise

Der Zuschlag darf nicht auf unangemessen hohe oder niedrige Preise erteilt werden. Angebote, deren Preise in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen, sind auszuschließen. Zweifel an der Angemessenheit können sich immer dann ergeben, wenn die Angebotssummen eines oder einiger Bieter mehr als 10 Prozent geringer sind als die der anderen oder die geschätzte Auftragssumme der Vergabestelle in gleicher Höhe unterschreitet.

Für die Beurteilung der Angemessenheit des Preises für Bauleistungen ist besonders zu überprüfen, ob die kalkulierte Gesamtstundenzahl des Angebots den geschätzten bautechnisch erforderlichen Ansätzen der Vergabestelle entspricht. Wird der geschätzte bautechnisch erforderliche Gesamtstundenansatz um mehr als 10 Prozent unterschritten, ergeben sich Zweifel an der Angemessenheit des Angebots.

Ist die Angemessenheit des Preises anhand vorliegender Unterlagen über die Preisermittlung nicht zu beurteilen, muss vom Bieter Aufklärung über die Ermittlung der Preise verlangt werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kalkulation anzufordern und einzusehen (Bauleistungen) und die erforderlichen Belege (Liefer- und Dienstleistungen) abzuverlangen.

Hilfsmittel für die Preisprüfung:

- a) Erfahrungswerte anderer vergleichbarer Vergaben
- b) Angaben zur Preisermittlung (EFB-Preis 1/VOB)
- c) Aufgliederung wichtiger Einheitspreise (EFB-Preis 2/VOB)
- d) Analyse des Preisspiegels

Im Bausektor sind bei Zweifeln an der Angemessenheit des Angebotsendpreises die Einzelansätze für Lohnkosten, Stoffkosten, Baustellengemeinkosten, Gerätevorhaltekosten und für die allgemeinen Geschäftskosten zu überprüfen.

4. Wertungsstufe: Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

In die engere Wahl kommen nach den Prüfungsabschnitten 1 bis 3 nur solche Angebote, die eine einwandfreie Ausführung, Qualität und Gewährleistung erwarten lassen. Bei der Ermittlung der Angebote, die in die engere Wahl kommen, hat der Auftraggeber einen Beurteilungsspielraum.

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes sind bereits in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen alle wichtigen auftragsbezogenen Kriterien, wie zum Beispiel Preis, Ausführungsfrist, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität, technischer Wert, Wartungskosten, Service, möglichst in der Reihenfolge, der ihnen zuerkannten Bedeutung zu benennen. Nur so kommt das wirtschaftlichste Angebot zum Zuge. Der niedrigste Angebotspreis ist allein nicht entscheidend.

Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot (bestes Preis-Leistungsverhältnis) zu erteilen. Sind die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang gleich, ist der Zuschlag auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis zu erteilen.

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 83, Fax (03 51) 5 64 11 98
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66/4 85 98 88,
Fax (03 51) 4 87 47 49/4 85 98 58; E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de
Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Reklamationsfrist: vier Wochen nach Erscheinen

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 5,35 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>